

DEUTSCHER BUNDESTAG

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Dr. Gerhard Schäfer

Vom Parlamentarischen Kontrollgremium des
Deutschen Bundestages
beauftragter Sachverständiger

Gutachten

- Für die Veröffentlichung bestimmte Fassung -
Zu Einzelheiten der Änderungen siehe die nachstehende Vorbemerkung

Berlin, 26. Mai 2006

Vorbemerkungen

Der nachfolgend veröffentlichte Bericht weist Unterschiede zu der ursprünglichen, allein für das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) bestimmten Fassung auf. Er enthält redaktionelle Änderungen, zum Teil aber auch klarstellende Ergänzungen, die durch Nachfragen im PKGr, durch die Anhörungen, aber auch durch Veröffentlichungen bedingt sind.

Viele Personenangaben wurden - zum Teil auf Wunsch der Betroffenen - anonymisiert. (z.B. Journalist A, B, C usw.). Gleiches gilt für die Namen vieler BND-Mitarbeiter. Personen, die weder als Journalisten noch als BND-Mitarbeiter identifiziert worden sind und deren Funktion auch nicht aus dem Zusammenhang heraus verständlich ist, werden als „Person A“ usw. bezeichnet. Auch Namen von Unternehmen, Vereinen etc. sind unkenntlich gemacht worden.

Textpassagen sind gestrichen worden, wo dies aus Gründen des Geheimnis- oder Persönlichkeitsschutzes geboten und für das Verständnis des Berichts unschädlich erschien. Entsprechende Streichungen sind in der für die Veröffentlichung erstellten Fassung jeweils kenntlich gemacht.

Der Bericht besteht zu einem nicht unerheblichen Teil aus Zitaten. Diese sind immer *kursiv* gedruckt.

Zu der ursprünglich, allein für das Parlamentarische Kontrollgremium bestimmten und daher als geheim eingestuft Fassung des Berichts sind die betroffenen Journalisten und anderen Personen nicht gehört worden. Der Grund liegt darin, dass dieser Bericht dem Auftrag des Parlamentarischen Kontrollgremiums entsprechend das Verhalten von Mitarbeitern des BND und der zur Aufsicht über den Dienst berufenen Stellen zum Gegenstand hatte. Dazu kam es auf deren Sicht der Dinge an. Allein darauf bezieht sich die rechtliche Wertung in diesem Bericht.

Nachdem der Bericht bereits kurz nach seiner Zuleitung an das Parlamentarische Kontrollgremium in Teilen der Presse zitiert worden war, hat das Gremium seine Absicht erklärt, den Bericht zu veröffentlichen. Zugleich hat das Gremium entschieden, dass zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen diesen vorab Gelegenheit gegeben wird, zu den sie betreffenden Passagen Stellung zu nehmen.

Ca. 20 Personen sind überwiegend persönlich, zum Teil telefonisch, zu dem Bericht gehört worden.

Ihre Stellungnahmen sind – soweit abgegeben - an den jeweiligen Bezugsstellen im Berichtstext abgedruckt und durch eine Umrandung besonders gekennzeichnet. Namen von Personen, denen keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, sind in der Regel anonymisiert worden. Darüber hinaus haben mehrere Personen um Streichung ihres Namens gebeten.

Ein Betroffener hat, nachdem ihm durch den Sachverständigen die ihn betreffenden Passagen wörtlich vorgehalten worden waren, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes beim VG Berlin am 23. Mai 2006 die nachfolgende Anordnung erwirkt:

„Der Antragsgegnerin (Anm.: PKGr) wird untersagt, die in dem Bericht des Bundesrichters a.D. Gerhard Schäfer über die Bespitzelung von Journalisten durch den Bundesnachrichtendienst enthaltenen personenbezogenen Daten über den Antragsteller zu veröffentlichen“

Dieser gerichtlichen Anordnung entsprechend hat das Gremium entschieden, alle diesen Betroffenen entsprechenden Passagen nicht zu veröffentlichen. An den Stellen, an denen der Gesamtzusammenhang es nicht zulässt, Textpassagen zu streichen, wurden - wie auch in Bezug auf andere Betroffene - Anonymisierungen

vorgenommen. Die Anerkennung einer Rechtspflicht zu einem solchen Vorgehen ist damit nicht verbunden.

Das Parlamentarische Kontrollgremium ist zu der Überzeugung gelangt, dass nur durch eine möglichst weitgehende Veröffentlichung des Berichts eine hinreichende parlamentarische und öffentliche Kontrolle gewährleistet werden kann. Daher hat das Gremium beschlossen, dass Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts eingelegt werden soll.

**Bericht des Sachverständigen
nach § 2c PKGr-Gesetz
zu den in der Presse erhobenen Vorwürfen,
der Bundesnachrichtendienst habe über längere Zeiträume im Inland
Journalisten rechtswidrig
mit nachrichtendienstlichen Mitteln überwacht,
um so deren Informanten zu enttarnen
wie auch zu den Vorwürfen,
der BND habe Journalisten als Quellen geführt**

Erster Teil: Einsetzung und Konstituierung eines vom Parlamentarischen Kontrollgremium beauftragten Sachverständigen	11
A. Vorgeschichte.....	11
B. Beauftragung des Sachverständigen	12
I. Auftrag, Konstituierung	12
II. Rechtliche Grundlagen für die Arbeit des Sachverständigen	14
C. Verlauf des Untersuchungsverfahrens	15
I. Aufnahme der Tätigkeit.....	15
II. Ladung der Auskunftspersonen	15
III. Zutrittsrecht des Bundeskanzleramts	16
IV. Beiziehung von Akten, Berichten, Protokollen und sonstigen Unterlagen.....	16
V. Anhörung von Mitarbeitern des BND.....	18
VI. Zeit- und Arbeitsaufwand	19
VII. Zusammenarbeit mit Bundeskanzleramt und Bundesnachrichtendienst	19
Zweiter Teil: Feststellungen des beauftragten Sachverständigen	21
A. BND und Medien	21
B. Die Bewertung der untersuchten Vorgänge im Einzelnen.....	24
I. Journalist T (TN Mä / TN GI).....	24
1. Zur Person	24
2. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Buches „Schnüffler ohne Nase“	25
2.1 Inhalt des Buches	25
2.2 Informationsabflüsse und Offenlegungen im Rahmen der Veröffentlichung	26
2.3 Durchgeführte Maßnahmen gegen unbefugte Informationsabflüsse	28
2.3.1 Observation von sechs Mitarbeitern des BND	29
2.3.2 Observation von Journalist T	30
2.3.2.1 Die erste Observationsphase von Oktober 1993 bis April 1994	30
2.3.2.2. Die zweite Observationsphase von Juli bis Dezember 1994	34
2.3.2.3 Die dritte Observationsphase von November 1995 bis März 1996	35
2.3.3 Beobachtungen im Zusammenhang mit der Überwachung des Journalisten T	39
2.3.4 Anordnung der Observationen	40
2.3.5 Kenntnis und Kontrolle von Observationen	41
2.3.7 Dokumentation und Archivierung	42
2.4 Überwachung von Brief-, Post- und Fernmeldeverkehr	44
2.5 Einsammeln von Altpapier	44
3. Zusammenarbeit des Journalisten T mit dem BND.....	46

3.1	Inhalt und Beurteilung der Gespräche mit Journalist T	49
3.2	Zahlungen an Journalist T	63
3.3	Veröffentlichungen der Presse über Journalist T	63
II.	Journalist V (TN Da / TN Sch).....	66
1.	Zur Person	66
2.	Tätigkeit des Journalist V (TN Da / TN Sch) für den BND	67
2.1	Journalist Vs Tätigkeit im Ausland.....	69
2.2	Journalist Vs Tätigkeit im Inland.....	72
3.	Observationen des Journalist V (TN Da / TN Sch).....	83
3.1.	Die E-Mail Meldung der taz.....	83
3.2.	Observationen	85
III.	Journalist.....	86
1.	86
2.	86
3.	95
IV.	Person N (TN T).....	96
1.	Zur Person	96
2.	Kontakte TN Ts zum BND bis zum Jahr 2001	97
3.	Operation M	98
3.1	Observationen im Rahmen der Personenabklärung	99
3.2	Zusammenarbeit mit TN T im Rahmen der Operation M	99
3.2.1	Qualität des Meldeaufkommens bzw. der Information	100
3.2.2	Vergabe von Auftrags- und Arbeitsanweisungen für das weitere Vorgehen	101
3.2.3	Informationen / Meldungen im Rahmen der Op. M	103
3.2.4	Abschaltung TN Ts	110
3.2.5	Zahlungen an TN T	111
V.	Journalist R (TN K).....	111
1.	Zur Person	111
2.	Kontakte Journalist Rs zum Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und BND	112
2.1	Meldungen des TN K.....	114
2.1.1.	Treffen AL5 mit TN K am 16. November 1997 im Hotel Kempinski	114
2.1.2.	Treffen AL5 mit TN K am 27. November 1997	116
2.1.3.	Treffen AL5 mit TN K am 3. Februar 1998	118
2.1.4.	Treffen AL5 mit TN K am 29. Mai 1998	119
2.1.5.	Treffen AL5 mit TN K am 19. Juni 1998	119
2.2	Auslagenerstattung / Entgelt	120
3.	Recherchen im Rahmen des Berichts über Karsten Voigt	121

4.	Abschaltung von TN K.....	122
.VI.	Journalist U (TN B).....	122
1.	Zur Person	122
2.	Der Kontakt TN Bs zum BND.....	123
VII.	Sonstige Personen	127
1.	Person L (TN M).....	127
1.1	Zur Person	127
1.2.	Ansetzen von TN T auf Person L	129
1.3	Observation von Person L	130
2.	Journalist X (TN Mis)	131
3.	Journalist A	132
4.	Person St	133
5.	Person J.....	133
6.	Nachrichtendienstliche Verbindungen der Abteilung 1.....	134
C.	Rechtliche Bewertung der Beziehungen des Bundesnachrichtendienstes zu Journalisten	134
I.	Aufgaben und Befugnisse des BND nach dem Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG)	135
1.	Gesetzeslage	135
2.	Aufgaben.....	137
3.	Befugnisse.....	138
4.	Eingriffsvoraussetzungen bei Eigensicherung	139
5.	Verhältnismäßigkeit; Eingriffe in den durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verfassungsrechtlich geschützten Bereich.....	142
II.	Schutz der Medienfreiheit in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG	143
1.	Subjektives Grundrecht und Institutsgarantie.	144
2.	Sachliche Reichweite der Medienfreiheit.....	145
2.1	Beschaffung von Informationen.....	145
2.2	Informantenschutz	147
2.3	Redaktionsgeheimnis	147
2.4	Ergebnis eigener Recherchen.....	149
3.	Schranken des Grundrechts - Abwägung.....	149
D.	Rechtliche Bewertung.....	151
I.	Journalist T (Rdn. 33 bis 111).....	151
1.	Observationen (Rdn. 45 bis 66)	151

2.	Altpapiersammelaktion (Rdn. 88 bis 93).....	153
3.	Gespräche Journalist Ts mit Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes.....	154
II.	Journalist V (Rdn. 112).....	157
1.	Observationen (Rdn. 165).....	157
2.	Kontakte Journalist Vs zum Bundesnachrichtendienst (Rdn. 112 bis 120).....	157
2.1.	Auslandstätigkeit (Rdn. 123).....	158
2.2.	Inlandstätigkeit (Rdn. 133).....	158
III.	Journalist (Rdn.).....	159
1.	(Rdn. xxx).....	159
1.1.	(Rdn. XXX).....	159
1.2.	160
2.	161
IV.	Person N / TN T (Rdn. 201).....	163
1.	Observationen (Rdn. 212).....	163
2.	Der Einsatz TN Ts (Rdn. 221 ff.).....	163
V.	Journalist R / TN K (Rdn. 231).....	164
1.	Abklärung der Tätigkeit Journalist Rs im Bundesarchiv Berlin (Rdn. 257 und Rdn. 125).....	164
2.	Gespräche TN Ks mit Foertsch (Rdn. 238 ff.).....	165
VI.	Journalist U / TN B (Rdn. 262).....	166
VII.	Person L (Rdn. 269).....	167
VIII.	Journalist X (Rdn. 283).....	168
IX.	Journalist A (Rdn. 287) und Person St (Rdn. 288).....	168
E.	Unterrichtung des Kanzleramts.....	169
I.	Observationen Journalist T.....	169
II.	Gespräche des AL 5, Foertsch mit Journalisten.....	169
III.	Gespräche BND Mitarbeiter G mit Journalist T.....	170
IV.	Journalist R.....	170
V.	Person N / TN T.....	170
F.	Konsequenzen und Ausblick.....	171

G.	Zusammenfassung	172
I.	Observation von Vertretern der Medien.....	172
1.	Darstellungen in der Presse.....	173
1.2	Überwachungen von Brief-, Post und Fernmeldeverkehr.....	174
1.3	Überschreiten der in § 2 Abs. 1 BNDG eingeräumten Befugnisse, Maßnahmen zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen zu treffen....	175
1.4	Anordnungen oder Genehmigungen der Maßnahmen innerhalb des BND.....	175
1.5	Ob und inwieweit es bei diesem Vorgang Unzulänglichkeiten in der internen Organisation des BND und bei der Dienst- und Fachaufsicht gegeben hat,.....	175
1.6	Welche Praxis liegt heute der Inlandsaufklärung durch den BND zum Zwecke der Eigensicherung zu Grunde?	176
1.7	Welche organisatorischen oder legislativen Maßnahmen sind erforderlich, um festgestellte Rechtsverstöße in diesem Bereich für die Zukunft besser verhindern zu helfen?.....	176
2.	Die Praxis des BND hinsichtlich der möglichen Führung von Journalisten als Quellen	177
2.1	Inwieweit sind die Darstellungen in der Presse zutreffend?	177
2.2	Mit welchen Zielrichtungen wurden derartige journalistische Quellen vom BND geführt, insbesondere wurden Journalisten durch den BND jemals eingesetzt, um Redaktionen im Inland auszuforschen?	178
2.3	Welche Art von internen Informationen (so genanntes "Spielmaterial") wurden durch den BND als Gegenleistung für Informationen von journalistischen Quellen preisgegeben worden?.....	178
2.4	Auf welcher Rechtsgrundlage beruhten derartige Vorgehensweisen?	178
2.5	Welche organisatorischen oder legislativen Maßnahmen sind erforderlich, um möglicherweise festgestellte Rechtsverstöße in diesem Bereich für die Zukunft besser verhindern zu helfen?	179
H.	Zu den Befugnissen des Parlamentarischen Kontrollgremiums	179

Erster Teil: Einsetzung und Konstituierung eines vom Parlamentarischen Kontrollgremium beauftragten Sachverständigen

A. Vorgeschichte

- 1 Am 8. November 2005 veröffentlichte die Berliner Zeitung unter dem Titel „Ins Visier genommen“ einen Bericht über eine - im Jahre 1994 über Monate andauernde - Observation des Publizisten Journalist T durch den Bundesnachrichtendienst (BND). Journalist T, Leiter des in XXX ansässigen Forschungsinstituts für Friedenspolitik, hatte der Darstellung zufolge in seinem 1993 erschienenen Buch „Schnüffler ohne Nase“ interne Details, Pannen und Affären des Geheimdienstes ausgebreitet, wobei er seine Informationen nach eigener Aussage von hochrangigen BND-Mitarbeitern erhalten hatte.
- 2 In den folgenden Wochen wurde die Thematik von großen Teilen der Presse aufgenommen, so u. a. vom Focus, der Frankfurter Rundschau, dem Spiegel, dem Tagesspiegel, der Süddeutschen Zeitung etc.
- 3 Neben dem Vorwurf der Observation wurde in einem Bericht des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ vom 21. November 2005 unter dem Titel „Kopfgeld für Kempinski“ geschildert, der Bundesnachrichtendienst habe Journalisten als Quellen geführt. Hinter dem Decknamen „Kempinski“ verberge sich möglicherweise ein Journalist des Münchner Magazins „Focus“.

B. Beauftragung des Sachverständigen

- 4 Das Parlamentarische Kontrollgremium fasste daraufhin in seiner Sitzung am 30. November 2005 einstimmig den Beschluss, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben den Unterzeichnenden als Sachverständigen nach § 2c PKGr-Gesetz zu beauftragen.

I. Auftrag, Konstituierung

- 5 Der Sachverständige erhielt den Auftrag,

„die tatsächlichen und rechtlichen Hintergründe der in der Presse erhobenen und vom BND teilweise eingeräumten Vorwürfe aufklären, der BND habe über längere Zeiträume hinweg im Inland Journalisten rechtswidrig mit nachrichtendienstlichen Mitteln überwacht, um so deren Informanten aus dem BND zu enttarnen. Der Untersuchungsauftrag geht insbesondere dahin, zu klären,

- *ob und inwieweit die Darstellungen in der Presse zutreffend sind,*
- *ob eventuell neben reinen Observationsmaßnahmen auch Überwachungen von Brief-, Post und Fernmeldeverkehren durchgeführt worden sind,*
- *ob und inwieweit der BND mit seiner Vorgehensweise seine ihm in § 2 Abs. 1 BNDG eingeräumten Befugnisse, Maßnahmen zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen zu treffen, überschritten hat,*

- *wer die Maßnahmen innerhalb des BND angeordnet oder genehmigt hat und welche Personen auf welchen Ebenen (im BND und im Bundeskanzleramt) Kenntnis von den Maßnahmen hatten,*
- *ob und inwieweit es bei diesem Vorgang Unzulänglichkeiten in der internen Organisation des BND und bei der Dienst- und Fachaufsicht gegeben hat,*
- *welche Praxis der Inlandsaufklärung durch den BND zum Zwecke der Eigensicherung heute zu Grunde liegt und*
- *welche organisatorischen oder legislativen Maßnahmen erforderlich sind, um festgestellte Rechtsverstöße in diesem Bereich für die Zukunft besser verhindern zu helfen.*

Darüber hinaus soll er die Praxis des BND hinsichtlich der möglichen Führung von Journalisten als Quellen untersuchen und dem ebenfalls in der Presse erhobenen Verdacht nachgehen, der BND habe - im Gegenzug für Informationen von journalistischen Quellen - selbst interne Informationen preisgegeben (vgl. Der Spiegel 47/2005, S. 48 ff., S. 50). Dabei soll er insbesondere klären,

- *ob und inwieweit die Darstellungen in der Presse zutreffend sind,*
- *gegebenenfalls mit welchen Zielrichtungen derartige journalistische Quellen vom BND geführt wurden oder werden, insbesondere ob Journalisten durch den BND jemals eingesetzt worden sind, um Redaktionen im Inland auszuforschen,*
- *ob und ggf. welche Art von internen Informationen (sog. „Spielmaterial“) durch den BND als Gegenleistung für Informationen von journalistischen Quellen preisgegeben worden sind,*

- ggf. auf welcher Rechtsgrundlage derartige Vorgehensweisen erfolgten,
- welche organisatorischen oder legislativen Maßnahmen erforderlich sind, um möglicherweise festgestellte Rechtsverstöße in diesem Bereich für die Zukunft besser verhindern zu helfen.“

6 Dem Sachverständigen wurden von der Bundestagsverwaltung Arbeitsräume im Gebäude Dorotheenstraße 97 zur Verfügung gestellt, die den Anforderungen an die gebotene sichere Verwahrung von Akten entsprachen. Zur Unterstützung des Unterzeichnenden wurden an das Referat PD I A 2 Herr MR Volker Görg und Frau Verwaltungsangestellte Nadja Karsupke abgeordnet.

7 Das Verhältnis zwischen dem Deutschen Bundestag und dem Unterzeichnenden wurde privatrechtlich als Werkvertrag geregelt.

II. Rechtliche Grundlagen für die Arbeit des Sachverständigen

8 Die Befugnisse des Unterzeichnenden sind im Gesetz nur unvollständig geregelt. Nach § 2c Satz 1 PKGr-Gesetz kann das Parlamentarische Kontrollgremium einen Sachverständigen beauftragen, „zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen“. Bei einer Vorbesprechung aus Anlass eines früheren Auftrages im Rahmen einer Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 8. Dezember 2004 bestand zwischen den Mitgliedern des Gremiums und dem Unterzeichnenden Einverständnis darüber, dass auf Grund dieser gesetzlichen Regelung der Sachverständige die Befugnisse des Gremiums hat, wie diese in § 2a und § 2b PKGr-Gesetz geregelt sind. Er kann demnach nach § 2a PKGr-Gesetz von der Bundesregierung in den Grenzen des § 2b PKGr-Gesetz die Einsicht in Akten und Dateien der Dienste, die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste und die Möglichkeit von Besuchen bei den Diensten verlangen.

- 9 Einigkeit bestand weiterhin auch darin, dass das Kontrollgremium, und damit auch der Sachverständige, darüber hinaus in unmittelbarer oder in entsprechender Anwendung des Artikels 35 GG befugt ist, Rechts- und Amtshilfe durch Behörden des Bundes und der Länder in Anspruch zu nehmen sowie Auskunftspersonen anzuhören, die nicht dem Dienst angehören. Da das Parlamentarische Kontrollgremium selbst nicht die Befugnisse aus der StPO zur Aufklärung von Sachverhalten besitzt, kann die Anhörung von Auskunftspersonen nur formlos erfolgen. Überdies bestand Einvernehmen darüber, dass Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte, wie sie die Strafprozessordnung (StPO) etwa kennt, zu beachten sind und dass die beamtenrechtlich vorgeschriebenen Aussagegenehmigungen auch bei Angehörigen des Bundesnachrichtendienstes eingeholt werden müssen.
- 10 Dieses Verständnis von den Befugnissen des Kontrollgremiums wurde auch der gegenwärtigen Tätigkeit zugrunde gelegt.

C. Verlauf des Untersuchungsverfahrens

I. Aufnahme der Tätigkeit

- 11 Der Unterzeichnende nahm am 2. Januar 2006 mit den genannten Mitarbeitern die Tätigkeit auf.

II. Ladung der Auskunftspersonen

- 12 Ladungen von Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienst wurden über das Bundeskanzleramt vorgenommen.

III: Zutrittsrecht des Bundeskanzleramts

13 Da das Parlamentarische Kontrollgremium ein Ausschuss im Sinne des Art. 43 Abs. 2 Satz 2 GG ist, wurde dem Bundeskanzleramt das Zutrittsrecht nach dieser Vorschrift bei sämtlichen Anhörungen eingeräumt. Termine und Tagesordnungen wurden dem Bundeskanzleramt vorher mitgeteilt. Das Bundeskanzleramt hat das Zutrittsrecht in der Regel wahrgenommen.

IV: Beziehung von Akten, Berichten, Protokollen und sonstigen Unterlagen.

14 Über das Bundeskanzleramt wurden beim Bundesnachrichtendienst die folgenden Akten angefordert:

Akten		Inhalt	Eingang
1	Ordner	u. a. mit dem BND-internen Untersuchungsbericht vom 19.11.2005	02.01.06
1	Ordner	OP „Emporio“ (Papieraktion)	04.01.06
2	Ordner	Observation „Emporio I“	04.01.06
3	Ordner	Observation „Emporio II“	04.01.06
4	Ordner	Observation „Emporio III“	04.01.06
5	Ordner	Observation „Emporio IV“	04.01.06
6	Ordner	Observation „Emporio V“	04.01.06
7	Ordner	Observation „Emporio V“ (anderer Sachverhalt)	04.01.06
8	Ordner	Observation Emporio VI“	04.01.06
9	Ordner	Observation - der Haupt-ZP	04.01.06
10	Ordner	Fallakte U-635 „Emporio“	04.01.06
11	Ordner	Fallakte „Parton“ bis 15.11.2005	04.01.06
12	Hefter	„Papieraktion“	04.01.06
	Hefter	„Obs-Kontakt“	04.01.06
	Hefter	„Treffüberwachung München“	04.01.06
	Hefter	Observation „Kaiser“	04.01.06
13	Videokassette	Ortserkundung Wielenbach sowie Observation am „IFF“	04.01.06
14	Ordner	Akte 94 BB „Tropenzauber“	04.01.06
15	Ordner	Befragung der „QB 30“ MA	04.01.06
1	Ordner	Aktenkopie Ordner 94B, Vermerk AL5, Liste Observanten Op. Dinner, Emporio	18.01.06
1	Hefter	Stellungnahme des BND zum Fragenkatalog des SV vom 16.01.06	03.02.06

2	Ordner	Vom SV nachgeforderte Dokumente	03.02.06
3	Ordner	Buch „Schnüffler ohne Nase, Der BND - die unheimliche Macht im Staate“	03.02.06
4	Ordner	Stellungnahme zum Buch	03.02.06
5	Ordner	Hinweis zur Verdachtslage; BND-interne Regelungen zum Umgang mit Pressvertretern; Zahlungen an TN Da	03.02.06
1	Hefter	Medienkontakte mit Leyendecker/SZ am 10.02.98	07.02.06
1	Ordner	ND-Begriffsbestimmungen für den BND	21.02.06
1	Ordner	Op. M, Chronologie, Einsatzführung	22.02.06
2	Ordner	Op. M, Obs-Berichte	22.02.06
3	Ordner	Op. M, Anbahnung, Sicherheit, Finanzen, Meldungen	22.02.06
4	Ordner	TN K	22.02.06
5	Ordner	TN Da/ TN Sch	22.02.06
6		Organigramm Abt. Sicherheit von Jan. 1993 bis heute	22.02.06
1	Schreiben	Beantwortung der Fragen vom 17.02.2006	06.03.06
2	Handakte	Handakte TN B	06.03.06
3	Handakte	Handakte I	06.03.06
4	Handakte	Handakte S	06.03.06
5	Schreiben	Sprechzettel für PKGr Sitzung am 09.03.05	06.03.06
6	Schreiben	Sprechzettel zu Presseveröffentlichungen Karsten Voigt	06.03.06
7	Schreiben	Journalist R - Verbindung zum BND	06.03.06
8	Schreiben	Möglicher Straftatbestand gem. § 353b StGB	06.03.06
9	Schreiben	Anhörung MA der Abt. QB30	06.03.06
1	Schreiben	Stellungnahme zu Person N / Journalist V	15.03.06
1	2 Ordner (schmal)	Unterlagen zu Journalist R	16.03.06
1	Handakte	Unterlagen zu TN Da/TN Sch	21.03.06

15 Es handelt sich insgesamt um 25 Akten, 10 Hefter/Handakten, diverse Schreiben, eine Videokassette über die zu untersuchenden Vorgänge sowie zahlreiche Auskünfte zu Einzelfragen.

16 Die Aktenanforderungen durch den Unterzeichner erfolgten überwiegend, nachdem auf Grund von Recherchen, insbesondere in Akten oder auf Grund von Anhörungen Anhaltspunkte für ihre Relevanz für den zu untersuchenden Vorgang gewonnen wurden. Die Bundesregierung hat die vom Sachverständigen erbetene Akteneinsicht gemäß § 2a PKGrG innerhalb kürzester Zeit ermöglicht. Die Akten wurden umfassend und vollständig – wenn auch auf Grund des hohen Zeitdrucks

nur sukzessive – über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages dem Unterzeichner zur Verfügung gestellt.

- 17 Die Sichtung des Aktenmaterials gestaltete sich insgesamt als problematisch. Zum einen gab es Themenkomplexe, in denen die vorgefundene Aktenlage nicht vollständig war. Der Sachverhalt, der teilweise auf Vorgängen ab dem Jahr 1993 beruht, ließ sich in diesen Fällen kaum oder gar nicht mehr aus den angeforderten Akten rekonstruieren. Daneben waren die übersandten Unterlagen ganz überwiegend nicht nur thematisch und inhaltlich, sondern auch zeitlich ungeordnet. Ursache hierfür dürfte der große Zeitdruck gewesen sein, unter dem die Urkunden zusammengeführt werden mussten.

V. Anhörung von Mitarbeitern des BND

- 18 Die Bundesregierung hat alle vom Unterzeichner als notwendig erachteten Anhörungen von Mitarbeitern der Nachrichtendienste gestattet. Aussage- oder Auskunftsverweigerungsrechte wurden nicht geltend gemacht.

- 19 Folgende Personen wurden vom Unterzeichner angehört:

- am 19. Januar BND-Mitarbeiter¹ A in Berlin,
- am 9. Februar 2006 BND-Mitarbeiter B und BND-Mitarbeiter C in Pullach,
- am 10. Februar 2006 BND-Mitarbeiter D in Pullach,
- am 14. Februar der ehemalige AL 5 Herr Foertsch in Berlin,
- am 15. Februar BND-Mitarbeiter E in Berlin,
- am 14. März BND-Mitarbeiter F und
- am 15. März und 19. April 2006 nochmals BND-Mitarbeiter D, jeweils in Berlin.

¹ Anmerkung für die Veröffentlichung: Für die Veröffentlichung wurden die Namen aus Persönlichkeitsschutzgründen anonymisiert.

VI. Zeit- und Arbeitsaufwand

20 Bei Vertragsschluss wurde zunächst ein Zeitaufwand von drei Monaten geschätzt, um das Gutachten bis Ende März 2006 fertig zu stellen. Der Lauf der Untersuchung zeigte indes, dass wegen des zu Beginn der Untersuchung nicht abzuschätzenden Umfangs des vom Bundesnachrichtendienst anzufordernden und vorzulegenden - und schließlich auch vorgelegten - Materials der Gutachtensauftrag nicht vor Anfang Mai abgeschlossen werden konnte.

VII. Zusammenarbeit mit Bundeskanzleramt und Bundesnachrichtendienst

21 Die Zusammenarbeit des Sachverständigen mit Bundeskanzleramt und Bundesnachrichtendienst gestaltete sich insgesamt erfreulich unkompliziert. Sowohl der Vizepräsident des Bundesamts für Verfassungsschutz, Fritsche, für das Bundeskanzleramt als auch der Präsident des Bundesnachrichtendienst, Uhlrau, sicherten² jegliche Unterstützung zu und baten darum, verständigt zu werden, wenn es mit nachgeordneten Dienststellen Schwierigkeiten gebe. Dazu kam es nicht. Sämtliche über das Bundeskanzleramt angesprochene Dienststellen des Bundesnachrichtendienstes bemühten sich um schnelle Erledigung der Aktenübersendungs- und Auskunftersuchen. Freilich war bei nachgeordneten Stellen das Bemühen spürbar, im Interesse einer Abschottung des Dienstes, aber auch des Quellenschutzes die Erledigung der Anfragen streng nach deren Wortlaut vorzunehmen, was zu zahlreichen verzögernden Rückfragen Anlass gab.

² Anmerkung für die veröffentlichte Fassung: In persönlichen Gesprächen

- 22 Bei den Anhörungen zeigten sich zahlreiche Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes durch die Weitergabe interner Unterlagen an Außenstehende durch eigene Kollegen tief getroffen und verunsichert. Das Bestreben, diese Vorgänge aufzuklären und die undichten Stellen im eigenen Hause zu finden, sind die Wurzel vieler auf den ersten Blick sonst unverständlicher Vorgänge.
- 23 Ebenso wurde bei den Anhörungen deutlich, dass die Wunden, welche Juretzko und die Vorgänge um den früheren AL 5 Foertsch im Bundesnachrichtendienst geschlagen hatten, noch längst nicht geheilt sind.

Zweiter Teil: Feststellungen des beauftragten Sachverständigen

24 Auf Grundlage der durchgeführten umfangreichen Akteneinsicht und der Anhörungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes haben sich für den Unterzeichnenden die Darstellungen in dem der Bundesregierung vorgelegten (Zwischen)Bericht vom 19. November 2005 in den wesentlichen Fragen bestätigt.

A. BND und Medien

Dienstvorschriften zum Umgang mit Medienvertretern

25 Die Zusammenarbeit mit Journalisten mit dem Ziel der Informationsgewinnung ist nach der geltenden Rechtslage und dienstinterner Vorschriften nicht ausgeschlossen. Der BND handhabt „*aufgrund ihrer beruflichen Sonderstellung und durch politische Sensibilitäten bedingt*“ derartige Vorgänge sehr restriktiv. Dem sucht die Dienstvorschrift "Kontakte zu Medien" vom 2. September 1990 Rechnung zu tragen, in der mit Blick auf operative Kontakte zu Medien festgehalten ist, dass bei

26 *"Personen, die für Medien tätig sind, ausschließlich nach den Durchführungsbestimmungen zur Verfügung für Operative Personenanfragen (...) zu verfahren ist.*

27 Danach sind Anträge zur Kontaktierung von Angehörigen von Medien vorlagepflichtig. Die Leitung des Dienstes ist vor Erteilung eines Freigabebescheides zu beteiligen.

28 Diese Vorschriftenlage ist auch im Rahmen der Neuregelung bzw. Erweiterung der Dienstvorschrift im Jahre 1995 bestätigt worden, in der u. a. ausgeführt wird, dass der Vorgang

"dem zuständigen Abteilungsleiter persönlich oder seinem nach dem Geschäftsverteilungsplan bestellten Vertreter (...) zur Entscheidung vorzulegen [ist]. Bei deutschen Journalisten oder ausländischen Personen, die für deutsche Medien tätig sind, legt der zuständige Abteilungsleiter den Vorgang dem Präsidenten zur Entscheidung vor".

29 Am 19. Mai 1998 hat der damalige Präsident Dr. Geiger die Anweisung erteilt, die o. g. Dienstvorschrift neu zu fassen. Zur Vermeidung von Missverständnissen hat er dabei folgende Weisung hinsichtlich der operativen Kontakte mit Medienvertretern erteilt:

"Grundsätzlich gibt es keine operative Nutzung von deutschen Medienvertretern, ausländischen Staatsbürgern, die für deutsche Medien tätig sind, und ausländischen Journalisten, die bei der Bundespressekonferenz akkreditiert sind. Darüber hinaus ist intern in Abteilungen 1, 2 und 5 sicherzustellen, dass vor jedweder Art von bloßen operativen Kontakten zu diesem Personenkreis die Leitung des Dienstes einzuschalten ist."

30 Diese Weisungslage gilt bis heute. Allerdings hatte sich der ehemalige Abteilungsleiter 5 (Sicherheit), Herr Foertsch, nach eigenen Angaben vor Übernahme dieser Verwendung bei dem damaligen Präsidenten Porzner die Kompetenz ausbedungen, seine aufgrund der Verwendung als Abteilungsleiter 1 bestehenden Pressekontakte weiterhin und exklusiv als Sonderverbindungen nutzen zu dürfen. Präsident Porzner habe nach Auskunft des Leitungsstabs des Dienstes diesem Wunsch entsprochen.

31 Hinsichtlich der zu untersuchenden Praxis des BND zu einer möglichen Führung von Journalisten als Quellen ist auf die sehr unterschiedliche „Qualität“ der Kontakte zwischen Angehörigen der Medien und BND hinzuweisen. Einerseits wurden - überwiegend von der Pressestelle - Hintergrundgespräche

„offen“, d. h. für jedermann nachvollziehbar, geführt. Daneben sind aus den Akten eine Reihe von Gesprächen ersichtlich, bei denen Medienangehörige auf den BND zukamen, um ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht zu genügen und ihre eigenen Recherchen zu verifizieren. Ferner gab es Gespräche, in denen ein umfassender Informationsaustausch zwischen den Medienangehörigen und Angehörigen des BND stattfand. Letztlich fanden sich in den Akten auch Vorgänge, in denen Angehörige der Medien oder andere Personen auf Angehörige der Medien regelrecht „angesetzt“ worden sind, um bewusst Informationen aus deren Arbeitsbereich für den Dienst zu erlangen.

Selbstverständnis der Medien

32 Richtlinie 6.2 zum Pressekodex des Deutschen Presserats bestimmt, dass nachrichtendienstliche Tätigkeiten von Journalisten und Verlegern mit den Pflichten aus dem Berufsgeheimnis und dem Ansehen der Presse nicht vereinbar sind. Zahlreiche Hinweise in den Akten und Äußerungen von Angehörigen des BND belegen, dass die Zusammenarbeit mit einem Geheimdienst auch nur in Form eines Informationsaustausches unter Journalisten diskriminierend wirkt und deshalb geheim gehalten wird. Journalist T legte deshalb beispielsweise wert darauf, dass sein Tarnname nur dem Gesprächspartner BND-Mitarbeiter G, dessen Chef und dem Präsidenten bekannt sei. Dementsprechend wurde sein Tarnname von TN Mä in TN GI geändert, als BND-Mitarbeiter G befürchtete, zu vielen Mitarbeitern des BND könnte die Identität von TN Mä bekannt geworden sein. Bei Journalist V scheiterte eine Anstellung beim "Spiegel" daran, dass dort dessen Tätigkeiten für den BND bekannt geworden war. Er beendete die Serie der Gespräche mit Foertsch im August 1998, weil er fürchtete, dass seine Verbindung zum BND bekannt werden könnte. (...)³.

³ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt.

B. Die Bewertung der untersuchten Vorgänge im Einzelnen

I. Journalist T (TN Mä / TN GI)

1. Zur Person

33 Journalist T ist seit dem Jahre 1985 im Bereich der „Friedensforschung“, zuletzt als Leiter des Forschungsinstituts für Friedenspolitik in XXXXX tätig.

34 Geboren wurde Journalist T⁴.

Seit 1990 ist er Leiter dieses Instituts und arbeitet daneben als freier Publizist.

35 Seit 1985 hat Journalist T über 10 Bücher über Aktivitäten von Geheimdiensten publiziert, u. a. Buchveröffentlichungen wie z. B. "Der Schattenkrieger, Klaus Kinkel und der BND", Düsseldorf 1995, oder "UNDERCOVER. Der BND und die deutschen Journalisten", Köln 1998.

⁴ Anmerkung für die Veröffentlichung: Es folgen hier gestrichene Daten zu den persönlichen Verhältnissen.

2. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Buches „Schnüffler ohne Nase“

2.1 Inhalt des Buches

36 Im Juli 1993 veröffentlichte Journalist T das Buch „Schnüffler ohne Nase - Der BND - die unheimliche Macht im Staate“. Darin befasst er sich u.a. mit folgenden den BND betreffenden Themen:

- Auftrag und Organisation,
- Präsidenten,
- Quellen,
- Auswertung und Prognosen,
- Kosten und Rekrutierung,
- inoffizielle Mitarbeiter,
- Überläufer,
- Residenturen,
- elektronische Aufklärung,
- geheime Techniken,
- Bundeswehr und BND,
- Waffenhandel sowie mit der Frage:
- Braucht unsere Demokratie Geheimdienste?

37. Auf Weisung des damaligen Präsidenten Konrad Porzner wurde noch im Monat der Veröffentlichung eine Bewertung der einzelnen Abteilungen des Dienstes zu den im Buch aufgeführten Behauptungen vorgenommen.

2.2 Informationsabflüsse und Offenlegungen im Rahmen der Veröffentlichung

38 Insgesamt enthält das Buch nach einer Äußerung des Untersuchungsreferates 80B an 39 Stellen Offenlegungen von besonderer Brisanz. 68 nachrichtendienstliche Verbindungen (im folgenden Text: NDV) seien in dem Buch zutreffend bezeichnet worden, von denen wenige bereits enttarnt bzw. einige in Haft gewesen, die Restlichen jedoch erst durch das Buch aufgedeckt worden seien. Exemplarisch werden im Folgenden einige der Bewertungen der Abteilungen zitiert⁵:

Abteilung 1:

„Die Tätigkeitsbeschreibung auf Seite 65 unten geht weit über das Wissen hinaus, das jedem BND-Mitarbeiter über das Befragungswesen unterstellt werden kann. Das bedeutet, dass die Quelle des Verfassers hierfür sehr detaillierte Einblicke gehabt haben muss. (...)

Der Verfasser hat offensichtlich über Quellen verfügt, die sehr gute Einblicke in die Struktur und Verfahren von 14C hatten.

Die ohnehin arg strapazierte Legende HBW wurde zwar endgültig bloßgelegt, dies dürfte aber dennoch in Bezug auf den Quellenschutz kaum Auswirkungen haben. (...).

Die Bloßstellung der Integration der Partner muss als vermutlich größter Schaden für das Befragungswesen angesehen werden. (...)“

Abteilung 2:

„Besonders schädlich sind die Nennungen von Staat A, Staat B und Staat C aufgrund ihrer jeweiligen⁶.

S. 272 unten

⁵ Erläuterung: Aus: Akte 80BB Stellungnahmen zum Buch „Schnüffler ohne Nase“, Anlage 04.
⁶ Anmerkung für die Veröffentlichung: Es folgt die politische Begründung für die angenommene Schädlichkeit.

Sch-E *Anschlag auf Berliner Disco 'LA BELLE; BND hat am Vortag entsprechenden Spruch entschlüsselt und den entsprechenden Inhalt / Zusammenfassung dann den USA bestätigt.*

Abt. 2: ⁷

Die Legenden der Außenstellen der Abt. 2 wurden weitgehend offengelegt und auch die legendenmäßige Abdeckung der Mitarbeiter wurde überwiegend richtig wiedergegeben. Die Offenlegung in diesem Bereich geht deutlich über das Maß bisheriger (Presse-)Veröffentlichungen hinaus und lässt eine schwerwiegende Beeinträchtigung zukünftiger Arbeit in Teilbereichen erwarten. "

Abteilung 3:

„Detailreiche und überwiegend richtige Faktendarstellung: trotzdem lückenhaft z. T. veraltet. Schlussfolgerungen nicht immer logisch. Faktenkenntnisse z. B. bei den Tätigkeitsdarstellungen lassen sich nicht aus dem 'Zitiernachweis' ableiten, sondern zielen auf 'Innenverbindung' mit Zugang zu BND-internem Schriftverkehr aus dem Org-/Personalbearbeitungsbereich.“

Abteilung 4:

„Es handelt sich um ein Konglomerat von altbekannten Vorwürfen und Falschdarstellungen aus vergangenen Zeiten, gemischt mit neuen Behauptungen und vorgeblichen Fakten, deren Urheberschaft zum Teil angegeben ist. (...) Da dem Autor kein Mittel zu schade ist, unterlässt er es auch nicht, den BND indirekt als Gehilfe bzw. Mittäter bei Mord, Folter und Vergewaltigung darzustellen, (...). Der Vorwurf des Mordes im dienstlichen Auftrag des BND ist absurd (Seite 194). (...)

Namentlich bzw. identifizierbar als Angehörige der Abteilung 4 (Ehemalige/ Derzeitige) sind erwähnt: (...) [Anm.: Nennung von 9 Personen] “

⁷ Anmerkung für die Veröffentlichung: Es folgt die Bewertung dieser Angabe aus Sicht des BND.

Abteilung 5:

„Es sind rund 40 NDVen genannt, die bereits enttarnt bzw. erneut enttarnt worden sind.

(...)

Zu Seite 264:

Der Sachverhalt zur Strauß/Schornagel-Affäre ist im wesentlichen richtig wiedergegeben. Sie führte zum 1. Untersuchungsausschuss der 8. Wahlperiode (...). Im Rahmen dieses Untersuchungsausschusses wurden die in der Bundesrepublik durchgeführten Lauschangriffsmaßnahmen der Dienste BfV, MAD und BND aufgearbeitet.“

- 39 Journalist T selbst sprach im Zusammenhang mit der Buchveröffentlichung von 10 Informanten aus dem BND, deren Hinweise zur Abfassung des Buches herangezogen worden seien.

2.3 Durchgeführte Maßnahmen gegen unbefugte Informationsabflüsse

- 40 Die Veröffentlichung traf Leitung und Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes tief. Man sah die Sicherheit und Arbeitsfähigkeit des Dienstes und seiner Mitarbeiter gefährdet. Dies gilt insbesondere für die Offenlegung nachrichtendienstlicher Verbindungen und der Legenden der Mitarbeiter sowie die Bloßstellung von Partnerdiensten. Da diese Informationen von Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes stammen mussten, versuchte das Untersuchungsreferat, die Quellen Journalist Ts ausfindig zu machen.

- 41 Im Rahmen dieser Operation wurden verschiedene Maßnahmen durchgeführt.

2.3.1 Observation von sechs Mitarbeitern des BND

42 Zum einen wurden sechs BND-Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Nähe zu Journalisten oder ihrer speziellen Kenntnis in Verdacht geraten waren, direkt zu folgenden Zeitpunkten observiert:

<u>Emporio I</u>	Ergebnis	Zielperson*	
24.11.1993 – 29.11.1993, 30.11.1993 – 09.12.1993, 11.01.1994 – 23.01.1994	Keine Journalistenkontakte festgestellt.	München/O berbayern	
<u>Emporio II</u>			
18.07.1994 – 19.07.1994, 23.07.1994 – 29.07.1994, 01.08.1994 – 05.08.1994, 06.08.1994 – 28.08.1994, 21.11.1994 – 09.12.1994	--Keine Journalistenkontakte festgestellt.--	Oberbayern	
<u>Emporio III</u>			
02.02.1994 - 08.02.1994	--MA verfügt über Kontakte zum XXXXX. Dieser kennt die Klaridentität von XXX.	Oberbayern	
<u>Emporio IV</u>			
12.01.94 - 14.01.94, 17.01.94 - 18.01.94, 27.01.94 - 28.01.94, 02.02.94, 04.02.94, 09.02.94 - 10.02.94, 17.02.94, 22.02.94 - 23.02.94, 28.02.94, 10.03.94 - 11.03.94, 14.03.94, 21.03.94 - 23.03.94, 25.03.94, 07.04.94 - 08.04.94, 11.04.94,	--Keine Journalistenkontakte --	Oberbayern	

Emporio V (M)

24.01.96 - 26.01.96, 29.01.96 - 04.02.96, 14.02.96, 21.02.96 - 27.02.96, 04.03.96 - 09.03.96 (Kontakte von BND- Mitarbeiter MM zu Journalist T bereits seit 1994 bekannt)	Kontakte von BND- Mitarbeiter MM zu Journalist T bereits bekannt seit 1994	München	
---	---	---------	--

*Die Operationen Emporio I bis V richteten sich jeweils gegen verschiedene Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes. Deren Namen wurden aus Gründen des Geheimnisschutzes getilgt.

43 Nach Auskunft von 80B lag in jedem Einzelfall die Anordnung zu Observationsmaßnahmen des Präsidenten vor.

44 Bei keiner dieser Observations ergaben sich konkrete Hinweise auf Informationsabflüsse. Infolgedessen erfolgte auch keine Berichterstattung über die Fallführung/Abteilung hinaus.

2.3.2 Observation von Journalist T

45 Ferner entschloss man sich, Journalist T bzw. dessen Institut für Friedensforschung zu observieren, da es zur zahlenmäßigen Eingrenzung des Kreises der in Frage kommenden Verdachtspersonen nur relativ vage geeignete Hinweise gab und deshalb eine Chance gesehen wurde, durch Beobachtung Journalist Ts dessen Informanten aus dem Bundesnachrichtendienst zu ermitteln.

2.3.2.1 Die erste Observationsphase von Oktober 1993 bis April 1994

Anordnung der Observation

- 46 Ungefähr im Oktober 1993 erhielt der damals stellvertretende Leiter der Observationsgruppe QC30 BND-Mitarbeiter H den mündlichen Auftrag seines Gruppenführers⁸, das Friedensforschungsinstitut in XXX, dessen Leiter Journalist T war, zu observieren. Die Bezeichnung QB30 steht dabei für eine selbständig geführte Observationsgruppe des Untersuchungsreferates (heute 80B), die auch räumlich nicht in der Zentrale in Pullach untergebracht ist. Das Sachgebiet besteht aus 30 Mitarbeitern, das sind vier Trupps á sieben Mitarbeiter plus den jeweiligen Truppführer. Aktuell sind dort 24 Mitarbeiter tätig. Angegliedert ist diese Außenstelle an die Abteilung 5 (bis 30. September 1998) "Sicherheit, Geheimschutz und Spionageabwehr".
- 47 Der Auftrag wurde dahingehend präzisiert, dass die Observation ohne Nachfahrt stattzufinden habe, Besucher foto- bzw. videographisch zu erfassen und diese nach Möglichkeit zu identifizieren seien. Die Observation wurde unter der Bezeichnung „Emporio“ durchgeführt.
- 48 Schriftliche, durch Anordnungsbefugte gezeichnete Observationsaufträge, waren den vorgelegten Akten zu dieser Observationsphase nicht zu entnehmen. Nach Angaben des BND-Mitarbeiter H stammt der Observationsauftrag aus der Leitung des BND. Detaillierte Angaben darüber, von wem genau der Auftrag stammte, konnte der Mitarbeiter nicht machen. Der Observationsauftrag sei vielmehr
- mündlich erteilt,
 - der Zeitraum auf zunächst drei Monate begrenzt,
 - eine schriftliche Berichterstattung ausgeschlossen,
 - vielmehr eine ein- bis zweiwöchentliche Berichterstattung beim Gruppenführer angeordnet worden. Der Grund für den Ausschluss von schriftlichen Aufzeichnungen war BND-Mitarbeiter H nicht bekannt.

Ablauf der Observation

- 49 Nachdem erste Erkenntnisse vor Ort ergeben hatten, dass die Feststellung der Identität von Besuchern nicht wie ursprünglich vorgesehen durchzuführen war, wurde in einem Gespräch mit dem damaligen Leiters des Untersuchungsreferates, BND-Mitarbeiter J. und dem fallführenden Sachgebietsleiter, BND-Mitarbeiter K, eine Auftragsenerweiterung besprochen. Entschieden wurde dabei, dass auch Angestellten Journalist Ts im Raum XXX und Besuchern bis zur Identitätsklärung zu folgen sei.
- 50 Die – erste – Observationsphase erstreckte sich von Oktober/November 1993 bis ungefähr April 1994, wobei etwa vom 12. bis 20. November sowie um Weihnachten/Neujahr 1993 Pausen eingelegt wurden.
- 51 An der Observation nahmen neben BND-Mitarbeiter H folgende von ihm ausgewählte fünf Mitarbeiter teil: (...) ⁹ Die genannten Observanten wurden für längere Zeit aus dem regulären Dienstbetrieb herausgenommen und einer nicht weiter kommentierten "Sonderaufgabe" zugeführt.
- 52 Es wurden sechs BND-eigene Fahrzeuge eingesetzt, zeitweise wurden weitere eigene bzw. angemietete Fahrzeuge hinzugezogen.
- 53 Der Eingang des Friedensforschungsinstitutes wurde zunächst bei Tageslicht vom einen gebührenpflichtigen Privatparkplatz des gegenüberliegenden Textilkaufhauses und während der Dunkelheit – da der Parkplatz des Textilkaufhauses geschlossen war – vom Parkplatz des ebenfalls gegenüberliegenden Supermarktes "Tengelmann" aus überwacht.
- 54 Einsatzzeiten waren montags bis samstags, ca. 08.00 bis 21.00 Uhr. Sonntags wurden zwei bis drei Kontrollfahrten eines Observanten, jeweils am Institut vorbei durchgeführt. Diese Kontrollfahrten umfassten später, wobei der

⁸ Anmerkung: BND-Mitarbeiter I.

⁹ Anmerkung für die Veröffentlichung: Es folgt eine namentliche Aufzählung der Mitarbeiter.

genaue Zeitpunkt BND-Mitarbeiter H nicht mehr erinnerlich war, auch die Wohnung von Journalist T.

55 Diese (erste) Observationsphase beinhaltete keine weiteren Personen-observationen, die über die Klärung des Kfz-Kennzeichens oder die Identitätsfeststellung (sofern dies nicht über das Kfz-Kennzeichen möglich war) hinausgegangen wäre.

56 Nach Aussage von BND-Mitarbeiter H war schon nach einigen Wochen ersichtlich, dass diese Form reiner Augenbeobachtung nicht länger aufrechterhalten war. So kam es auf Vorschlag von BND-Mitarbeiter H zum Einsatz eines PKW, Marke VW Golf, mit einer in der Sonnenblende eingebauten Kamera. Die Signalübertragung wurde in ein Basisfahrzeug vorgenommen¹⁰.

57 Wegen der bis dahin nicht im Einsatz erprobten Technik mussten BND-Techniker hinzuzogen werden, die dem Observationskommando QC30 angehörten. Dies vergrößerte den unmittelbaren Mitwisserkreis um

- BND-Mitarbeiter L,
- BND-Mitarbeiter M,
- einen dritten Beteiligten (heute nicht mehr bekannt).

58 Da sich mit Jahresfortschritt die Witterungsverhältnisse für den erfolgreichen Technikeinsatz verschlechterten - beispielsweise beschlugen und vereisten die Scheiben des eingesetzten Fahrzeuges - suchte man nach einem festen Observationsquartier. Man entschied sich nach Aussage des Mitarbeiters für ein leeres, ehemaliges Wohngebäude, das das Textilkaufhaus vermutlich als Lagermöglichkeit erworben hatte. Die Anmietung erfolgte durch den Gruppenführer BND-Mitarbeiter I mit Hilfe der Polizei in XXX. Der Polizei war BND-Mitarbeiter I aus früheren Einsätzen als Angehöriger des BND bekannt. Die verwendete

¹⁰ Erläuterung: Nicht wie teilweise behauptet, in einer Wohnung [SPIEGEL vom 14.11.2005]

Legende¹¹ "Observation des LKA" gegenüber dem Vermieter ist nach Angaben des BND-Mitarbeiter H von der Polizei XXX vorgeschlagen worden.

59 In dem angemieteten Objekt wurde eine Kamera mit Teleobjektiv eingesetzt, mit der Personen, die das Institut betraten oder verließen, fotografiert wurden. Ab diesem Zeitpunkt wurde die Observation auch auf den Freizeitbereich bzw. die Wohnungsumgebung Journalist Ts ausgedehnt worden.

Ergebnisse der Observation

60 Hinweise auf Informationsabflüsse wurden in dieser Observationsphase nicht festgestellt. Nach Erinnerung des BND-Mitarbeiter H erfolgte insgesamt:

- die Klärung von 100 bis 150 Kfz-Kennzeichen, wobei die Ergebnisse lediglich dem Untersuchungsreferat bekannt waren,
- die Feststellung des Oberst a. D. des MfS, E., sowie des Journalisten N als Besucher des Journalist T im Institut,
- die Feststellung eines weiteren Journalisten, dessen Name heute nicht mehr erinnerlich ist.

2.3.2.2. Die zweite Observationsphase von Juli bis Dezember 1994

61 Einem Vermerk des Untersuchungsreferates 80B vom 11. November 2005 zufolge wurde der Eingangsbereich des Instituts für Friedensforschung in XXX in den Monaten Juli bis August sowie im Oktober und November 1994 ebenfalls überwacht. Zu welchen Maßnahmen es in diesem Zeitraum gekommen ist, kann weder den vorliegenden Akten noch einer aus dieser Zeit existierenden (dem Unterzeichner vorliegenden) Videoaufzeichnung entnommen werden. Auf dem Video sind ausschnittsweise Vorbereitungen von Observationsmaßnahmen im Ort Wielenbach sowie Observationen des Instituts für Friedensforschung im Juli

¹¹ Erläuterung: Legende ist das Vorgeben einer nicht zutreffenden Identität oder eines angeblichen Sachverhaltes.

und August bzw. Oktober/November 1994 dargestellt sind. Die Aufzeichnung ist wegen schlechter technischer Qualität nahezu unbrauchbar.

Entscheidung des Präsidenten, Journalist T nicht mehr zu observieren

- 62 Einer Unterrichtung des Leitungsstabes 90AB vom 9. November 1994 zufolge hat der damalige Präsident Porzner am 7. November 1994 entschieden, „den Journalist T nicht zu observieren.“ Nach November 1994 - bis zur erneuten Anordnung im November 1995 - ergeben sich aus den Akten keine Hinweise darauf, dass es zu weiteren Observationsmaßnahmen gekommen ist.
- 63 Erkenntnisse über Informationsabflüsse an Journalist T sind auch in dieser Observationsphase nicht ersichtlich.

2.3.2.3 Die dritte Observationsphase von November 1995 bis März 1996

Anordnung der Observation

- 64 Nach einem Vermerk des ehemaligen Geheimschutzbeauftragten BND-Mitarbeiter N vom 16. Januar 1996 hat Präsident Porzner am 15. November 1995 eine Wiederaufnahme der Operation Emporio angeordnet. Der Umfang der Anordnung lässt sich dem Vermerk N's nicht entnehmen. Observationsmaßnahmen sollten danach erneut unter Einbeziehung geeigneter nachrichtendienstlicher Mittel durchgeführt werden. Begründet wurde die Weisung des Präsidenten damit, dass „nach den Zugriffsmaßnahmen bei der Dienststelle 12AF in Nürnberg¹² und der daraus resultierenden Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit (Journalisten etc.)“ eine Wiederaufnahme der Operation Emporio Erfolg versprechend erscheine.

Durchführung der Observationsmaßnahmen

65 Vom 22. November 1995 bis zum 30. März 1996 wurde daraufhin unter der Bezeichnung „Emporio V“ Journalist T im Büro-, Wohn und Freizeitbereich observiert. Eine detaillierte Darstellung ist der folgenden Tabelle¹³ zu entnehmen:

Datum	Maßnahme und Ergebnis	Ort	Operation
15.11.1995			
22.11.1995			
23.11.1995			
24.11.1995			
25.11.1995			
26.11.1995			
27.11.1995			
28.11.1995			
29.11.1995			
30.11.1995			
01.12.1995			
02.12.1995			
03.12.1995			
11.12.1995			

¹² Erläuterung: Dabei handelte es sich um den Verkauf nachrichtendienstlicher Erkenntnisse durch zwei Mitarbeiter des BND an einen ausländischen Dienst.

¹³ Anmerkung für die Veröffentlichung: Art der Maßnahme und ihr Ort wurden aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt. Bei Maßnahme und Ergebnis enthält die Tabelle beispielsweise folgende Angaben: Besuch einer Veranstaltung ... Ergebnis : keine besonderen Erkenntnisse.

18.12.1995			
05.01.1996			
06.01.1996			
15.01.1996			
15.01.1996			
16.01.1996			
16.01.1996			
16.01.1996			
17.01.1996			
18.01.1996			
18.01.1996			
19.01.1996			
20.01.1996			
21.01.1996			
22.01.1996			
23.01.1996			

23.01.1996			
24.01.1996			
25.01.1996			
27.01.1996			
30.01.1996			
31.01.1996			
02.02.1996			
03.02.1996			
04.02.1996			
13.03.1996			
14.03.1996			
26.03.1996			
27.03.1996			
28.03.1996			
29.03.1996			
30.03.1996			

66 Nach Aussage von L80B erbrachten die Observationen des Journalist T keine Erkenntnisse, *"die über die Fallführung hinaus hätten berichtet werden müssen."*, d. h. es ergaben sich keine Hinweise auf Informanten.

2.3.3 Beobachtungen im Zusammenhang mit der Überwachung des Journalist T

- 67 Im Rahmen der Observation von Journalist T wurde die Identität verschiedener Personen erfasst, die mit diesem Kontakt hatten.
- 68 Am 21. Januar 1994 wurde ein Journalist anhand des Kfz-Kennzeichens seines Pkws identifiziert, als er Journalist T im Institut für Friedensforschung besuchte.
- 69 Am 15. Januar 1996 suchte ein unbekannter Mann, der später als Person St identifiziert wird, Journalist T im Institut für Friedensforschung auf. Bei einem gemeinsamen Besuch eines Restaurants in XXX hörten zwei Innenobservanten Gesprächsfetzen mit, aus denen auf das Gesprächsthema Plutoniumaffäre geschlossen wurde. Weitergehende Erkenntnisse ergaben sich nicht.
- 70 Am 23. Januar 1996 wurde ein zunächst unbekannter Besucher des Instituts für Friedensforschung nach einem Besuch Journalist Ts bis zum Hotel verfolgt. Beim Einchecken an der Hotelrezeption vernahm der Observant den Namen der Person, bei dem es sich um den für das ARD-Magazin „Monitor“ tätigen Journalist A handelte. Dieser fragte im Hotel, ob sein Kollege Journalist B bereits eingetroffen sei. Als feststand, dass es sich um Journalisten handelte, wurde die Observation abgebrochen.
- 71 Wolfgang Krach, Redakteur beim „Spiegel“, wurde am 30. Januar wie auch am 2. Februar 1996 bei einem Besuch des Instituts erfasst. Nach seiner Identifizierung wurden keine weiteren Maßnahmen ergriffen.
- 72 Herr Ulrich Ritzel, Chefredakteur der Südwestpresse, wird mit Herrn Krach am 2. Februar 1996 erfasst. Nach seiner Identifizierung wurden keine weiteren Maßnahmen ergriffen.

Herr Krach erklärt bei seiner Anhörung am 19. Mai 2006, er sei am 2. Februar 2006 nicht zusammen mit Herrn Ritzel bei Journalist T gewesen. Im Übrigen habe er damals noch für den Stern gearbeitet.

Herr Ritzel erklärte bei seiner telefonischen Anhörung am 22. Mai 2006, er sei nie im Institut des Journalist T gewesen, könne sich deshalb auch nicht erklären, wie er dort identifiziert worden sei und bittet, diesen Vorgang zu überprüfen.

2.3.4 Anordnung der Observationen

73 Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im BND, hierzu gehört auch die Observation, ist in der Verfügung *"Der Präsident Az 42-20-03/80-42 vom 21. Juni 1999 (i.d.F. 47A v. 22. Juli 2003)"* geregelt. Sie ist im Anhang im Wortlaut abgedruckt¹⁴. Eine Neuregelung wird derzeit erarbeitet.

74 Hinsichtlich der Voraussetzungen für den Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln heißt es dabei in Abschnitt 2, Ziffer 2.2 :

„Nachrichtendienstliche Mittel dürfen ferner eingesetzt werden, wenn dies erforderlich ist, um Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände oder Quellen gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten zu schützen.“

75 Die Anordnungsbefugnisse sind im Einzelnen in Abschnitt 4 der Dienstvorschrift geregelt, wobei zwischen der Observation von Mitarbeitern des BND und anderen Personen unterschieden wird:

76 Die Observation von Bediensteten bedarf gem. Ziff. 4.1, erster Spiegelstrich der o. g. Dienstvorschrift der Genehmigung des Präsidenten des BND. Diese

¹⁴ Anmerkung für die Veröffentlichung: Im Hinblick auf die anstehende Neuregelung wird hier vom Abdruck abgesehen. Siehe auch die Vorschläge in diesem Gutachten, Rdn. 396.

Zuständigkeit war entsprechend auch schon in dieser Form in der Vorgänger-
verfügung geregelt. Der Observation eines Bediensteten liegt immer eine
vorherige Leitungsentscheidung zugrunde. Gleichermäßen greift der Genehmi-
gungsvorbehalt des Präsidenten in den Fällen, in denen die Observation erheb-
liche politische Risiken mit sich bringt.

77 Hinsichtlich der Observation in anderen Fällen greifen die Ziffern 4.2 und 4.3
der o. g. Dienstvorschrift, wonach der Leiter des ausführenden Referates, d. h.
hier: des Untersuchungsreferates, die Anordnung treffen kann, soweit nicht
technische Mittel eingesetzt werden sollen, die über eine bloße Bildaufnahme
oder -aufzeichnung hinausgehen, oder ein Fall von besonderer nachrichten-
dienstlicher Bedeutung vorliegt. Dann entscheidet der zuständige Abteilungsleiter
über den Einsatz.

78 In den Journalist T betreffenden Fällen konnten nicht in allen Fällen den
Akten schriftliche Observationsaufträge entnommen werden. Insbesondere lässt
sich auch der Umfang der angeordneten Observationen nicht erkennen.
Hinsichtlich der Observation der sechs Mitarbeiter des BND lag nach Auskunft
von 80B in jedem Einzelfall die Anordnung zu Observationsmaßnahmen des
Präsidenten vor.

2.3.5 Kenntnis und Kontrolle von Observationen

79 Nach Auskunft der Leiterin des Untersuchungsreferates (80B) werden
geplante und eingeleitete Observationsmaßnahmen der Abteilung 8 aus Gründen
der Geheimhaltung zunächst nur der Fallführung und der Referatsleitung 80B -
bei entsprechender Tragweite oder Sensitivität auch dem Abteilungsleiter 8 -
bekannt. Dem "Kommando" ist deswegen eine eigenständige Zahlstelle ange-
gliedert.

80 Aus Tarnungsgründen wird vom "Observationskommando" regelmäßig eine andere als die von der Fallführung vergebene Operationsbezeichnung verwendet. Beide Bezeichnungen sind nur dem Leiter bzw. den stellvertretenden Leiter des Observationskommandos QB30 sowie der Fallführung bei 80B bekannt. Mit Beginn der Maßnahme erfolgt die Berichterstattung unter Verwendung der innerhalb des "Kommandos" geltenden Operationsbezeichnung fallbezogen an den Auftraggeber (in aller Regel 80B/Fallführer). Bei Langzeitoperationen wird üblicherweise wochenweise, im Dringlichkeitsfalle umgehend berichtet. Sofern eine Observation im Fall eines Spionageabwehrverdachts angeordnet worden ist, wird nach entsprechender Erkenntnislage auch über AL8 an die Leitung berichtet.

81 Die Archivierung abgeschlossener Observationseinsätze erfolgt für das "Kommando" in Eigenverantwortung, d. h. die Belege werden innerhalb des eigenen Bereichs abgelegt. Bei der Fallführung wird die Archivierung über die Fallakten vorgenommen.

82 Dieser Absatz wurde zu Rn 396 verschoben.

2.3.7 Dokumentation und Archivierung

83 Eine Dokumentation in Form von Observationsberichten liegt insbesondere für die zweite Observationsphase von Juli bis November 1994 nicht vor. Insoweit wurde der Vorwurf erhoben, es seien Aktenbestände vernichtet worden. Abschließend konnte dies durch den Unterzeichner nicht geklärt werden. Nach Aussage der Leiterin des Untersuchungsreferats 80B seien seit Beginn ihrer Tätigkeit bei dieser Dienststelle im Mai 2004 keine Akten, schon gar nicht operative Fallakten oder Observationsunterlagen vernichtet worden. Über die Handhabung in der Zeit davor habe sie allerdings keinen Überblick. Eine Dokumentation war der Leiterin 80B nicht bekannt. Der Leiter QB30 habe ihr gegenüber versichert, dass nach dessen Kenntnis seit längerer Zeit keinerlei Unterlagen vernichtet worden seien. Allerdings habe der verstorbene frühere

Leiter des Sachgebiets QB30, BND-Mitarbeiter I, in der Vergangenheit Vernichtungen angeordnet. Dies sei ihr auch durch den früheren Truppführer BND-Mitarbeiter H bestätigt worden. Welche Aktenbestände dabei im Einzelnen vernichtet wurden, sei heute nicht mehr nachzuvollziehen, da eine Dokumentation über die Aktenbestände nicht bestehe.

84 Vom Grundsatz her werde die Dokumentation von Observationen im Bereich der BND-Spionageabwehr hinsichtlich Auftragserteilung und –berichterstattung am "Operativen Berichtssystem" des Bundesnachrichtendienstes angelehnt. Die durchführende Organisationseinheit, hier also das 80B unterstelle "Kommando QB30", fertige Observationsberichte (zweifach), nämlich für den Bedarfsträger (regelmäßig Fallführung bei 80B) und das Belegexemplar. Den Berichten werden in diesen Fällen gegebenenfalls Fotos, Videokassetten oder Tonträger beigegeben. Die Observationsunterlagen werden Bestandteil der Fallunterlagen.

85 Nach Abschluss der Untersuchung werde bei 80B ein Schlussbericht erstellt, der Bestandteil der Sicherheitsakte bei 80A (bei Personen) oder der Objektakte bei 80E (bei dienstlichen Objekten) wird. Zur Vermeidung des Bekanntwerdens der Observationsmethodik, der Fahrzeuge, der Personen etc. verbleiben in jedem Fall die Originalunterlagen aus der Observation bei 80B, d. h. lediglich eine Zusammenfassung fließt in die Schlussberichte ein. Die zurückbehaltenen Unterlagen werden bei 80B so lange aufbewahrt, bis abzusehen ist, dass auf die Akten nicht mehr zugegriffen werden muss.

86 Diese Angaben zur Aktenführung werden durch die Aussagen der Mitarbeiter von QB30 und die Akteneinsicht bestätigt. Die Dienststelle führte danach ein VS-Tagebuch, anhand dessen die eingehenden Observationsaufträge nachvollzogen werden können. Die Aktenführung und Aktenaufbewahrung im Aktensicherungsraum (ASR) mache – so die heutige Leiterin des Untersuchungsreferates - einen übersichtlich geführten Eindruck. Ein Verzeichnis aller vorhandenen oder möglicherweise vernichteten Vorgänge liege aber nicht vor. Für die aufbewahrten Videoaufzeichnungen werde eine "Bandübersicht" seit 1991 geführt.

2.4 Überwachung von Brief-, Post- und Fernmeldeverkehr

87 In allen Anhörungen wurde dem Unterzeichnenden ausdrücklich bestätigt, dass über die o. g. Observationsmaßnahmen hinaus keine weitergehenden nachrichtendienstlichen Mittel - wie z. B. G10-Maßnahmen - eingesetzt worden seien. Auch aus den vorgelegten Akten ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte, die auf einen Einsatz derartiger Maßnahmen schließen lassen.

2.5 Einsammeln von Altpapier

88 Nach Aussagen mehrerer Mitarbeiter der Observationsgruppe des Untersuchungsreferats wurde einmalig im Jahre 1994 - das genaue Datum ist nicht bekannt - durch einen Observanten ein von Journalist T auf die Straße gestellter Karton mit Altpapier mitgenommen und sichergestellt. Dem lag nach Angaben des damals stellvertretenden Leiter der Observationsgruppe QC30 BND-Mitarbeiter H kein gezielter Auftrag zugrunde. Die Auswertung sei im Untersuchungsreferat erfolgt, BND-Mitarbeiter H habe lediglich davon Kenntnis erhalten, dass die Papiere Angaben zu Kontakten sowie allgemeine Reisepläne enthalten hätten. Unterlagen zu diesem Vorgang sind nicht vorhanden.

89 Dieser Vorgang wiederholte sich wiederum als spontane Eigeninitiative von Observanten am 19. Januar 1996. Eine Auswertung der gesammelten Unterlagen ist nach Feststellung der Arbeitsgruppe Untersuchungsauftrag 11/2005 (AGUA) erst ab Mai 2000 erfolgt.

90 Ab dem 11. November 2000 wurde unter dem Operationsnamen „Goldwasser/Emporio“ Altpapier von Journalist T systematisch eingesammelt. Einmal monatlich holte ein Fahrzeug den Papierabfall ab, wobei ein Sack gleicher Größe

an der Stelle des mitgenommenen Sacks abgestellt wurde. Eine grobe Prüfung des Papiermülls sei bei QB30 erfolgt, das übrige Material zur Auswertung zum Untersuchungsreferat geliefert worden. Dort sei es zunächst durch namentliche Zuordnung ausgewertet worden, indem die auf Briefumschlägen, Schriftstücken oder in Textpassagen festgestellten Namen auf BND-Relevanz durch Abgleich mit der „Zentralen Personendatei (PEZD)“ geprüft wurden.

91 Erstellt wurde eine 98-seitige Auflistung von Telefonnummern, Namen, Institutionen oder Gesellschaften. Diese wurde dem Unterzeichner vorgelegt. Aus ihr können keine konkreten Hinweise auf Informationsabflüsse aus dem BND oder auf Informanten entnommen werden. Hierauf angesprochen erläuterte die Leiterin des Untersuchungsreferates 80B in der Anhörung vom 19. April, dass durch die Auswertung der Schriftstücke bereits frühzeitig erkennbar gewesen sei, dass Journalist T beachtliches Hintergrundwissen zu nachrichtendienstlichen Sachverhalten, insbesondere aus dem Fernmeldebereich gehabt habe. Weiterhin sei auffällig gewesen, dass ihm offensichtlich nicht nur der Zugang zu Privatarchiven ermöglicht wurde, sondern ihm solche auch zur ständigen Überlassung angeboten worden seien. Die vorgelegten Daten ergeben dies nicht.

92 Eine schriftliche Anordnung für das systematische Einsammeln des Altpapiers existiert nicht, Der Geheimschutzbeauftragte wie auch der Referatsleiter des Untersuchungsreferates (94B) sollen jedoch Kenntnis gehabt haben.

93 Im Frühjahr 2003 gab Journalist T sein Büro in XXX auf und arbeitete seitdem ausschließlich in seinem Wohnhaus. Da dort ein unbemerktes Einsammeln des Altpapiers nicht mehr möglich gewesen ist, wurde die Aktion am 7. März 2003 eingestellt. Eine detaillierte Darstellung der Daten ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Datum	Aktion	Ort	Name der Operation	Akte
10.11.2000	Papiersammlung beim IFF und Weiterleitung an 94B	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
10.11.2000	Observation - Entnahme 3 Behältnisse, Weitergabe an 94 B am 13.11.00, keine Vorkommnisse	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01

08.12.2000	Papiersammlung beim IfFF und Weiterleitung an 94B	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
08.12.2000	Observation - Entnahme 4 Behältnisse, Weitergabe an 94 B a, 11.12.00	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
02.02.2001	Observation -Vereinnahmung 2 Behältnisse, Inhalt ohne Bedeutung, keine Sicherheitsvorkommnisses	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
09.03.2001	Observation - Vereinnahmung 5 Behältnisse, Weitergabe an 94 B 12.03.01	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
10.03.2001	Observation	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
06.04.2001	Observation Vereinnahmung 4 Behältnisse, Weitergabe an 94 B 09.04.01	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
07.06.2001	Vermerk QB 30, dass gesicherte Behältnisse zurückgestellt werden müssen	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
22.06.2001	Papierabholung	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
27.07.2001	Papierabholung	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
07.09.2001	Papierabholung	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
12.10.2001	Papierabholung	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
09.11.2001	Papierabholung	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
07.12.2001	Papierabholung	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
14.01.2002	Papierabholung	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
08.02.2002	Papierabholung	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
08.03.2002	Papierabholung	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
05.04.2002	Papierabholung	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
10.05.2002	Papierabholung	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
21.06.2002	Papierabholung	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
26.07.2002	Papierabholung	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
06.09.2002	Papierabholung	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
11.10.2002	Papierabholung	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
08.11.2002	Papierabholung	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
22.11.2002	Vermerk QB 30 Erkundung des Altpapierablageplatzes XXXX	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
28.11.2002	Vermerk QB 30 Personaleinsatz bei Altpapiersammlung - mind. 5 Observanten	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
06.12.2002	Papierabholung 3 Säcke	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
10.01.2003	Papierabholung 9 Säcke, 2 zuzuordnen	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
07.02.2003	Papierabholung 15 Säcke, 9 zuzuordnen	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01
07.03.2003	Papierabholung 11 Säcke, 7 zuzuordnen	XXX	Emporio V (STA)	Anlage 01

3. Zusammenarbeit des Journalist T mit dem BND

94 Im Juni 1997 bot Journalist T dem BND Kopien der Unterlagen des MfS-Agenten B an, der unter „falscher Flagge“ jahrelang Kontakte zu leitenden Beamten des BND gehalten und diese abgeschöpft hat. B wurde im Zuge der

Wende enttarnt und vom Generalbundesanwalt (GBA) vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit nach § 99 StGB angeklagt, verstarb jedoch im Laufe des Verfahrens. B's Sohn hatte die Unterlagen Journalist T übergeben.

Anhörung Journalist T am 18. Mai 2006: Ich lege Wert darauf, dass ich nicht den Nachlass des MfS-Agenten B dem BND angeboten habe, vielmehr bin ich bei dem ersten Gespräch auf den Nachlass des MfS-Agenten B zu sprechen gekommen und der BND-Mitarbeiter G äußerte die Bitte, entsprechende Unterlagen des Nachlasses zu erhalten. Diese seien ihm gegen Erstattung der Fotokopierkosten zugesandt worden.

95 Am 10. Juli 1997 kam es zu einem ersten Treffen zwischen dem Mitarbeiter BND-Mitarbeiter G (unter der Legende AN K) und Journalist T. Im Verlaufes dieses Treffens, das zur Absicherung, ob Journalist T weitere Personen folgen würden, observiert wurde, übernahm BND-Mitarbeiter G von Journalist T offiziell die angebotenen Unterlagen gegen Erstattung der Fotokopierkosten. Zusätzlich wurde die Beibehaltung des Kontaktes vereinbart.

Anhörung Journalist T am 18. Mai 2006: Zu den mir vorgehaltenen Notizen von BND-Mitarbeiter G über unsere Gespräche bemerke ich vorweg: Ich finde nur Angaben, die ich gemacht haben soll. Ein Gespräch besteht aber aus "geben und nehmen" – ich vermisste die Wiedergabe der Angaben, die BND-Mitarbeiter G gemacht hat.

96 Am 1. November 1997 fand ein weiteres Treffen zwischen Journalist T und BND-Mitarbeiter G statt. Hier konnte BND-Mitarbeiter G im Büro des Journalist T Unterlagen eines verstorbenen Vizepräsidenten des BND VP¹⁵ einsehen. Diese hatte Journalist T seinen Angaben nach von der oder über eine Stiftung erhalten; dort seien sie von der Witwe VP hinterlegt worden, nach dem sie die BND-Dokumente im Nachlass ihres Mannes gefunden habe. Journalist T übergab in

Fotokopie die Unterlagen, die auch zu dienstinternen Ermittlungen bzw. Untersuchungen führten.

Anhörung Journalist T am 18. Mai 2006: Ich lege Wert darauf, dass ich Teile des Nachlasse des VPs in der Friedrich-Ebert-Stiftung wiedergefunden habe. Andere Teile sind mir von einer Quelle überreicht worden. Für die Offenbarung dieser Quelle hat BND-Mitarbeiter G eine Sachzuwendung in Form eines Kopierers oder einer Einbauküche angeboten. Ich lehnte ab, gab ihm jedoch – weil dem BND diese Unterlagen in Gänze fehlen – einige typische Protokolle.

97 In der Folgezeit, insbesondere ab dem Jahr 2002, wurde der Kontakt zu Journalist T wesentlich intensiviert. Es kam zu mehreren Treffen, in denen wiederholt von Journalist T den BND betreffende oder interessierende Sachverhalte zur Sprache gebracht wurden. So fand beispielsweise am 8. März 2002 ein Gespräch zwischen dem damaligen Geheimschutzbeauftragten und Journalist T, der ab diesem Zeitpunkt BND-intern den Tarnnamen (TN) Mä (später - als der TN im Dienst bereits mehreren Personen bekannt war, wurde dieser in TN GI geändert) erhielt, statt. Auslöser dieses Gespräches waren Hinweise des Journalisten T auf erfolgte bzw. teilweise bevorstehende Informationsabflüsse aus dem BND. In dem dazu dokumentierten Gesprächsvermerk vom 14. März 2002 wird folgendes ausgeführt:

„L94 beabsichtigte mit diesem Treffen, den Kontakt zu TN Mä zu vertiefen, um mittelfristig Informationslücken-/defizite, die sich aus der bisherigen Berichterstattung des BND-Mitarbeiters G ergeben haben könnten, auszugleichen bzw. aufzuklären.“

Anhörung Journalist T am 18. Mai 2006: Es ging in diesem Gespräch nicht um Abflüsse. Ich habe dieses Gespräch gesucht, weil ein ehemaliger afghanischer Geheimdienstgeneral mir mitgeteilt hatte, dass er über eine Quelle im Umfeld vom Osama Bin Laden verfügt, die über einen Mittelsmann in Pakistan wieder zu

¹⁵ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes pseudonymisiert.

erreichen sei. Ich habe daraufhin zugesichert, die Kontakte zu meinem Informanten abubrechen, damit der Bundesnachrichtendienst wieder Handlungsfreiheit hat. Später ließ der ehemalige Geheimschutzbeauftragte mir seinen Dank für diese Hilfe ausrichten.

3.1 Inhalt und Beurteilung der Gespräche mit Journalist T

98 Hinsichtlich der Qualität des Meldungsaufkommens von Journalist T bot sich dem Unterzeichnenden kein einheitliches Bild. In einem Vermerk des Untersuchungsreferates 80B vom 10.11.2005 wurde „*das Meldungsaufkommen insgesamt eher als dürftig bezeichnet.*“ BND-Mitarbeiter B vertrat überdies die Auffassung, dass Journalisten (im weitesten Sinne) dem Dienst kaum sachdienliche Informationen bringen könnten, weil sie diese selbst veröffentlichen wollten.

99 Dagegen bestätigte die heutige Leiterin des Untersuchungsreferates 80B in der Anhörung, dass es sich bei den nachstehend dargestellten Vermerken über die Gesprächsinhalte um durchaus wichtige und sehr hilfreiche Informationen handelt. Inhaltlich wurden in diesen Gesprächen verschiedene Themenbereiche angesprochen, zu denen Journalist T teilweise sehr detailliert Auskünfte erteilte. Bei der Erörterung des "Foertsch-Abschlussberichtes" sagt Journalist T überdies zu, bei seinem nächsten Kontakt mit Journalist X nähere Einzelheiten zur Identifizierung des Berichtes abklären zu wollen.

100 Wie wichtig für den BND die Aufrechterhaltung der Kontakte zu Journalist T war, zeigt sich auch darin, dass gegen den BND-Mitarbeiter O nach dessen Enttarnung als Informant des Journalist T auf Weisung des damaligen Vizepräsidenten Kesselring keine straf- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen ergriffen wurden "*wegen eventueller Gefährdung der Kontakte zu Journalist T*".

101 Um die Qualität der Gespräche einschätzen zu können, werden im Folgenden beispielhaft Informationen, die TN Mä in dem Gespräch mit dem damaligen Geheimschutzbeauftragten vom 8. März 2002 lieferte, aufgeführt:

"Abfluss 03/99" (42G-Papier vom 09.02.1995)¹⁶

Den Abflussweg des 42G-Papiers stellte TN Mä jetzt wie folgt dar:

- *Die Person A sei u. a. als Berater für den ehemaligen Chef einer Firma mit Sitz in XXXX tätig.*

Zusatz-Info zur Firma¹⁷:

TN Mä war der Name der Firma nicht mehr geläufig; nach Durchsicht seiner Unterlagen, werde er den Namen über BND-Mitarbeiter G nachreichen.

- *Dieser – nicht mehr im operativen Geschäft aktive – Firmenchef hat Kontakt zu einem hauptamtlichen BND-MA, der "ehemals in (...) ¹⁸ tätig" gewesen sei. Von ihm habe der Firmenchef die BND-Unterlagen erhalten.*

Stellungnahme 94BB:

Die erneute Nennung der Person A in der Abflusskette wirft für 94BB die Frage der Glaubwürdigkeit des TN Mä auf.

So gab TN Mä zunächst gegenüber BND-Mitarbeiter G mehrfach Hinweise, die eindeutig auf die Person A als seine Verbindungs-/Kontaktperson hindeuten; beim letzten Treffen von BND-Mitarbeiter G mit TN Mä im Februar 2002 relativierte dieser jedoch seine bisherigen Aussagen. Beim Treffen mit

¹⁶ Erläuterung: Bei dem "42G-Papier" handelt es sich um ein nicht eingestuftes Schreiben des Präsidenten des BND an den Chef des Bundeskanzleramtes vom 9. Februar 1995, in dem es um die Erweiterung der Zuständigkeiten des BND geht. Die politische Brisanz dieses Schreibens ergab sich daraus, dass es kurz nach der Plutoniumaffäre erstellt wurde und damit bei einer Veröffentlichung möglicherweise die Meinung vertreten werden konnte, durch die angestrebte Gesetzesänderung solle die Tätigkeit des BND in der Plutoniumaffäre legitimiert werden.

¹⁷ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt.

¹⁸ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt.

L94 wird Person A nun wiederum ganz selbstverständlich in die Abflussskette mit eingebunden.

Über die Gründe für den zwischenzeitlichen Rückzieher des TN Mä hinsichtlich der Benennung seiner Kontaktperson, kann man nur spekulieren; 94BB geht jedenfalls weiterhin davon aus, dass die Person A tatsächlich die Kontaktperson des TN Mä ist und seinerseits (mittel- oder unmittelbar) Informationen von einem BND-MA erhält.

Hinsichtlich der o. g. Firma in XXXXX wie auch bezüglich des genannten Personenmerkmals zum BND-MA "ehemals in xxx tätig" erfolgen derzeit weitere Recherchen bei 94BB.

"Foertsch-Abschlussbericht"

Nach Kenntnisstand des TN Mä sei ein so genannter "Foertsch-Abschlussbericht":

- von einem BND-MA
- mittels eines pensionierten BND-MA
- dem Journalisten X
- im August 2001
- für 20.000,-- DM

zum Kauf angeboten worden.

Journalist X habe das Angebot abgelehnt, da der Betrag zu hoch gewesen sei – insbesondere da Journalist X ein "Buchjournalist" sei.

Um welchen Bericht es sich bei dem so genannten "Foertsch-Abschlussbericht" genau handelt, wusste TN Mä nicht. Ihm sei aber bekannt, dass Journalist X bereits über den GBA-Bericht¹⁹ verfüge.

TN Mä sagte zu, beim nächsten Kontakt mit Journalist X (vermutlich in den folgenden Wochen) zumindest die Seitenzahl in Erfahrung zu bringen.

¹⁹ Erläuterung: Gemeint ist vermutlich die Abschlussverfügung des GBA mit der Einstellung des Verfahrens gegen Foertsch nach § 170 II StPO.

Anhörung Journalist T am 18. Mai 2006: Es war umgekehrt, ich wollte von BND-Mitarbeiter G die jeweiligen Seitenzahlen der existierenden Foertsch-Berichte wissen, um feststellen zu können, welcher Bericht angeboten worden wurde.

Stellungnahme 94BB:

Die von TN Mä gelieferten Informationen lassen bis dato keine Rückschlüsse darauf zu, welche Unterlagen mit dem Begriff "Foertsch-Abschlussbericht" nun tatsächlich gemeint sind. Da der GBA-Bericht laut Aussage TN Mä dem Journalist X bereits vorliegt, fällt dieser aber offensichtlich nicht darunter.

Es ergeben sich leider auch keine Hinweise darauf, ob der Bericht bereits faktisch aus dem BND herausgeschmuggelt wurde oder dies erst bei einem konkreten Bedarf/Kaufinteressenten erfolgen soll/sollte.

Zur Person des Journalisten X laufen derzeit Recherchen bei 94BB; Stichwort: TN Mis.

"In 2001 pensionierte Referatsleiter"

(Anmerkung: Das folgende Thema wurde von TN Mä nicht im Zusammenhang mit dem unter Pkt. genannten "Foertsch-Abschlussbericht" erwähnt; aufgrund der thematischen Nähe und diverser Übereinstimmungen ist eine tatsächliche Verbindung jedoch nicht auszuschließen.)

TN Mä wisse, dass viele BND-MA – Referatsleiter – bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst Unterlagen mitnehmen und offensichtlich das Bedürfnis hätten, sich bei Journalisten auszusprechen und diesen dann zum Beweis teilweise BND-Papiere (kostenlos) über den Tisch schieben würden.

Konkret nannte er das Beispiel von 2001 ausgeschiedenen Referatsleitern, die dienstliche Papiere gesammelt und mitgenommen hätten. Dabei sei es auch zu Treffs mit Journalisten u. a. im Arabella-Haus gekommen.

Auf die Anmerkung L94, wonach die dann diese Treffs auch noch schutzobservieren lassen würden, habe TN Mä nur gelächelt.

Auf mögliche Identifikationsmerkmale zu BND-MA angesprochen, äußerte sich TN Mä dahingehend, dass u. a. diese Personen "Gegner von Foertsch" gewesen seien.

Stellungnahme 94BB.²⁰

Hinsichtlich der von TN Mä erwähnten Identifikationsmerkmale laufen bei 94BB derzeit Recherchen zum in Frage kommenden Personenkreis: (u. a. zu AbMA²¹ BND-Mitarbeiter Q, BND-Mitarbeiter R u. e. m.)

"Geplanter WDR-Bericht zum Foertsch-Fall"

Der Journalist D plant für den WDR eine Reportage zum Fall Foertsch und hat TN Mä um Unterstützung gebeten.

Diese Sendung sei beschlossene Sache und werde gedreht. Über den Werdegang der "fast historischen Figur Foertsch" mit Vater, Onkel etc. als Generäle der Wehrmacht könne man sehr schön die Organisation Gehlen und die BND-Historie mit all ihren Agenten und Pannenfällen bis hin zu "Rübezahl" darstellen. (Anm.: L94 trägt diese Ziffer Pr vor)

Anhörung Journalist T am 18. Mai 2006: Ich habe gegenüber dem Journalisten D angeregt, diese Reportage zu planen.

"AbMA BND-Mitarbeiter P"

Zu AbMA BND-Mitarbeiter P teilt TN Mä (M.) folgendes mit:

- Generell habe TN Mä von P. viele Informationen zur Operation Giraffe erhalten
- P. habe noch Kontakte (zumindest telefonisch) zu einem alten russischen Oberst aus KGB-Zeiten, von dem er die russische Ausarbeitung zur

²⁰ Anmerkung für die Veröffentlichung: Dieser Absatz enthält die Stellungnahme von 94BB zu der vorher abgedruckten Meldung.

²¹ Erläuterung : AbMa = abgemeldeter Mitarbeiter des BND.

Operation Giraffe erhalten und an TN Mä gegeben habe. Übersetzung liegt z. Z. BND-Mitarbeiter G vor.

- P. arbeitet/e bei der Firma xxx auf freier Mitarbeiter Basis.
- P. sei arbeitsmäßig gut ausgelastet
- zur Zeit ermittelt P. für eine Bank; in deren Auftrag sucht er nach einem (...²²) Immobilienmakler, der mit 2 Millionen Euro geflüchtet ist.

Stellungnahme 94BB:

Recherchen hinsichtlich einer Involvierung von BND-MA im Zusammenhang mit AbMA BND-Mitarbeiter T. werden zur Zeit von BND-Mitarbeiter S in einer separaten Untersuchung angestellt.

Es ist davon auszugehen, dass TN Mä sich über Sachverhalte bzgl. des anstehenden "Rübezahl"-Prozesses informiert.

"VP-Papiere"/Abfluss aus dem BND

TN Mä äußerte, ob wir (BND) wüssten, auf welchem Wege die so genannten "VP -Papiere" zu ihm gekommen seien.

Seiner Kenntnis nach habe VP selbst die Papiere mit aus dem BND genommen. Er habe verfügt, dass seine Ehefrau diese Papiere zehn Jahre nach seinem Tod einem vertrauenswürdigen Journalisten aushändigen solle. So seien die Unterlagen an ihn gelangt.

Anhörung Journalist T am 18. Mai 2006: Die Formulierung in Bezug auf die Ehefrau stammt von BND-Mitarbeiter G und nicht aus meiner Information.

Nachtrag L94 vom 13.03.2002:

Diese identische Information erhielt L94 am 12.03.2002 von Herrn Foertsch (F.) anlässlich eines Gesprächs in seinem Dienstzimmer. Auf Befragen, woher F. diese Kenntnis habe, lächelte F. und meinte, "von einem Bekannten des TN Mä". F. habe laut eigener Aussage seit Artikel VIKTOR/Buch "Korrektur" (telef. Kontakt) keinen weiteren Kontakt mehr zu TN Mä gehabt.

"E-Archiv"

TN Mä ist im Besitz des Archivs des Journalisten E. TN Mä übergab drei Blatt Papier (Kopien aus dem E-Archiv). Dabei handelt es sich nach Auskunft des TN Mä um Notizen, die E. seinerzeit bei Gesprächen mit AbMA BND-Mitarbeiter U gemacht habe.

Stellungnahme 94BB:

94BB hat durch Operation Goldwasser bereits Kenntnis von derartigen Notizen; durch die Übergabe mit dem entsprechenden mündlichen Vermerk des TN Mä ist die Zuordnung zum E-Archiv hiermit verifiziert.

"xxx-Nachlass"

TN Mä hat Fotokopien des Teils des "xxx-Nachlasses" (zwei Ordner mit Fm-Richtlinien und Organisationsbezeichnungen der Org-Gehlen), der sich in der Feldafinger Kaserne befindet. TN Mä regt bei L94 an, dass der BND diese Original-Unterlagen für das BND-Archiv beizieht.

Anmerkung L94:

94B nimmt – ggf. unter Einbindung von AB80 – Kontakt mit S2 (SiBe der Feldafinger Kaserne) auf und versucht, die Unterlagen zu bekommen. Danach sollte das Schriftgut gesichtet und ggf. an 41E übergeben werden.

"Barschel"

Laut TN Mä werden derzeit zum Fall Barschel in Bezug auf Waffenhandel Unterlagen angeboten. Anbieter sei wohl ein Ex-KGB Oberst, zu dem AbMA BND-Mitarbeiter P Kontakt unterhält.

Vermutlich wird der Spiegel eine vier- bis sechsstufige Story darüber bringen, um die damalige "umstrittene" Berichterstattung zu Barschel noch nachträglich als richtig zu untermauern.

²² Anmerkung für die Veröffentlichung: Angaben anonymisiert.

"Sonstiges"Internetadresse für "Org-Gehlen"-Unterlagen

TN Mä fragte, ob L94 die Internetadresse besorgen könne, bei der man die veröffentlichten US-Unterlagen aufgrund des Nazi-War-Disclosure-Acts einsehen könne.

Laut TN Mä habe Person K wohl Unterlagen "aus dem Nazi-War-Disclosure-Act" an Pr/BND übergeben; (so Person K Aussage gegenüber TN Mä).

Stellungnahme 94BB:

94BB hat durch Operation Goldwasser bereits Kenntnis davon, dass sich TN Mä mit Thema beschäftigt. Da ihm die Unterlagen aber offensichtlich schon vorliegen, ist seine Anfrage bzgl. der Internet-Adresse unverständlich.

Anmerkung: Internet-Adresse wird trotzdem wunschgemäß zur Übergabe an TN Mä durch L94 über BND-Mitarbeiter G als Anlage 2 beigefügt."

102 Eine Auslagenerstattung lehnte Journalist T bei diesem Gespräch ab. Ein weiteres Gespräch zwischen BND-Mitarbeiter G und TN Mä mit ähnlichen Gesprächsinhalt fand am 8. März 2002 statt, aus dem sich folgende Informationen für den BND ergaben:

Kontakte des TN Mä

TN Mä gab an, gute Kontakte zu folgenden Personen zu haben: Georg Mascolo (Spiegel)

Wirtschaftliche Situation des Friedensforschungsinstituts

Das Jahresbudget des Institutes beträgt nach Aussage des TN Mä derzeit xxx xxx DM.

In den letzten Jahren habe sich die wirtschaftliche Situation des FFI zunehmend verschlechtert. Es gebe einen stetigen Mitgliederschwund.

Man versuche, bei diversen Stiftungen finanzielle Unterstützung zu erhalten; sollte sich die allgemeine Situation jedoch nicht ändern, so rechnet TN Mä damit, das Institut ggf. im nächsten Jahr schließen zu müssen.

Stellungnahme 94BB:

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass BND-Mitarbeiter G die wirtschaftliche Situation des Institutes scheinbar völlig konträr dazu beurteilt; der Grund dafür ist bei 94BB nicht klar.

(Anm.: Dies äußerte der BND-Mitarbeiter G bei einem Gespräch mit BND-Mitarbeiter C).

103 Am 15. Mai 2002 führte BND-Mitarbeiter G mit TN Mä ein weiteres Gespräch. Grundlage dieses Gespräches war ein von 94BB erstellter Fragenkatalog. Gesprächsergebnisse wurden zu den nachfolgend aufgeführten Themen in dem Vermerk von 94 BB vom 22.05.2002, wiedergegeben:

AbMA BND-Mitarbeiter P (folgend P.)

- P. steht in Kontakt zu TN Mä.
- P. habe Kontakte zu BND MA (altes Umfeld; "wenn ich mit meinen Kollegen spreche").
- P. stehe mit Leiter der Befra-Stelle in Hannover BND-Mitarbeiter V in Verbindung. Bei diesen Kontakten wird auch über die Operation Giraffe²³ gesprochen.
- P. soll während seiner aktiven Dienstzeit beim BND u. a. mit dem Abhören einer xxx²⁴ Botschaft beschäftigt gewesen sein (Anm.: aus den Ausführungen M's geht nicht hervor, ob es sich um die Botschaft in Bonn handelte).
- P. hatte für das ein LKA in Österreich observiert. Es soll sich um Zigaretten-schmuggel (Stichwort: "Reemtsma") gehandelt haben.

Buchentwurf von Peter F. Müller und Michael Müller

- AbMA Foertsch und AbMA BND-Mitarbeiter X haben das Manuskript ihre "Kapitel" betreffend.

²³ Erläuterung: Operation des BND während des Zusammenbruchs der Sowjetunion

²⁴ Anmerkung für die Veröffentlichung: Angaben teilweise getilgt.

- Herr Foertsch hat bereits gegengelesen; seine Änderungen, Ergänzungen sind in diesem Entwurf schon eingearbeitet.
- TN Mä hat keinen direkten Kontakt zu AbMA BND-Mitarbeiter X.
- TN Mä hat einen Entwurf des Buches übergeben (liegt bei 94BB).

Person L (folgend L.)

- L. soll Kontakte in den BND haben ("vermutlich gute Kontakte").
- L. ist als Dozent an der Universität in Berlin tätig und habilitiert derzeit.

Vorgang AbMA BND-Mitarbeiter Y

Die Angelegenheit wird federführend von BND-Mitarbeiter G und L94/GSB bearbeitet und wurde bei 94BB nicht näher erläutert.

42G Papier

- BND-Mitarbeiter T hat laut TN Mä das Papier nicht.
- TN Mä bekam nach dessen eigener Aussage die Kopien von dem Berliner Friedensaktivisten Person B. Person B habe die "Originalverfügung", zumindest seinerzeit in seiner Verfügung gehabt.
- Person B habe die Unterlagen von Person A erhalten (dieser wohnt in der xxx-Straße in xxx²⁵).

Anhörung Journalist T am 18. Mai 2006: Der Friedensforscher Person B zu Berlin wurde von mir zwar als Bekannter des Person A dargestellt; einen Zusammenhang mit der Lieferung des 42G Papiers gibt es nicht.

- Person A habe sie wiederum vom "Seniorchef" der Firma xxx erhalten, der das Papier von einem BND MA bekommen haben soll.
- Der BND MA war früher demnach Resident (entweder in xxx, xxx oder xxx).
- Der Juniorchef von Firma xxx mag den BND MA nicht sonderlich.
- Der BND MA dürfte in etwa gleich alt sein wie der Seniorchef von Firma xxx.
- Person A ist auch als Anwalt für die Firma xxx tätig.

- *Person A gilt als der Spezialist in Sachen Außenwirtschaftsangelegenheiten. In dieser Hinsicht pflegt er vielseitige Kontakte. Lt. Mä "traut" sich aufgrund seiner (Person A) Kontakte niemand an ihn ran.*
- *Person A ist freundschaftlich mit dem Firmenxxx-Seniorchef verbunden, er trifft diesen u. a. in München.*
- *Wahrscheinlich kennen sich der BND MA und Person A über den Seniorchef.*
- *"der BND MA ist zwar ausgeschieden, wurde aber nach dem 11. September wieder reaktiviert" (Auf Nachfrage bezeichnete TN M. diesen MA als "den heutigen Residenten").*
- *über Person A habe TN Mä das Folgedokument und BND-Berichte zu AFG bei dem BND MA angefordert (Treff Person A /TN Mä in M's Büro sowie Brief M. An Person A mit Datum 21.03.02 bzw. Auftrag und Zusage diesbezüglichen Bemühens war Ende 03.02).*
- *Der BND Resident ist nicht bereit, mit TN Mä in Kontakt zu treten, hat aber sehr wohl mit Person A darüber gesprochen. Dieser BND-MA hat die AFG-Studie von TN Mä gelesen und sich dann gegenüber Person A geäußert. In Bezug auf das 42G-Papier" angesprochen, darüber ob der jetzige Präsident ein "Folgedokument" erstellt habe, wusste der MA nichts auszusagen, dieses zu besorgen beantwortet er mit "kann nicht, will nicht".*

104 Dass es bei den Gesprächen nicht nur um einen unverbindlichen Informationsaustausch zwischen TN Mä und BND-Mitarbeiter G ging, zeigt der folgende Gesprächsteil. Ihm muss entnommen werden, dass Person G gezielt auf das Verhalten des TN Mä bzgl. des bevorstehenden Gespräches Einfluss genommen hat.

"Abschlussbericht Foertsch/ Journalist X

- *Journalist X habe einen dienstlichen "Abschlussbericht" über Foertsch.*
- *am 31.05.02 wollen sich TN Mä und Journalist X in Hamburg treffen, wo sich Mä seit dem 30.05.02 aufhält. In dem Gespräch zwischen TN Mä und*

²⁵ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Persönlichkeitsgründen getilgt.

Journalist X versucht TN Mä zunächst festzustellen, über welches schriftliches Material Journalist X aus dem BND verfügt. Dieses verlangt TN Mä einzusehen, um seine Echtheit einzuschätzen. Dabei will Mä über den "Briefkopf" (Verteiler, Datum, Abfasser etc.) feststellen, um welchen Bericht es sich handelt. Sollte es sich um den "yy-Bericht" handeln, würde TN Mä dem Journalisten X eine Geldsumme für das Exemplar bzw. eine Kopie anbieten. Die Größenordnung dafür liegt bei bis zu 10.000 DM. Für andere "Abschlussberichte" wird TN Mä diesen Betrag nicht anbieten und auch keine Kaufabsicht erklären, sich jedoch Identifikationsmerkmale des vorhandenen Materials verschaffen. Sofern der "yy -Bericht" nicht bei dem Journalisten X vorliegt, wird TN Mä den Journalist X bitten, diesen über seine Kanäle besorgen zu lassen.

- *TN Mä habe auch über Aktivitäten des Journalisten X mit Journalist A vom WDR gesprochen.*
- *Den Bericht erhielt Journalist X aus einem Kreis von BND MA und AbMA.*
- *Dieser Kreis soll sich im Hotel Arabella in München in konspirativer Weise ("aktive Schutzmaßnahmen"/gemeint ist "eigene Schutzobservation") treffen.*
- *zu diesem Kreis gehören u. a. auch ehemalige sowie ("frisch pensionierte") Referatsleiter, diese wiederum trafen sich anderorts auch noch untereinander.*
- *dieser Kreis verlangt für "jedes Papier" an Journalist X Geld (so Journalist X an TN Mä.).*
- *von diesem Kreis habe Journalist X ein Observationsfoto erhalten, auf dem Stefan Aust abgelichtet ist. Das Foto sei in xxx aufgenommen worden²⁶.*
- *Die Gruppe sei eine "verbitterte Crew", die völlig gegen Foertsch eingestellt ist.*
- *Journalist X weiß aus dieser Gruppe, dass das Verfahren in Sachen Foertsch nur gegen einen BND-MA eingestellt sei und gegen die anderen weiter lief.*

²⁶ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt. Nach Presseveröffentlichungen zu diesem Text hat der Unterzeichnende beim BND um Auskunft nachgesucht. Die Leiterin des Untersuchungsreferates teilte mit, dass dieser Punkt Gegenstand umfassender Recherchen gewesen sei. Es hätten sich aber keinerlei Hinweise auf eine Observation oder das Vorhandensein eines Bildes ergeben.

- Der Foertsch-Bericht soll an "drei gesicherten Stellen" innerhalb des BND liegen.

Anhörung Journalist T am 18. Mai 2006: Die Aussage, der Foertsch-Bericht habe an drei gesicherten Stellen innerhalb des BND gelegen, kam von BND-Mitarbeiter G, nicht von mir.

WDR Fernsehsendung

- Vom WDR ist für Ende September eine Sendung geplant, die sich mit dem BND befasst und auf dem Buch "Gegen Freund und Feind" basiert.
- Die AbMAs BND-Mitarbeiter X, BND-Mitarbeiter W und BND-Mitarbeiter Z kommen in dem Filmbericht vor. Alle drei wurden nicht interviewt.
- Interviews wurden mit Alt-Pr Blum und Herrn Foertsch geführt.
- bei dem zweistündigen Interview mit Foertsch, von dem ca. acht Minuten gesendet werden, soll Herr Foertsch sehr detaillierte BND-Auskünfte gemacht haben.
- TN Mä kann möglicherweise eine Kopie des Foertsch-Interviews zur Verfügung stellen.

"VP-Archiv"

- TN Mä habe Teile des VP-Archivs an einen Amerikaner gegeben. Es handelte sich um die Unterlagen mit US-Bezug.
- ein Israeli hat ebenfalls Unterlagen aus dem Archiv.

mutmaßliche BND-Quellen

- ein MfS-Mitarbeiter L der HA II im MfS "prüfte" ihm vorgelegte "Meldungen" der Person C.
- in diesem Zusammenhang wurden folgende mutmaßliche NDVen des BND genannt:

xxx-Archiv in Feldafing

- es handelt sich um 12 Bände (Aktenordner).
2 Bände hätten BND/ND-relevanten Inhalt.
- Teile dieser Unterlagen seien nun aus Feldafing verlegt worden ("ein Schleier sei darüber gelegt worden").
- diese Unterlagen seien nun wohl im Bundesarchiv in Freiburg unter Verschluss."

105 Am 3. Juli 2002 kann Journalist T bei einem Gespräch mit BND-Mitarbeiter G die vom damaligen Geheimschutzbeauftragten bereits am 8. März 2002 und von BND-Mitarbeiter G am 15. Mai 2002 gestellte Frage nach dem "Foertsch-Abschlussbericht" beantworten und mitteilen, Journalist X liege "nur der GBA-Bericht vor". Ein "Foertsch-Abschlussbericht" sei Journalist X vom AbMA BND-Mitarbeiter P für 20.000 DM angeboten worden. Journalist X sei dies aber zu teuer gewesen. Journalist X habe aber BND-Mitarbeiter P mitgeteilt, dass TN Mä Interesse an dem Bericht habe und dafür 10.000 Euro zahlen würde. Zu einer solchen Zahlung war TN Mä in dem Gespräch mit BND-Mitarbeiter G am 15. Mai 2002 ermächtigt worden. Die Bereitschaft von TN Mä, für den Bundesnachrichtendienst bei seinen Kontakten mit Journalisten Einzelheiten zu erkunden, wird auch aus der Gesprächsnotiz BND-Mitarbeiter G deutlich: *"Sobald neue Treffdaten bekannt sind, will TN Mä BND-Mitarbeiter G über das nächste geplante Treffen von Journalist X mit der 'Crew'²⁸ informieren."*

²⁷ Anmerkung für die Veröffentlichung: Es folgen Namen, die aus Persönlichkeitsgründen getilgt wurden.

²⁸ Erläuterung: Bei der Crew handelt es sich um ausgeschiedene Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes, die nach Angaben von Journalist X "viele Unterlagen aus dem Dienst mitgenommen" haben sollen.

Anhörung Journalist T am 18. Mai 2006: Ich lege Wert auf die Mitteilung, dass ein Foertsch-Abschlussbericht nicht vom BND-Mitarbeiter P, sondern aus anderer Quelle angeboten worden ist; BND-Mitarbeiter P war eine Vermutung von BND-Mitarbeiter G.

106 Im März 2003 wurde die Verbindung zu Journalist T erstmals formal erfasst. Das Referat 80BB erstellte einen "OpPlan E-Führung", nach dem Journalist T als TN GI durch BND-Mitarbeiter G auf illegale Informationsabflüsse aus dem BND „abgeschöpft“ werden sollte. Eine Unterrichtung des Bundeskanzleramtes über die regelmäßigen Kontakte von BND-Mitarbeiter G mit Journalist T fand nicht statt, habe²⁹ auch nicht den üblichen Gepflogenheiten entsprochen.

3.2 Zahlungen an Journalist T

107 Journalist T erhielt vom BND am 1. April 2003 500 Euro, sowie am 12. November 2003 und am 6. Juli 2004 je 250 Euro, jeweils als "Spende" für das Institut, eingezahlt unter einem nicht identifizierbarem Namen.

3.3 Veröffentlichungen der Presse über Journalist T

108 Am 28. Juli 2005 fand nach telefonischer Absprache ein erneutes Treffen zwischen BND-Mitarbeiter G und TN Mä statt. Dabei übergab TN Mä ein sog. MEMO und berichtete, dass er im Mai 2005 erstmals Kenntnis davon erlangt habe, dass er Ziel einer Observation ab 1994 bis etwa 1996, möglicherweise auch danach gewesen sei. Zugetragen worden sei ihm dies von einem (oder

²⁹ Anmerkung für die Veröffentlichung: Nach Auskunft des BND.

zwei) Observanten des Observationskommandos, einem Journalisten, und einem Rechtsanwalt und/oder Vertrauten. Das MEMO hat folgenden Wortlaut:

„Nach Erscheinen seines Buches 'Schnüffler ohne Nase. Der BND die unheimliche Macht im Staat' im Juli 1993 wurde der Leiter des Forschungsinstituts für Friedenspolitik e.V. in XXX/Obb., Journalist T Opfer einer langjährigen rechtswidrigen Bearbeitung durch den Bundesnachrichtendienst.

Im Einzelnen wurden ohne richterliche Genehmigung Telefon und Fax abgehört sowie Richtmikrophone eingesetzt.

Unter Missbrauch der Amtshilfemöglichkeiten wurden Steuerprüfungen des Instituts durch das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen vom BND in Auftrag gegeben.

Observationsteams der BND-Dienststelle am Münchner Esperantoplatz (QC30) verfolgten den Publizisten nicht nur in XXX, sondern auch auf allen geschäftlichen und privaten Reisen, sei es per PKW oder per Bahn.

Die Institutssekretärin, Frau xxx, wurde ebenfalls bis in ihre Privatsphäre hinein beschattet.

Der BND hatte im Obergeschoss des Nachbargebäudes zum Forschungsinstitut in der Lohgasse Räume angemietet, von denen aus Observationskameras auf das Institut gerichtet waren. Auf dem benachbarten Parkplatz bezog ein getarntes BND-Dienstfahrzeug Dauerstellung.

Durch die Observationskamera wurden Journalisten, die das Institut besuchten, erfasst. Über das Kennzeichens des PKW und Fotos erfolgte eine Personenidentifizierung. Anschließend wurden die Journalisten ebenfalls von Observationsteams des BND überwacht.

Beispiel: Der Journalist N besuchte das Institut am 2. November 1994. Drei Observationsgruppen der BND-Dienststelle am Esperantoplatz nahmen ihn dann unter Kontrolle, um alle drei möglichen Fahrtrouten von seinem Haus in xxxxxxxx zur Redaktion abzudecken. Fußläufige Observation fand selbst beim Einkaufsbummel mit Frau und Kind am Samstag statt.

Die Sicherheit des BND hat parallel rechtswidrig einige Fachjournalisten observiert, die möglicherweise Kontakt zu BND-Mitarbeitern pflegten. Die Observation setzte nicht bei den BND-Mitarbeitern an (was legal gewesen wäre), sondern bei den Medienvertretern.

Beispiel: Der BND ermittelte die Flugdaten des SPIEGEL-Redakteurs Journalist P von Hamburg nach München und die Leihwagenfirma, die der Redakteur in Anspruch nahm. Ab Übernahme des Leihwagens wurde er observiert.

Keine Observationsmaßnahmen des BND brachte irgendwelche Erkenntnisse über Kontakte Journalist Ts zu BND-Mitarbeitern. Vielmehr berührte der Bruch des Post- und Fernmeldegeheimnisses zahlreiche Journalisten und Politiker, denen aus dem Institut Politikberatung geleistet wurde (u. a. die heutige Ministerin Heidemarie Wieczorek-Zeul). Dennoch wurden die Maßnahmen über Jahre hinweg aufrechterhalten und haben den Steuerzahler mehrere Hunderttausend D-Mark gekostet.

Die geschilderten Vorgänge sind durch Aussagen eines ehemaligen involvierten BND-Mitarbeiters notariell niedergelegt.“

Anhörung Journalist T am 18. Mai 2006: Meiner Erinnerung nach gab es am 22. Juli auf Bitten des BND-Mitarbeiter G ein Treffen in Pasing, bei dem mir circa 20 Farbfotos von Observanten mit der Aufforderung unterbreitet wurden, meinen Informanten zu identifizieren. Ich lehnte dies ab.

Am 26. September 2005 erfolgte um etwa 9.00 Uhr ein anonymer Anruf im Forschungsinstitut für Friedenspolitik, bei dem der Anrufer drohte, "wenn Sie die Observationskiste öffentlich machen, werden wir Sie schlachten".

- 109 Noch am 28. (oder am 29.) Juli 2005 wurde der Präsident des BND, der sich zu dieser Zeit im Urlaub befand, von dem damaligen Abteilungsleiter 8 von dem Vorwurf der Überwachung von Journalisten in Kenntnis gesetzt.
- 110 In einem Aktenvermerk vom 1. August 2005 stellte BND-Mitarbeiter G zusammenfassend fest, dass es mit Hilfe der Angaben des Journalisten T zu dem Observanten möglich sein müsse, diesen zu enttarnen. Entsprechend erhielt er für ein weiteres Gespräch mit Journalist T am 12. August die Anweisung des Präsidenten, das „Leck unter allen Umständen“ zu finden. Die Leiterin des Untersuchungsreferates 80B teilte dem Unterzeichner dazu mit, dass zur Überführung ausreichende Tatsachen gegen einen bestimmten Verdächtigen derzeit noch nicht vorlägen.
- 111 Am 8. November 2005 veröffentlichte die Berliner Zeitung unter dem Titel „Ins Visier genommen“ den bereits oben angesprochen Bericht über eine - im Jahre 1994 über Monate andauernde - Observation des Publizisten Erich Journalist T durch den Bundesnachrichtendienst (BND).

II. Journalist V (TN Da / TN Sch)

1. Zur Person

- 112 Der 1955 geborene Journalist V ist seit 1971 als Journalist und in den letzten Jahren auch als Buchautor tätig. In einer Verlagsankündigung für das im Mai 2006 erscheinende von Journalist V zusammen mit Juretzko verfasste Buch über den BND "Im Visier" wird Journalist V wie folgt bezeichnet:
- 113 *"... Redakteur und freier Autor, war in den vergangenen 25 Jahren unter anderem für 'Stern', 'Spiegel', 'Quick' und 'Focus' tätig. Er ist Mitbegründer und*

stellvertretender Leiter des Essener Instituts für Terrorismusforschung und Sicherheitspolitik und hat bereits zahlreiche Bücher mit den Themenschwerpunkten Naher und Mittlerer Osten, Südostasien, Geheimdienste und Terrorismus veröffentlicht."

114 Journalist V ist zusammen mit dem früheren Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes Juretzko Autor des 2004 erschienen Buches "Bedingt dienstbereit". Wegen des Vorwurfs, in diesem Buch eine Vielzahl geheimer Umstände veröffentlicht zu haben, wurde Juretzko von der Staatsanwaltschaft Berlin wegen Geheimnisverrats im Sinne des Paragraphen 353b StGB angeklagt. Die Hauptverhandlung hat am 26. April 2006 vor dem Landgericht Berlin begonnen.

115 Ein Ende Februar 1997 erschienenes Buch Journalist Vs "Staatsaffäre – hinter den Kulissen der Geheimdienste" befasst sich unter anderem mit der Geiselauffäre Strübig/Kemptner, Schmidt/Cordes und geht dabei auch auf die Rolle des BND bei den Bemühungen um die Freilassung der Geiseln ein. Die Schilderung beruht nach Auffassung des Bundesnachrichtendienstes auf präzisen Detailkenntnissen über BND-Interna, die nur einem begrenzten Personenkreis innerhalb des BND zugänglich gewesen seien bzw. zugänglich gewesen sein durften. So werde z. B. die Existenz einer Quelle angesprochen und man finde in diesem Zusammenhang die wortgetreue Wiedergabe des Vermerks von dem Mitarbeiter des BND DD, über Gespräche in Damaskus.

2. Tätigkeit des Journalist V (TN Da / TN Sch) für den BND

116 Journalist V wurde vom August 1982 bis zu seiner Abschaltung im September 1998 als „nachrichtendienstliche Verbindung“ (NDV) unter der V-Nr.

XXXXXX³⁰ als sog. „Reisender Geschäftsaufklärer“ (GEAR) zunächst unter dem Tarnnamen "Da" und später, als dieser Name im Dienst zu sehr bekannt war, unter dem Tarnnamen "TN Sch" geführt.

117 ³¹

118 Nach insgesamt 177 persönlichen Treffs und mindestens ebenso vielen Telefonaten wies die damalige Führungsstelle im Mai 1993 an, Journalist V abzuschalten, weil dieser sich in einer die operative Sicherheit gefährdenden Weise exponiert habe. Hintergrund war, dass Journalist V bei einer Veranstaltung der jüdischen Gemeinde in Berlin sowie bei einem Auftritt im Fernsehen des ORF seine BND-Mitarbeit offen gelegt hat. Dennoch wurden die Kontakte zu Journalist V nicht eingestellt, sondern z. B. zur Übergabe schriftlicher Unterlagen weiter beibehalten, bis im Mai 1994 die Reaktivierung formell durchgeführt wurde. Die nachfolgenden Verbindungsführer waren die BND-Mitarbeiter AA und BND-Mitarbeiter BB.

119 Im April 1996 erging durch den Vizepräsidenten Güllich in Vertretung des Präsidenten die Weisung, dass der Kontakt zu Journalist V abubrechen sei. Ob diese Weisung später aufgehoben oder ganz einfach nur ignoriert wurde, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Tatsächlich wurden die Treffs von der FüSt 12E unvermindert weiter geführt.

120 Im gesamten Zeitraum ist es Journalist V gelungen, in einer über die eigentliche NDV-Tätigkeit weit hinausgehenden Weise mit einer Vielzahl von hauptamtlichen Mitarbeitern des BND in persönlichen Kontakt zu treten. Dabei wurde im Dienst teilweise bezweifelt, ob diese massive Kenntnis einer NDV über

³⁰ Anmerkung für die Veröffentlichung: anonymisiert.

³¹ Anmerkung für die Veröffentlichung: Der Absatz enthält getilgte Angaben über die Kontaktaufnahme zu Journalist V und die daran seitens des BND beteiligten Mitarbeiter.

Mitarbeiter des Dienstes überhaupt noch sicherheitsmäßig tragbar sei und wer dies letztendlich zu vertreten habe.

121 Weiterhin hatte bzw. hat Journalist V Klarkennntnis über wenigstens neun nachrichtendienstliche Verbindungen.

122 In einem Aktenvermerk von 94CC vom 5. Juli 1999 wird festgestellt, dass Journalist V diejenige NDV sei, die wohl die umfassendste Kenntnis über den BND und dessen Mitarbeiter erlangt habe.

2.1 Journalist Vs Tätigkeit im Ausland

123 Die Auslandstätigkeit Journalist Vs muss für den BND sehr erfolgreich gewesen sein. Zahl und Bewertung seiner Nachrichten sind ebenso bemerkenswert wie die Höhe seiner Vergütung.

124 Zahlreiche Einsatzreisen führten Journalist V vor allem in den Nahen Osten. Diese Reisen dienten der Kontaktierung geeignet erscheinender Gesprächspartner und der Beschaffung von Informationen aus dem Bereich des Internationalen Terrorismus. In dem mit Begleitschreiben des Bundeskanzleramtes vom 17. März 2006 vorgelegten Bericht des Bundesnachrichtendienstes vom 8. März 2006 heißt es:

125 *"Bei TN Da/TN Sch handelte es sich um jemanden, bei dem sich für den Verbindungsführer die Erstellung entsprechender detaillierter Fragenkataloge erübrigte, da er normalerweise wusste, was den BND interessiert: Konkrete Beschaffungsaufträge sind der Dokumentation daher nicht zu entnehmen."*

126 Der Unterzeichnende hat davon abgesehen, sich die zehn Leitz-Ordner Operativ-Akten der Abteilung 1 vorlegen zu lassen. Das Gewicht der Meldungen

Journalist Vs wird aus der nachfolgenden Aufstellung des BND deutlich, welche das Bundeskanzleramt auf Anforderung vorgelegt hat:

127 Einige Beispiele für Meldungen, die von der Auswertung mit 'A' (Aktuell) bewertet wurden:

Aus dem Jahr 1989:

- Zur Situation der im Libanon entführten ASME-Mitarbeiter³²,
- Intifada: Zustandsbeschreibung und künftige Entwicklung,
- Steuerstreik als taktische Waffe der Intifada,
- Statistisches Material zu den Arabern in Israel,

Aus dem Jahr 1991:

- Verminung Kuwaits erfolgte mit italienischen und sowjetischen Sprengkörpern,
- Bestandsaufnahme der irakischen Zerstörungen in Kuwait,
- Auftragsvolumen des Army Corps of Engineers in Kuwait,
- Stärke der alliierten Streitkräfte in Kuwait,
- Die Wirtschaftlage in den von Israel besetzten Gebieten.

128 In dem vorgenannten Bericht des Bundesnachrichtendienstes heißt es weiter:

"Schon das primäre Auftragsthema von TN Da/TN Sch (Beschaffung von Informationen zum Internationalen Terrorismus), der zudem aufgrund seines Vorlaufs als einschlägiger Journalist auf einen beachtlichen Bestand an hochrangigen, diesbezüglichen Gesprächspartnern zurückgreifen konnte, dürfte (auch aus heutiger Sicht) den Einsatz des monetären Führungselements der Treue- und Leistungsprämie gerechtfertigt haben. Dass TN Da/TN Sch immer als "Juwel" im Quellenbestand der jeweils zuständigen Führungsstelle galt, ist

³² Erläuterung: Angehörige des Hamadi-Clans entführten im Mai 1989 in Sidon, Libanon, Heinrich Strübig und Thomas Kemptner, Mitarbeiter der Hilfsorganisation ASME-Humatitas. Die Bundesregierung lehnt ein Austauschgeschäft mit zwei in Deutschland inhaftierten Hamadi-Brüdern ab. Erst im Juni 1992 kommen Strübig und Kemptner frei.

zahlreichen Hinweisen im Schriftverkehr zu entnehmen und auch durch den Umstand belegt, dass er nach vorübergehender Abschaltung (aus Sicherheitsgründen) reaktiviert wurde."

129 (...) ³³

130 (...)

131 Einer Anlage zu dem vorgenannten Bericht des Bundesnachrichtendienstes vom 17. März 2006 sind die Leistungen zu entnehmen, die an Journalist V durch den Bundesnachrichtendienst erbracht wurden. Es handelt sich um Entgelt für die erbrachten Meldungen, um Prämien und die übliche Auslagenerstattung. Der Aufstellung lässt sich ferner die Anzahl der Meldungen und die Bewertung der Meldungen durch den Bundesnachrichtendienst entnehmen (Anlage). Insgesamt wurden danach an Journalist V für die Jahre 1982 bis 1998 insgesamt 652.738,91 DM bezahlt.³⁴

Anmerkung für die Veröffentlichung: Vom Abdruck der Tabelle wird aus Geheimschutzgründen abgesehen.

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass 418.260,71 DM als Auslagenerstattung, 224.956,00 DM und als Prämien 9.522,20 DM bezahlt worden. 856 Meldungen wurden ausgewertet und nach ihrer Qualität beurteilt.

132 Zu den Zahlungen im Einzelnen führt der Bericht des Bundesnachrichtendienstes vom 17. März 2006 aus:

³³ Anmerkung für die Veröffentlichung: Die Rdn. 129 und 130 enthalten Angaben zu den Reisezielen.

³⁴ Anmerkung für die Veröffentlichung: Diese Zahlungen erfolgten nach dem Bericht des BND vom 8. März 2006 für die Auslandstätigkeit Journalist Vs

„Entgelte werden entsprechend der Anzahl und Qualität der gelieferten Leistungen bezahlt. Im Gegensatz zum Entgelt werden Treue- und Leistungsprämien in der Regel an Quellen bezahlt, deren Mitarbeiter sich die zuständige Führungsstelle wegen ihres Wertes langfristig sichern will. Diese Leistungen dienen der Motivation und sollen die Anbindung der Quelle verstärken, sind also an keine konkreten einzelnen Gegenleistungen gebunden und letztlich vom Referatsleiter zu verantworten. Unter Auslagen sind die üblichen Reisekosten zu verstehen, einschließlich Telexkosten, Autobahngebühren, Hotelkosten, Tagelöhner, Honorare für Unterquellen und deren Bewirtung usw.“

Anhörung Journalist V (zu Rdn. 123 bis 132) am 22. Mai 2006: Ich habe für den Bundesnachrichtendienst erlangte Erkenntnisse niemals journalistisch verwertet und am 18. Mai 2006, erstmals öffentlich über diese Tätigkeit gesprochen.

2.2 Journalist Vs Tätigkeit im Inland

133 Nach einer Besprechung am 6. Dezember 1996, an der der Präsident des Bundesnachrichtendienstes, der Vizepräsident, Abteilungsleiter 1, Abteilungsleiter 5 UAL12, 90A, 90AA und 90AC teilgenommen haben, erging eine Verfügung (wohl des Präsidenten), dass Journalist V (TN Sch) ab sofort nur noch von Abteilung 5 unter "Abwehrgesichtspunkten" geführt werden dürfe. Vorausgegangen war folgendes: Journalist V hatte sich beim Spiegel um eine Einstellung beworben. Zu einem Vertragsabschluss ist es nach Angaben Journalist Vs bei einem Treffen mit 12EC am 4. Dezember 1996 nicht gekommen. Der Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes, Güllich habe im Vorfeld gegenüber dem Spiegel-Mitarbeiter Leyendecker, den Güllich angeblich gut kenne, die nachrichtendienstliche Tätigkeit Journalist Vs offen gelegt. Leyendecker habe sich dieses Wissen zu nutze gemacht und Journalist V innerhalb der Spiegel-Redaktion der Zusammenarbeit mit dem Bundesnachrichtendienst bezichtigt. Damit sei eine Arbeit Journalist Vs in der

Redaktion des "Spiegel" unmöglich geworden. Spiegel-Chefredakteur Aust habe daraufhin versucht, Journalist V bei Spiegel-TV unterzubringen. Auch dagegen habe sich innerhalb der Redaktion eine Oppositionsgruppe um Leyendecker gebildet, so dass es letztlich zu einem Arbeitsvertrag zwischen Journalist V und dem Spiegel nicht gekommen sei. Bei einem späteren Treffen mit Journalist V am 20. Februar 1997 teilte dieser AL5 mit, dass er vom Spiegel eine bestimmte Summe³⁵ als Abfindung für den geplatzten Vertrag erhalten habe.

Anhörung Dr. Geiger am 22. Mai 2006: Wegen der Kenntnisse Journalist Vs um den BND (vgl. Rdn. 120 bis 122) wäre ein sofortiges Abschalten Journalist Vs für den BND gefährlich geworden. Deshalb habe ich gestattet, dass Abt. 5 den Kontakt zu Journalist V weiter hält. Ein Auftrag zur Bespitzelung von Journalisten war damit nicht verbunden und lässt sich aus der oben erwähnten Verfügung nicht entnehmen. Auf meine Verfügung vom 19. Mai 1998 (Rdn. 29) nehme ich Bezug.

Anhörung Leyendecker am 22. Mai 2006: Die Behauptung, ich hätte von der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Journalisten Vs durch Güllich erfahren, ist falsch. Ich rede nicht über meine Quellen.

Anhörung Journalist V am 22. Mai 2006: Das Angebot an den Spiegel ist nicht von meiner Seite aus abgegeben worden, vielmehr ist der Spiegel auf mich zugekommen.

Telefonische Anhörung Stefan Aust am 23. Mai 2006: Nach Abschluss des Vorvertrages mit Journalist V haben sich auf Nachforschungen des Spiegels Hinweise auf eine BND-Nähe Journalist Vs ergeben.

134 Schon vor der Entscheidung am 6. Dezember 1996, Journalist V nur noch "unter Abwehrgesichtspunkten zu führen", wurde dieser nicht nur zur Beschaffung von Nachrichten aus dem Nahen und Mittleren Osten eingesetzt.

³⁵ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Redaktionsgeheimnisses geändert.

135 Aus dem Jahre 1995 finden sich Vermerke darüber, dass Journalist V Informationen aus Journalistenkreisen insbesondere dazu, wie interne Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes zur Plutoniumaffäre an den SPIEGEL gelangten, beschaffte und an den Bundesnachrichtendienst weitergab. Er wurde beim BND weiterhin unter der V-Nr. XXXXX³⁶ und mit Tarnnamen TN Sch geführt.

Treffen TN Sch mit BND-Mitarbeiter CC, BND am 30. November 1995

136 Bei einem Treffen mit dem Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes CC, am 30. November 1995, über dessen Inhalt auf Weisung Foertschs kein Kontakttreffbericht gefertigt werden durfte, teilte Journalist V mit:

"Ein Journalist V namentlich nicht bekannter BND-Mitarbeiter habe dem Journalisten I eine Akte mit Angaben zur Plutonium-Operation übergeben. Geld habe dieser dafür nicht erhalten. Journalist I sollte nach dem Willen des BND-Mitarbeiters daraus eine für den BND positive Presseveröffentlichung erwirken. Journalist I habe zwar einen Vertrag mit FOCUS, stoße dort aber bei der Vermarktung seiner Produkte auf Schwierigkeiten. Er habe die Akte deshalb gegen Entgelt dem Journalisten Aust vom SPIEGEL überlassen und ihm die Zielsetzung erläutert. Nach Durchsicht des Materials habe man beim SPIEGEL allerdings eine "bessere Möglichkeit" gesehen und nach Anreicherung durch Ergebnis eigener Recherchen daraus einen Artikel gemacht, der die Plutonium-Affäre ins Rollen brachte."

Anhörung Journalist V am 22. Mai 2006: Ich war niemals mit der Plutonium-Affäre befasst; ich war im Jahre 1995 bereits seit vier Jahren beim Focus und hatte schon deshalb keinen Einblick in die Arbeit der Spiegel-Redaktion. Ich kannte lediglich Aust, Latsch und Wiedemann.

Telefonische Anhörung Stefan Aust am 23. Mai 2006: Kein Wort davon ist wahr.

³⁶ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Redaktionsgeheimnisses geändert.

Treffen Journalist V mit BND-Mitarbeiter CC am 11. Dezember 1995

137 Weitere Einzelheiten zu diesem Vorgang lieferte Journalist V bei einem Treffen am 11. Dezember 1995 nach. Auch die Erkenntnisse dieses Treffens wurden weisungsgemäß nicht in den Kontakttreffbericht aufgenommen, sondern lediglich in einem nur beschränkt zu verteilenden Aktenvermerk festgehalten.

138 Nach diesen Informationen habe Journalist V die Umstände, wie die BND-Unterlagen an den SPIEGEL gelangt sind, von einem Mitarbeiter des SPIEGELS namens Gunther Latsch erfahren. Dieser sei derzeit Leiter von SPIEGEL-TV. Wann die Unterlagen an Journalist I übergeben worden seien und was Latsch gesehen habe, konnte Journalist V nicht sagen. Er werde sich jedoch am 12. Dezember 1995 in Hamburg mit Latsch treffen und diesen dazu befragen. Zu weiteren Vorgehen wurde folgendes überlegt:

Telefonische Anhörung Latsch am 23. Mai 2006: Ein Treffen mit Journalist V am 12. Dezember 1995 kann ich bestätigen. An den Plutonium-Recherchen war ich indes nicht beteiligt, kannte deshalb keine Einzelheiten und konnte deshalb auch keine Informationen weitergeben.

139 *"Auf die Frage des LOp, wie man Journalist I dazu bewegen könne, den Namen des BND-Mitarbeiters preiszugeben, der ihm die Unterlagen übergeben hat und ob Journalist I ggf. bereit sei, den Namen für DM 50.000 zu nennen, wurde folgendes Modell entwickelt: TN Sch, der Journalist I persönlich kennt, könne ihn anrufen und ihm sagen, dass bestimmte Gerüchte im Umlauf seien und er vorsichtig sein müsse. Hierdurch könnte die Reaktion des Journalisten I getestet werden.*

140 *In einem weiteren Schritt könnte ein BND-Mitarbeiter mit Journalist I Verbindung aufnehmen und ihm für die Preisgabe des Namens DM 50.000 anbieten. Das Angebot sollte weiterhin beinhalten, dass Journalist I nicht als Zeuge vor Gericht geladen werde."*

141 Am Ende des Gesprächs wurde TN Sch *"angewiesen, nach dem Gespräch mit Latsch ... telefonisch Verbindung aufzunehmen."*

Anruf des Journalisten V (TN Sch) bei BND-Mitarbeiter AA am 12. Dezember 1995

142 Am 12. Dezember 1995 erfolgte dieser Anruf durch Journalist V. Er teilte mit, er sei bei einer Veranstaltung der Redaktion am 11. Dezember 1995 den ganzen Abend neben Journalist I gesessen; man habe sich über allgemeine Themen unterhalten. Aufgrund dieses Kontaktes halte er es für unverfänglich, wenn er Journalist I zu einem späteren Zeitpunkt anrufe und ihm den Hinweis auf die Gerüchte gebe. Das Gespräch mit Latsch (SPIEGEL) am 12. Dezember 1995 sei ohne Ergebnis verlaufen. Auf die Frage von Journalist V, wann er, Latsch, das Papier erhalten habe, habe dieser verdutzt gefragt, welches Papier Journalist V denn meine. Er würde nichts mehr sagen, weil er bereits zuviel gesagt habe.

Anhörung Journalist V am 22. Mai 2006: Ich kann mich an einen derartigen Vorgang nicht mehr erinnern. Richtig ist dass Foertsch damals bestrebt war, die undichte Stelle zu erfahren. Ich habe mich aber nicht bereit erklärt, nach dieser undichten Stelle zu suchen. Allenfalls habe ich zugestanden, im Falle einer zufälligen Kenntnis entsprechende Informationen weiterzugeben, wozu es nie gekommen ist.

Telefonische Anhörung Latsch am 23. Mai 2006: Da ich keine Informationen weitergegeben habe (Rdn. 138) kann ich auch nicht zuviel gesagt haben.

143 Soweit ersichtlich wurde in der Folgezeit Journalist V zur Aufklärung dieser Vorgänge nicht mehr eingesetzt.

144 Ende 1996 schaltete sich der damalige AbtLtr. 5, Foertsch, in die Verbindungsführung ein und äußerte den Wunsch, an den künftigen Treffs teilnehmen zu können. BND-Mitarbeiter AA stellte daraufhin Foertsch bei Journalist V vor; die nachfolgenden Treffs wurden zunächst von dem BND-Mitarbeiter AA und Foertsch gemeinsam wahrgenommen, bis AL5 im August 1997 die alleinige Kontakthaltung zu Journalist V übernahm. Mit diesem Zeitpunkt enden die regulären Treffberichte. Nunmehr wurden nach den jeweiligen Treffs die Berichte

von Foertsch in Vermerkform angefertigt. Solche liegen dem Unterzeichnenden vor, ob sie vollständig sind, kann nicht überprüft werden.

145 Soweit in der Folgezeit "unter Abwehrgesichtspunkten" Treffen mit Journalist V stattgefunden haben und diese dokumentiert sind, ist ihnen folgendes zu entnehmen:

Treffen Journalist V mit Foertsch am 20. Februar 1997:

146 Das Gespräch befasst sich zunächst mit dem neuen Buch von Journalist V, mit seinem Verhalten gegenüber Güllich und wendet sich dann Leyendecker zu. Dieser "streue" derzeit in Bonn, (...) ³⁷.

147 Im Hinblick auf die bevorstehende Reise Journalist Vs nach Damaskus erklärt dieser seine Bereitschaft, eine Reihe von Fragen zu klären, die mit der Sicherheit der deutschen Botschaft aber auch mit der nachrichtendienstlichen Nutzung bestimmter Lokale zusammenhängen.

Aktenvermerk vom 15./19. Mai 05 (1997); Pakistan-Reise des Journalist Vs

148 Vor einer Reise nach Pakistan für seine Redaktion (wohl im Mai/Juni 1997), bei der auch ein Gespräch mit Osama Bin Laden ins Auge gefasst war, erhält Journalist V vom Referat 12 einen Fragenkatalog. Auch wird ihm eine Entlohnung zugesagt für den Fall, dass er Nachrichten mitbringt. Damit sei Abteilungsleiter 5 einverstanden. Dass zu diesem Zeitpunkt Journalist V nur noch NDV des AL5 ist, wird in dem Aktenvermerk ausdrücklich hervorgehoben – wohl deshalb nennt der Aktenvermerk Journalist V mit seinem Klarnamen. In einer vom Unterzeichnenden angeforderten Stellungnahme weist der BND darauf hin, die Führungsstelle 12E habe die Reise nutzen wollen, um "operativen Beifang" zu erzielen. Ob dies erreicht wurde, ist nicht mehr feststellbar. Für das Jahr 1997 hat Journalist V insgesamt 700 DM als Entgelt erhalten.

³⁷ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt.

Anhörung Journalist V am 22. Mai 2006: Für die auf der Pakistan-Reise für den Bundesnachrichtendienst erlangten Informationen erhielt ich vom Dienst Entgelt und Auslagenerstattung. Die Auslagen bezogen sich auf meinen Aufwand, der für die Tätigkeit des BND und nicht für den Focus bezogen war.

Treffen Journalist V/Foertsch am 17. Juni 1997

149 Das Gespräch dreht sich zunächst um das im Februar 1997 erschienene Buch Journalist Vs "Staatsaffäre" in dem er sich vor allem mit der Rolle der deutschen Behörden in den Geiselaaffären Strübig/Kemptner³⁸ und Schmidt/Cordes befasst. Dabei interessiert sich Foertsch insbesondere für die Quellen Journalist Vs im BND. Dieser bestätigt die Analyse Foertschs, dass in erster Linie BND-Mitarbeiter DD, dann BND-Mitarbeiter EE, schließlich BND-Mitarbeiter FF in Frage kämen insoweit, als er einräumt mit allen Dreien in Vorbereitung seines Buches gesprochen zu haben. Das Material stamme aber von keinem der drei. Eine Quelle wollte Journalist V nicht nennen. Foertsch möge aber überlegen, ob nicht ein noch im Dienst befindlicher Mitarbeiter des BND als Quelle in Betracht komme.

150 Die weitere Zusammenarbeit zwischen Foertsch und Journalist V wird dahin geplant, dass Journalist V keine negativen Meldungen über den Nachrichtendienst bringen solle und wenn er etwas über den Dienst zu bringen gedenkt, mit Foertsch darüber rede. Außerdem solle Journalist V Foertsch helfen, die Quellen anderer zu finden. In diesem Zusammenhang erinnert Journalist V an seine Mitteilung über den Journalisten I Materiallieferung an den SPIEGEL; er glaube nicht, dass Leyendecker zur SZ gehe, diese sei zu hierarchisch/bürokratisch. Dort habe Leyendecker keinen Platz. Journalist R sei Quelle eines Journalisten in der Geschichte über Carney. Dieser habe auch L in Prag getroffen und werde demnächst darüber berichten. Basierend auf den Ausführungen Journalist Vs in seinem Buch werde Strübig demnächst das

³⁸ Erläuterung: Angehörige des Hamadi-Clans entführen im Mai 1989 in Sidon, Libanon, Heinrich Strübig und Thomas Kemptner, Mitarbeiter der Hilfsorganisation ASME-Humatitas. Die Bundesregierung lehnt ein Austauschgeschäft mit zwei in Deutschland inhaftierten Hamadi-Brüdern ab. Erst im Juni 1992 kommen Strübig und Kemptner frei.

Auswärtige Amt verklagen, weil er zwei Jahre länger als nötig in Geiselhaft gewesen sei. Strübig sei mit dem Staatsminister befreundet, es bestehe ein Duz-Verhältnis, und Journalist V vermute, dass der Staatsminister den Zorn des Strübig vom Bundeskanzleramt/Bundesnachrichtendienst weggelenkt habe. Seinen Hinweis, bei der bevorstehenden Afghanistan-Reise solle Journalist V seine Planungen nur im Sinne des FOCUS machen, will Foertsch nach einer ausdrücklich dahingehenden Bemerkung in dem Aktenvermerk dahin verstanden wissen, dass damit ein Abbau der Tätigkeit Journalist Vs für den Bundesnachrichtendienst eingeleitet werde.

Anhörung Journalist V am 22. Mai 2006: Die Äußerung, ich hätte eine Mitteilung über des Journalisten I Materiallieferung an den Spiegel an Herrn Foertsch weitergegeben, ist falsch. Falsch ist auch die Behauptung, ich hätte etwas über Leyendecker gesagt bzw. dass Journalist Rs Quelle eines Journalisten in der Geschichte über Carney sei.

151 Schließlich berichtet Journalist V noch, was er zur "Elf-Connection" weiß: Holzer gehöre zum Kreis um Franz-Josef Strauß, sei eng verbunden mit Max Strauß, habe Auslandsreisen von xxx³⁹ arrangiert. Das Gespräch schließt mit dem Vermerk *"keine weiteren Zusagen, keine Aufträge"*. Foertsch sieht *"ein weiteres Abbauen des Verhältnisses zu Journalist V auf eine reine Medien-Hintergrund-Beziehung"* im heutigen Gespräch angelegt und für Journalist V spürbar.

Anhörung Journalist V am 22. Mai 2006: Die Angaben zu Satz 1 seien Allgemeinwissen gewesen.

Treffen Foertsch/Journalist V am 23. September 1997

152 Das Gespräch bewegt sich um Einzelheiten in der Journalistenszene. Journalist O, noch beim STERN, recherchiere in der Sache ELF-Aquitaine. Er nehme die Geschichte zum SPIEGEL mit. Holzer sei mit Max Strauß eng

verbunden, dieser sei einer der wenigen, der immer wisse, wo Holzer sich befinde.

Anhörung Journalist V am 22. Mai 2006: Dies sei Allgemeinwissen gewesen.

153 Leyendecker habe eine gute Position in der "Süddeutschen" und deshalb wenig Motive, die Plutonium-Quellen zu verraten, zumal er damit dem SPIEGEL nicht schaden würde. Im Übrigen seien sich Journalist V und Foertsch einig darüber gewesen, dass Leyendecker wahrscheinlich die Quellen zur "Süddeutschen" mitgenommen habe. Journalist V wisse von Aust selber, dass dieser in seinem Panzerschrank ein Foto liegen habe, welches Leyendecker und Guerilleros zeige, in der einen Hand eine Bierflasche, in der anderen Hand eine Kalashnikov. Auf den Einwand Foertschs, dass das doch nicht weiter kompromittierend sein könne, verweist Journalist V auf das etwas verquaste Ethos der 68er-Generation.

154 Journalist K sei bereit und in der Lage, den Staatsminister (Schmidbauer) in die Pfanne zu hauen.

155 Quelle des Journalisten O bei seiner STERN-Veröffentlichung über "Sommerregen" sei eindeutig Person xxx. Dessen Motiv sei möglicherweise Rache an Person yyy und *"möglicherweise ein kaputtes Hirn durch zuviel Alkohol"*.

Treffen Foertsch/Journalist V am 19. Dezember 1997

156 Auch dieses Gespräch bewegt sich im Wesentlichen um Einzelheiten der Journalistenszene. Es werden geplante Artikel Journalist Vs und erschienene Artikel von Journalist angesprochen. Foertsch versucht im Interesse des Quellenschutzes auf den Inhalt von Journalist Vs Artikel Einfluss zu nehmen.

³⁹ Anmerkung für die Veröffentlichung: Ein deutscher Politiker.

157 Leyendecker habe einen Prozess gegen FOCUS verloren und müsse die Kosten der Anwälte beider Parteien und die Gerichtskosten in Höhe von insgesamt XXX DM tragen. - Interessant ist, dass Journalist V einige Papiere an Foertsch aus diesem Verfahren übergibt. (Woher hat er die?) Zu Journalist R äußert Journalist V den Eindruck, dieser sei nicht mehr für FOCUS tätig, habe jedenfalls keinen festen Vertrag mehr. Journalist V teilt auch mit, dass er eine FAPSI-Ausarbeitung des Bundesnachrichtendienstes in Händen habe, eine Aufzeichnung mit Organigrammen, die er sehr gut finde. Zum Thema Mauss teilt Journalist V mit, ein Journalist habe inzwischen einen regen Verkehr mit der Anwaltskanzlei xy. Foertsch fragt, ob Journalist V etwas davon gehört habe, dass behauptet werde, BND-Mitarbeiter X habe für Schütt gearbeitet. Journalist V glaubt derartiges gehört zu haben, wenn dann wahrscheinlich von Journalist R oder von der gemeinsamen Quelle beider. Am Ende dieses Gesprächs bezahlt Foertsch 1.700 DM als Abschlag auf die Auslagen Journalist Vs für einen Flug nach Paris und Übernachtung dort; die restlichen Auslagen und ein Entgelt von 350 DM sollen beim nächsten Treffen bezahlt werden.

Anhörung Journalist V am 22. Mai 2006: Ich lege Wert auf die Feststellung, dass ich mich an eine Übergabe von Papieren aus dem dort genannten Verfahren nicht erinnern kann. Ich selbst habe keine Papiere aus diesem Verfahren gehabt und insofern kann ich sie auch nicht übergeben haben.

Zu einem möglichen Vorgang BND-Mitarbeiter X/Schütt habe ich keine Erinnerung (vgl. insoweit auch Rdn. 159).

An eine Reise nach Paris kann ich mich nicht erinnern. Es kann aber sein, dass im Rahmen der Auslandstätigkeit eine solche Reise stattgefunden hat und ich dafür Auslagen und Entgelterstattung erhalten habe.

Treffen Journalist V/Foertsch am 23. Dezember 1997

158 Dem Vermerk Foertschs ist zunächst zu entnehmen, dass Journalist V seinem Wunsch Rechnung getragen hat, bei einem bestimmten Artikel den BND nicht als Urheber der Information erscheinen zu lassen.

159 Wichtiger erscheint die Information, Harry Schütt habe dem FOCUS zum Preis von 110.000 DM Material zum *"Komplex BND-Mitarbeiter X"* angeboten. Die Entscheidung, ob FOCUS sich eine Probe kommen lassen wolle, falle erst nach dem 6. Januar 1998. Ob es dazu kam, ist den Akten nicht zu entnehmen.

160 Der letzte Treff von Herrn Foertsch mit Journalist V fand am 05. August 1998 statt. Laut eines Vermerks des ehemaligen AL5 erklärte Journalist V dabei: *"(...), dass er die Verbindung zu mir oder einem Nachfolger von mir nicht weiter halten möchte. Er sieht keine Perspektive und fürchtet, dass seine Verbindung zum BND bekannt werden könne. Er erwähnte das Buch von Journalist T, in dem er nur marginal vorkommt. Er erklärte, er habe keine Forderungen an den Dienst. ..."*. Die formelle Abschaltung wurde daraufhin vorgenommen. Zwischenzeitlich hatten vom Mai 1993 (erste "Abschaltung") bis August 1998 (zweite "Abschaltung") weitere 117 Treffs stattgefunden.

Anhörung Journalist V am 22. Mai 2006: Foertsch selbst hat mir angeboten, dass ich auch für seinen Nachfolger tätig sein könne. Ich erklärte daraufhin, dass ich unter den jetzigen Voraussetzungen kein Interesse mehr hätte.
--

161 Bei allen aufgezeigten Aktivitäten mit Ausnahme der beabsichtigten Pakistanreise wird in den Akten des Bundesnachrichtendienstes Journalist V mit seinem Tarnnamen als TN Sch (früher DN Da) bezeichnet, teilweise unter Hinzufügung seiner V-Nummer XXXXX. In einem Fall (siehe 11. Dezember 1995) wird er ausdrücklich zu einem bestimmten Verhalten angewiesen.

162 Schon daraus wird deutlich, dass diese Gespräche seitens der Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes nicht den Charakter eines Hintergrundgespräches mit einem Medienangehörigen haben sollten.

163 Am 14. März 1996 hatte nämlich tatsächlich ein von der Pressestelle des Bundesnachrichtendienstes ausdrücklich so bezeichnetes Hintergrundgespräch mit Journalist V stattgefunden. Gegenstand waren die Aktivitäten der Gebrüder Hamadi und die bevorstehende Veröffentlichung des Buches von Journalist V

"Staatsaffäre", welches sich unter anderem auch mit den Brüdern Hamadi befasst. Teilnehmer dieses Gespräches waren seitens des BND der damalige Leiter der Pressestelle Juchatz und BND-Mitarbeiter GG. Im darüber angefertigten Aktenvermerk wird Journalist V mit Klarnamen bezeichnet.

164 Hervorzuheben ist auch noch, dass in diesem Aktenvermerk ausdrücklich betont wird, dass das Hintergrundgespräch durch den Präsidenten genehmigt worden sei.

3. Observationen des Journalist V (TN Da / TN Sch)

3.1. Die E-Mail Meldung der taz

165 Am 6. Januar 2006 brachte „die Tageszeitung“ unter dem Titel „Ein großer kleiner Fisch“ einen Bericht, wonach der Bundesnachrichtendienst bis 2004 den Journalisten Journalist V ausspioniert habe. Danach *"setzten die Geheimen bis 2004 einen Spitzel auf den Journalisten Wilhelm Journalist V an. Das geht aus einem internen Schreiben des Dienstes hervor, dass dem Frankfurter RTL-Büro und dem betroffenen Autor vorliegt. Die Nachricht ist von BND-Mitarbeiter D per Internet an fünf Beschäftigte des Untersuchungsreferates 80B gegangen sowie an BND-Mitarbeiter NN, ehemalige Sprecherin und direkte Mitarbeiterin des früheren Präsidenten des BND Hanning. Der Spitzel nennt darin weitere Details der Planung der Buchautoren."*

166 Hierauf angesprochen, erläuterte BND-Mitarbeiter D bei der Anhörung 16. März 2006, bei dem „internen Schreiben“ handele es sich um eine von ihm verfasste E-Mail vom 6. Oktober 2005. Diese wurde vorgelegt. Sie lautet wie folgt:

"Aus geschützten Kontakten wurde aktuell bekannt, dass nach Aussage des Journalist V selbst das Buch in die 2. Auflage gehe, Juretzko

"Pfändungsmaßnahmen" befürchte und daher das Geld an eine dritte Person "zu treuen Händen" überwiesen werde. Heute soll eine Pressekonferenz von Juretzko und Journalist V (wohl anl. Buchmesse) abgehalten werden; dort wollen beide die von Schmidbauer geforderte Gegendarstellung ablehnen, er (Schmidbauer) habe Foertsch vor dem Zugriff des GBA gewarnt. Journalist V behauptet darüber hinaus angeblich, dass sich der BND um die Vertretung durch RA xxy bemüht habe, eine Mandatierung aber den finanziellen Forderungen des RA gescheitert sei."

167 BND-Mitarbeiter D betonte, die in der E-Mail weitergegebenen Informationen von dem früheren Mitarbeiter des BND Smidt⁴⁰ erhalten zu haben, der sich seinerseits auf ein Gespräch mit Journalist V selbst anlässlich einer Veranstaltung des GKND⁴¹ berief. TN T habe mit dieser Nachricht nichts zu tun.

Anhörung Journalist V am 22. Mai 2006: Ich kann mir nicht vorstellen, dass diese Informationen vom früheren BND-Mitarbeiter Smidt gekommen sind. Diesen habe ich im Dezember 2004 im Interconti in Berlin sowie im Januar 2006 in seiner Wohnung getroffen. Das Treffen im Dezember 2004 war zeitlich nach einer Veranstaltung des GKND im September oder Oktober des selben Jahres. Im Oktober 2005, zu dem Zeitpunkt als die e-mail verfasst wurde, war ich nicht mehr Mitglied des Gesprächskreises. Ich war dort nach dem Erscheinen des Buches mit Juretzko ausgeschieden. Im Oktober 2005 hatte ich aber Kontakt mit TN T.

168 Wie diese interne E-Mail an die Presse gelangt ist, konnte BND-Mitarbeiter D nicht erklären.

⁴⁰ Erläuterung: RA Smidt ist Erster Direktor beim BND a.D. und 1. Vorsitzender des GKND Berlin.

⁴¹ Erläuterung: Abkürzung für "Gesprächskreis Nachrichtendienste in Deutschland", dem Mitarbeiter des BND und Journalisten angehören.

3.2. Observationen

169 Journalist V wurde insgesamt in vier Einzelfällen nach 1996 observiert. In jeden dieser Fälle wurde die Observation von dem Untersuchungsreferat 80B in Auftrag gegeben:

170 Im Rahmen der Observation M⁴² wurde Journalist V am 21. Januar 2001 als zunächst nicht identifizierbarer Besucher ab dem Verlassen des Büros von TN T auf einer Zugfahrt bis zu seinem Fahrzeug beobachtet. Eine Halterabfrage ergab, dass es sich bei der observierten Person um Journalist V handelte, worauf diese sofort beendet wurde.

171 In den drei anderen Fällen wurde die Person des Journalisten V gezielt observiert.

172 Am 6. April 2005 überwachte das Observationskommando Journalist V auf dem Weg von dessen Wohnort bis zum Flughafen München, da man auf Grund eines Hinweises an das Untersuchungsreferat erwartete, er könne einen hauptamtlichen Mitarbeiter des BND treffen, der verdächtig war, Informationen weiterzugeben. Die Observation wurde abgebrochen, nachdem Journalist V den Sicherheitsbereich des Flughafens betreten hatte.

173 Am 10. September 2005 flog Journalist V nach San Francisco, um dort seinen Geburtstag zu feiern. Der Abflugbereich wurde observiert, um festzustellen, ob ein bestimmter, dem Unterzeichner namentlich bekannter, Mitarbeiter des BND, gegen den der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, Nachrichten aus dem BND abfließen zu lassen, Journalist V möglicherweise zusammen mit

⁴² Anmerkung: Observation zur Personenabklärung Person N (M Leipzig) und der Person L (M Berlin).

Juretzko auf dieser Reise begleite. Weder der hauptamtliche Mitarbeiter noch Herr Juretzko wurden angetroffen.

174 Am 18. September 2005 überwachte die Observationsgruppe die Ankunft Journalist Vs aus San Francisco am Flughafen München bis zur Abfahrt in seinem Pkw aus denselben Gründen, die auch für die Überwachung am 10. September 2005 gelten.

III. Journalist

1.

175

2.

176

177

178

179

180

181

182

183

184

185

186

187

188

189

190

191

192 "

193

194

195

196

198

3.

199

200

IV. Person N (TN T)⁴³

1. Zur Person

201 TN T betreibt seit 1990 in Leipzig ein Nachrichtenbüro⁴⁴. Klarname ist Person N, geboren am XXXXX. Nach eigenen Angaben arbeitet er seit Ende 1985 für verschiedene Medien der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik. Ab 1989 habe er dann als freier Journalist gearbeitet, (...)

(...)⁴⁵

Nach Kenntnis des BND betätigte sich TN T auch als „Nachrichtenhändler“.

Anhörung Person N am 19. Mai 2006: Es ist nicht richtig, dass ich seit 1985 für verschiedene Medien der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik gearbeitet habe, vielmehr habe ich für die "Schweizerische Handelszeitung" und den Schwedischen Rundfunk gearbeitet.

Person N legt Wert auf die Feststellung, dass er ab 1989 lediglich vorübergehend als freier Journalist gearbeitet habe. Er sei kein Journalist, arbeite auch heute nicht mehr als Journalist. Er bezeichnet sich selbst als Informationsmanager, der auf wissenschaftlicher Basis aktuelle Lageeinschätzungen durchführt.

202 TN T fertigt Analysen zu politischen und wirtschaftlichen bzw. wirtschafts-politischen Themen an (z.B. Lageberichte zur geostrategischen Lage auf dem

⁴³ Anmerkung für die Veröffentlichung: Nach Rücksprache mit dem Betroffenen wurde dessen Name auf dessen Wunsch anonymisiert.

⁴⁴ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes anonymisiert.

Rohstoffsektor der GUS-Staaten). Abnehmer seiner Analysen sind u. a. große deutsche Unternehmen⁴⁶.

203 Nach Auffassung des Dienstes beruhen TN Ts Erkenntnisse überwiegend auf einer Auswertung vornehmlich offen zugänglicher Quellen (Zeitschriften – auch in englisch/kyrillisch sowie aus dem Internet), teilweise auch von Quellen.

204 TN T unterhält Beziehungen zu Journalisten. So wurde z. B. der Besuch Journalist Vs (TN Da) bei ihm beobachtet. Weiter wurden Verbindungen zu ehemaligen MfS-Angehörigen wie z. B. zu Oberst a. D. E. (IX/HV A) und zu Person L festgestellt. Beide unterhielten Beziehungen zu Journalist T.

205 Vor allem auf Grund dieser Kontakte glaubte man im BND, mit Hilfe TN Ts der Aufklärung der illegalen Informationsabflüsse aus dem BND näher zu kommen und ihn entsprechend einsetzen zu können.

2. Kontakte TN Ts zum BND bis zum Jahr 2001

206 Im Juli 1993 wandte sich TN T als Chefredakteur eines Nachrichtenbüros⁴⁷ an den BND und bat um ein schriftliches Interview mit dem damaligen Präsidenten über *"die neue Stellung des Dienstes"*. Eine Veröffentlichung erfolgte damals in der Zeitschrift "Der Standard" aus Wien.

207 Unter Berufung auf dieses Interview bot TN T im Juli 1995 dem BND schriftlich erstmals seine Dienste an. (Vgl. Rdn. 202⁴⁸) (...) ⁴⁹ Ähnliche Angebote

⁴⁵ Anmerkung für die Veröffentlichung: Der Absatz wurde aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt.

⁴⁶ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes geändert.

⁴⁷ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes anonymisiert.

⁴⁸ Anmerkung für die Veröffentlichung: Gemeint sind die von Schumann gefertigten Berichte.

⁴⁹ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt.

unterbreitete TN T dem Dienst im Dezember 1995 und im Mai 1996, die jedoch ebenfalls abschlägig beschieden wurden.

208 Im August 1997 unterbreitete TN T dem BND wiederum ein "Kooperationsangebot" unter Hinzufügung von aktuellen Ausarbeitungen, z. B. "Information über Struktur, Aufgabenstellung und Arbeitsweise der ukrainischen Sonderdienste", "Sachstandsanalysen über den Einfluss der Finanz- und Industriegruppen in Russland" oder "Sonderbericht Nordkorea", welches jedoch ebenfalls ohne Angabe von Gründen abgelehnt wurde.

Anhörung Person N am 19. Mai 2006: Es habe sich bei den Zusendungen der Ausarbeitungen nicht um ein Kooperationsangebot gehandelt hat, vielmehr habe er unaufgefordert an das Bundeskanzleramt, das Auswärtige Amt wie auch an den BND Ausarbeitungen versandt. Für den BND wurden dabei besonders wichtige Dossiers selektiert.

209 ⁵⁰

210 Im Mai 2000 wandte sich TN T erneut vergeblich mit der Bitte um eine Personenauskunft an den BND.

3. Operation M⁵¹

211 Ende des Jahres 2000 wies ein LKA den BND darauf hin, TN T sei im Besitz der sog. BND-Liechtenstein-Aufzeichnungen⁵² sowie einer Auswertungsunterlage

⁵⁰ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes Absatz getilgt.

⁵¹ Erläuterung: Observation zur Personenabklärung Taifuns (M Leipzig) und der Person L (M Berlin).

eines ausländischen Innenministeriums⁵³, die er angeblich an den in Lichtenstein eingesetzten Sonderermittler gegen Zahlung von 3.000 SFr verkauft habe. Das LKA bot die Verbindungsaufnahme zu TN T über einen dort geführten V-Mann an.

3.1 Observationen im Rahmen der Personenabklärung

212 Aufgrund einer Entscheidung des Untersuchungsreferates 94B/94BB wurde zunächst die Personenabklärung TN Ts mit dem Ziel der Feststellung von Kontakten zu ausländischen Nachrichtendiensten vorgenommen. TN T wurde in der Zeit vom 21. November bis zum 5. Dezember 2000 sowie vom 15. bis 29. Januar 2001 observiert. Daneben wurden seine persönlichen und beruflichen Kontakte ausgewertet.

213 Zwei Ausarbeitungen TN Ts wurden dem Referat 39D zur Prüfung und Erkennung auf nicht offen zugängliches Rohmaterial überlassen⁵⁴. Festgestellt wurde, dass die Ausarbeitungen *"insgesamt durchaus kenntnisreich seien, aber die prognostischen Teile völlig fehlten bzw. zu kurz kämen"*.

3.2 Zusammenarbeit mit TN T im Rahmen der Operation M

214 Am 1. März 2001 wurde ein detaillierter OP-Plan der Operation „M“ genehmigt. Ziel der Operation war die Aufklärung *„unautorisierter*

⁵² Erläuterung: Es ging um die Veröffentlichung eines internen Papiers des BND zu Geldwäsche in Lichtenstein.

⁵³ Anmerkung für die Veröffentlichung: anonymisiert

⁵⁴ Erläuterung: "Permanente Krisenzonen im asiatischen Raum" und "Nordkorea/Lagebericht", beide aus 1998.

Informationsabflüsse aus dem BND - gegebenenfalls auch durch Anwerbung von NDVen.“

215 Nach einer telefonischen Kontaktaufnahme Ende April 2001 kam es am 12. Juni zu einem ersten Treffen zwischen dem Verbindungsführer BND-Mitarbeiter C und TN T. Es fand ein vierstündiges Gespräch im Büro von TN T statt, in dem dieser seine grundsätzliche Bereitschaft zur Mitarbeit erklärte. BND-Mitarbeiter C trat dabei unter dem Arbeitsnamen (xy) auf und erklärte, für eine Firma zu arbeiten, die unter anderem für ihr Klientel Informationen ankaufe und an Interessierte – auch aus Journalistenkreisen – weiter verkaufe. Interesse bestünde vornehmlich an Interna aus dem Behördenbereich und hierbei seien insbesondere in- und ausländische Sicherheitsbereiche gefragt. In der zusammenfassenden Beurteilung des Kontakttreffberichtes vom 15. Juni 2001 weist BND-Mitarbeiter C unter anderem darauf hin, dass TN T Hinweise auf Abflüsse und Informanten erlangt habe und dass nach gezielter Steuerung TN Ts diese Hinweise noch verbessert werden könnten.

216 In der Folgezeit intensivieren sich die Kontakte zwischen der nachrichtendienstlichen Verbindung (NDV) und dem BND. So kommt es beispielsweise im Jahr 2001 zu vier persönlichen Folgetreffen und weiteren Telefonaten.

3.2.1 Qualität des Meldeaufkommens bzw. der Information

217 Ganz überwiegend wird vom BND die Qualität der von TN T erbrachten Informationen als sehr gut bewertet. So heißt es beispielsweise in einer Stellungnahme zu einem Kontakttreffbericht vom 4. November 2001:

" TN T entwickelt sich zur 'Global-NDV', die über viele den BND-betreffende Themen Informationen beschaffen sowie durch einschlägige Kenntnis der Nachrichtenhändlerzscene einen Beitrag zur Eigensicherung des BND leisten kann."

218 Im Kontakt-/Treffbericht vom 23. Dezember 2002 heißt es sogar: *„Die NDV erweist sich inzwischen als dermaßen informativ, dass die Führung ausgebaut, d.h. erstmalig auf 'richtig professionelle Grundlage gestellt werden sollte' (reguläre Anmeldung).“*

219 In weiteren Stellungnahmen wird TN T beispielsweise als wichtiger Anknüpfungspunkt zur Aufklärung des Beziehungsgeflechtes zu M. bezeichnet oder als *„wesentlicher Kontakt, der nicht nur der Verifizierung von Informationen Dritter dient, sondern gut verwertbare Erkenntnisse zu Randentwicklungen im Rahmen komplexer Operationen bietet.“*

220 Andererseits gibt es einzelne Stimmen, die TN T kritisch gegenüberstehen. So heißt es beispielsweise in einer Stellungnahme von 80BB zum Kontakt- / Treffbericht vom 17.12.2003: „(...)“⁵⁵

3.2.2 Vergabe von Auftrags- und Arbeitsanweisungen für das weitere Vorgehen

221 Im November 2001 wurde TN T „klar“ angesprochen, d.h. BND-Mitarbeiter C gab sich ihm gegenüber als Mitarbeiter der Spionageabwehr des BND zu erkennen.

222 In der Folgezeit erhielt TN T von BND-Mitarbeiter C im Rahmen seiner Kontakttreffen wie auch bei den jeweiligen Telefonaten klare Auftrags- und Arbeitsanweisungen für das weitere Vorgehen. So heißt es beispielsweise im Kontakttreffbericht vom 4. November 2002:

⁵⁵ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt.

„Ich habe TN T gebeten, Person F⁵⁶ bei seinem nächsten Besuch behutsam auf sein Wissen zu BND-relevanten Themen abzuklopfen. Hierbei interessieren insbesondere geplante oder tatsächlich versuchte Penetrationen in den Dienst. Weiter möge TN T versuchen herauszufinden, ob und gegebenenfalls welche staatlichen Stellen oder Parteiorganisationen hierbei benutzt wurden (...).“

An anderer Stelle wird beispielsweise folgendes ausgeführt:

Kontakt-/Treffbericht v. 08.04.2002

„Ich bin jedenfalls mit TN T so verblieben, dass er sich ggf. nochmals hinsichtlich Förster⁵⁷ meldet. (...) Die TN T überlassenen Handy-Nr. bleibt bis zur Klärung Förster bei mir aufgeschaltet.“

Kontakt-/Treffbericht v. 27.10.2004

„TN T wurden klare Verhaltensweisen zu Aufbau des Vertrauensverhältnisses zu Da gegeben. (...) Solange Juretzko mit seinem Mitautor weitere Veröffentlichungen plant, sollte TN T den Kontakt zu Da halten und intensivieren. Auch ist die Gelegenheit zu nutzen, Einsicht in das Archiv⁵⁸ zu nehmen. Bei Einverständnis werde ich das Verfahren mit TN T beim nächsten Treff absprechen.“

(...)

„Person N wurde von 80BB auch beauftragt, 'auf dem Markt' angebotene Informationen käuflich zu erwerben, z. B. als behauptet wurde, ein BND-Bediensteter biete Journalisten die Kopie eines Untersuchungsberichts zu 'Fall Foertsch' an.“

(...)

⁵⁶ Anmerkung für die Veröffentlichung: ehemaliger MA des MfS.

⁵⁷ Erläuterung: Redakteur der Berliner Zeitung, Sachgebiet Geheimdienste

⁵⁸ Erläuterung: Journalist V soll ein privates Archiv angelegt haben, in dem sich u.a. auch interne Dokumente des BND befinden sollen.

„Ergänzend zum Bericht wurde abgesprochen, dass alle von Da eingehenden Informationen zum Juretzko-Buch an ein bestimmtes Postschließfach in München zu senden sein. (...)“⁵⁹

TN T wird sich bemühen, das Vertrauensverhältnis zu AbMA Da so zu gestalten, dass er als 'Ermittler/Türöffner' am Produktionsprozess des neuen Juretzko-Buches⁶⁰ beteiligt wird. Das Angebot TN Das zur längeren Einsicht und Nutzung des Archivs wird TN T nach Absprache mit 80BB wahrnehmen.“

223 Neben der Zusammenarbeit mit dem BND wurde TN T ab April 2002 als TN xy⁶¹ vom einem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) geführt. Zur Vermeidung von Konflikten und Schwierigkeiten wurden entsprechende Absprachen zwischen den beiden Behörden getroffen. Allerdings trennte das LfV sich bereits im Dezember 2003 wieder von TN xy, (...)“⁶²

3.2.3 Informationen / Meldungen im Rahmen der Op. M

224 TN T brachte eine Vielzahl von Meldungen und Informationen, von denen im Folgenden beispielhaft einige aufgeführt werden:

Kontakt-/Treffbericht v. 15.10.2001

"TN T berichtet, dass Journalist V vom Focus letzte Woche bei ihm vorgesprochen und sich auf den neuesten Stand der Lage der ehemaligen GUS-Staaten rund um AFG bringen ließ. Journalist V habe ein vierzehntätiges Visum für Peschawa; zeigte demonstratives Desinteresse an diesem Auftrag (...), berichtete über Disharmonien mit Journalist L (...)"

⁵⁹ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes anonymisiert.

⁶⁰ Erläuterung: „Bedingt dienstbereit“, erschienen 2004. In diesem Zusammenhang ist ein Strafverfahren gegen Juretzko aufgrund Verstoßes nach § 353b StGB anhängig. Seit dem 26. April 2006 ist die Hauptverhandlung in Berlin eröffnet.

⁶¹ Anmerkung für die Veröffentlichung: Angaben anonymisiert

⁶² Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt.

Kontakt-/Treffbericht v. 12.03.2002

"Wiederum TN T teilte gestern um 19.30 Uhr gemäß Absprache mit, dass er mit beiden Zielpersonen telefonischen Kontakt aufgenommen habe.

Person L sei grundsätzlich an einem Gespräch interessiert, insbesondere nach TN Ts Andeutung, dass 'der etwas aus dem BND habe'. Am 15.03.02 halte Person L in Berlin einen Vortrag; weitere Absprachen folgen.

Förster wurde von TN T zwischenzeitlich ebenfalls erreicht; dieser habe sich den Fuss/Knöchel gebrochen. Nach Vorbringen des Anliegens zeigte Förster größtes Interesse; man wolle kommende Woche nochmals telefonieren; TN T möge dann nach Karlshorst kommen. (...)

Förster wurde von TN T als "(⁶³...)" bezeichnet, (...)"

Kontakt-/Treffbericht v. 08.04.2002

„TN T traf sich verabredungsgemäß am 23.02.2002 mit ZP M⁶⁴ im Europa-Center Berlin/Gedächtniskirche.

ZP M zeigte sich von der Anfrage TN Ts nach dem angebotenen Foertsch-Papier wenig beeindruckt; lediglich die zum Erwerb angebotene Summe erschien ihm zu niedrig. M betonte, dass Journalisten X (X.) ihm gegenüber geäußerte habe, über den GBA-Abschlussbericht zu verfügen. Weiter sei bekannt, dass X termingerecht zum Verfahren in München⁶⁵ ein Buch über die BND-Operation Giraffe⁶⁶ veröffentlichen möchte; hierbei werde Foertsch als Person/Beteiligter naturgemäß erwähnt und "abgehandelt". X. sei erklärter Foertsch-Feind; dies gehe wohl auf frühere gemeinsame Aktionen zurück. ZP M liege eine Selbstdarstellung des Foertsch vor, die dieser anlässlich eines gemeinsamen Treffs mit Journalist V gefertigt habe. Im November 1999 habe man sich zu dritt in Berlin zu einem von Journalist V arrangierten Frühstück getroffen. (...)

⁶³ Anmerkung für die Veröffentlichung: Angaben aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes gestrichen.

⁶⁴ Erläuterung: Gemeint ist Operation M Berlin, in der Person L als ZP (Zielperson) M bezeichnet wird.

⁶⁵ Erläuterung: Gemeint ist wohl Strafverfahren gegen Juretzko wegen Betrugs z. N. des BND.

⁶⁶ Erläuterung: Gemeint ist wohl eine BND-Operation, an der Juretzko beteiligt war – siehe Rdn. 103 -

Als möglichen Interessenten oder Ankäufer nannte TN T dann Andreas Förster (F.); hierzu meinte ZP M, dass dieser eher weniger in Frage komme; allerdings sei dieser (...).

ZP M wolle sich jedenfalls umhören, X kontaktieren und sich dann bei TN T melden. Allgemein empfahl ZP M, vom Fall Foertsch 'die Finger zu lassen, da sind andere dran'.

Nach TN Ts Worten erschien ZP M in "second-hand-Klamotten", war überaus nervös und fühlte sich – wie auch TN T – observiert. Soweit das Gespräch Foertsch betraf, habe man sich wegen vermuteter Abhöraktionen einen Zettel hin und her geschoben. (...)."

Anhörung Person L am 17. Mai 2006: Die von Person N unterstellten Behauptungen habe ich nicht geäußert. Sie erscheinen mir als Produkt seiner eigenen Phantasie. Die angespannte Atmosphäre des Gesprächs ist von Person N ausgegangen, der sich im Cafe permanent beobachtet gefühlt hat. Im Übrigen habe ich noch nie "second-hand-Klamotten" besessen, geschweige denn solche getragen. Ich habe Herrn Förster nie als (...) bezeichnet.

Anhörung Person N am 19. Mai 2006: Ich lege Wert auf die Feststellung, dass Person L mir gegenüber nicht geäußert hat, dass Journalist X über einen Abschlussbericht des GBA verfüge. An die Aussage, "M liege eine Selbstdarstellung des Foertsch vor ..." kann ich mich heute nicht mehr erinnern. Ich habe auch nicht behauptet, Person L sei in "second-hand-Klamotten" erschienen.

Kontakt-/Treffbericht v. 17.12.2003

"Zu Person L:

Dieser gelte in einschlägigen Kreisen inzwischen als 'erkannter BND-Mann'. In Diskussionen/Vorträgen verteidigte Person L vehement den Dienst. Hierauf angesprochen, habe Person L erläutert, er nutze diese scheinbare BND-Nähe zielgerichtet seit dem Präsidentenvortrag an der FU den Journalisten N vermittelt hatte. Hierdurch habe Person L diverse Aufträge zu Honorarvorträgen vor Stiftungen u. ä. erhalten. (...) Nach endgültigem Umzug der BND-Auswertung soll

in Berlin ein 'PR-Center' des BND entstehen. Auf TN Ts Einwurf, die letztlich schon von Schmidbauer initiierte "intelligence community" komme offensichtlich nicht voran, habe Person L entgegnet, dies hier sei eben nicht Amerika, aber es gehe weiter, allerdings habe Pr Hanning keine Chance, zum Staatssekretär befördert zu werden. (...)

Anhörung Person L am 17. Mai 2006: Ich habe mich in keiner Weise derart geäußert. Den Vortrag von Herrn Präsident Hanning habe ich nie zur Anbahnung geschäftlicher oder ähnlicher Interessen genutzt. Ich habe auch niemals eine Bewertung darüber abgegeben, ob er Hanning zum Staatssekretär befördert werden würde. Ich nehme an, dass Person N falsches berichtet hat, um dadurch seine Position zu stärken und Vorteile zu erlangen.

Zu Person F:

(...)⁶⁷

Zu Andreas Förster:

Dieser habe TN T Anfang Dezember aufgesucht und hierbei die als Anlage beigefügten Unterlagen mit dem Bemerkten übergeben, diese von einem Justizbediensteten erworben zu haben⁶⁸. Weiter avisierte Förster eine ca. 500seitige deutsche Übersetzung des Drozdov-Buches und fragte nach TN Ts Interesse. Förster, der mit Drozdov persönlich bekannt sei, wusste, dass es hierzu bisher zwei Übersetzungen als Arbeitskopien gebe, eine des BKA sowie eine des BND.

⁶⁷ Anmerkung für die Veröffentlichung: Folgender Absatz befasst sich mit einem ehemaligen MfS-Mitarbeiter. Aus Persönlichkeitsschutzgründen getilgt.

⁶⁸ Erläuterung (in der BND-Akte): Nach Vorlage bei 80BC steht fest, dass es sich bei den Unterlagen nicht um Bestandteile der BND-Akten handelt. Der Prozessbeobachter des BND im fraglichen

In 'Rübezahl-Fall'⁶⁹ habe Förster in München über den Verteidiger versucht, an die 'Operativ-Akte' zu gelangen. Der Verteidiger⁷⁰ habe dies unter Hinweis auf Ausschluss der Öffentlichkeit rundweg abgelehnt und hierbei angemerkt, dass in diesem Fall nicht einmal seine Sekretärin Zugang habe.

Förster beklage, dass es ständig schwerer werde, an interessante Informationen zu gelangen, Journalist X habe dies ebenfalls festgestellt, dieser wolle sich gänzlich aus dem Geschäft zurückziehen und nur noch von seinen 'Sail away'-Tantiemen leben.

Anhörung Andreas Förster am 18. Mai 2006: Ich würde nie bei einer Übergabe von Unterlagen deren Herkunft angeben oder preisgeben.

Anhörung Person N am 19. Mai 2006: Ich kann mich nicht mehr daran erinnern, dass Andreas Förster Unterlagen von einem Justizbediensteten erworben haben soll. Die Aussage, Journalist X wolle sich aus dem Geschäft zurückziehen und nur noch von seinen "Sail away"-Tantiemen leben, habe ich nicht BND-Mitarbeiter C erzählt, es ist vielmehr umgekehrt gewesen, BND-Mitarbeiter C hat mir dies berichtet.

Zu Journalist V:

Der FOCUS-Journalist rief vergangene Woche an und fragte nach aktuellen TN T-Ausarbeitungen zum Rohstoffsektor in Zentralasien. Journalist V bot sich als Vermittler bei der Vermarktung an und schlug vor, diese Unterlagen z. B. auch an Volker Foertsch mit dem Ziel einer Prüfung der Verwertung im BND weiterzuleiten.

Anhörung Person N am 19. Mai 2006: Dies ist so nicht richtig wiedergegeben. Die Vermarktungen der Ausarbeitung sollten nicht über Journalist V, sondern vielmehr über Person L laufen. Journalist V bot sich lediglich an, diese Volker Foertsch mit der

Verfahren, geht vielmehr davon aus, dass die Fotokopien aus Ermittlungsakten der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft stammen.

⁶⁹ Erläuterung: Strafverfahren gegen Juretzko wegen Betrugs, wegen Vorlage gefälschter Beweismittel gegen Bezahlung an den BND.

⁷⁰ Erläuterung: Verteidiger Juretzkos in dem o. g. Verfahren.

Bitte um Beurteilung zuzuleiten.

Anhörung Journalist V am 22. Mai 2006: Der dort dargestellte Sachverhalt kann so nicht sein, ich habe gegenüber TN T niemals meine Tätigkeit im BND offenbart, schon gar nicht habe ich Herrn Foertsch erwähnt.

(...)

Zur Feststellung des Abflusses von nichtautorisierten Informationsabflüssen aus dem BND wird aber die Nähe zu Andreas Förster stetig bedeutsamer. Auch von Person F⁷¹, (...) ⁷² sind weitere Informationen zu erwarten. Die Karte Journalist V könnte bei Bedarf über TN T auch gespielt werden, zumal eine direkte Zusammenarbeit mit der Ex-NDV TN Da wohl nicht mehr gewünscht ist."

Kontakt-/Treffbericht vom 01.12.2004

"Meldung über Besuch bei TN Da. Dieser verfüge über ein im ehemaligen Schwimmbad des Wohnhauses untergebrachtes Archiv, das professionell aufgebaut sei. Offensichtlich hilft eine Dame bei der Archivierung. Vom BND und vom BKA seien 'kartonweise' Originalmaterial vorhanden, insbesondere aus dem TE-Bereich.

(...)

TN Da möchte nach eigenen Angaben TN T als Zugangsperson zu Wissensträgern des ehemaligen MfS nutzen. Dieser Personenkreis wird von TN Da offenbar zur Verifizierung von Inhalten zu dem vorgesehenen zweiten Juretzko-Buch benötigt. (...) In etwa zwei Wochen wird TN Da den TN T besuchen; hierbei werden möglicherweise auch die Namen der gewünschten MfS-Gesprächspartner von TN Da genannt werden. Ich habe TN T entsprechende Hilfestellung bei der Identifizierung der Gesprächspartner zugesagt.

(...)

⁷¹ Anmerkung für die Veröffentlichung: ehemaliger MA des MfS

⁷² Anmerkung für die Veröffentlichung: Angaben getilgt.

Der Kontakt zu TN Da ist inzwischen so vertieft, dass TN T dort im Archiv ungestört recherchieren könnte."

Vermerk über Anruf von TN T am 20.10.2005

" TN T teilte heute mit, dass er Andreas Förster auf dessen Handy erreicht und diesen gefragt habe, ob es zutrefte, dass F. an einer 'BND-Story' arbeite. Er, TN T, habe dies von Journalist V gehört. Förster bestätigte dies grundsätzlich und meinte, derzeit gemeinsam mit Journalist N in Berlin Recherchen in einer 'Observationssache' vorzunehmen⁷³. Beide seien entschlossen, diese Angelegenheit zu veröffentlichen. Förster habe sich nicht verwundert gezeigt, dass Journalist V hierüber Bescheid wisse und auch TN Ts Wissen kommentarlos registriert.

Anhörung Andreas Förster am 18. Mai 2006: Ich habe die Story nicht mit Journalist N, sondern mit Journalist T erarbeitet. TN T gab mir gegenüber keine Quellen seiner Informationen an.

In Ergänzung zum Telefonat mit Journalist V vom 06.10.2005 ergänzte TN T nun, dass Journalist V damals noch anmerkte, den Hinweis auf die neuerliche Journalist N-Story aus dem BND zu haben. Auf TN Ts Reaktion, dass diese Info ja dann wohl aus dem Bereich 'Abwehr' stammen müsse, habe Journalist V entgegnet, eben im BND seine Leute zu haben".

225 Neben diesen Meldungen übergab TN T regelmäßig bei den Treffen Kopien seiner Ausarbeitungen, insbesondere zur (...) ⁷⁴. Diese Informationen wurden dabei vom BND nicht angekauft, allerdings den jeweils zuständigen Referaten der Auswertung zugeführt.

⁷³ Erläuterung: Es handelte sich um den Artikel von Förster in der Berliner Zeitung vom 8. November 2005, der die vorliegende Untersuchung auslöste.

⁷⁴ Anmerkung für die Veröffentlichung: Angaben anonymisiert.

3.2.4 Abschaltung TN Ts

226 Im Sommer 2004 hielt sich TN T in Dänemark wegen eines Treffs mit einer seiner russischen Verbindungen auf. Dabei entschloss er sich, die dortige Kontaktstelle des AND⁷⁵ aufzusuchen und von ihm gefertigte Ausarbeitungen zu (...) ⁷⁶ anzubieten. Da man im BND diese unkontrollierten, nicht abgesprochenen Kontakte zu anderen Nachrichtendiensten nicht hinnehmen wollte, wurden gegenüber TN T die Beziehungen am 19. Mai 2004 in einem persönlichen Gespräch für beendet erklärt.

227 Trotzdem hat sich TN T auch in der Folgezeit immer wieder in Telefonaten oder auch schriftlich an den Dienst gewandt, u. a. mit dem bereits erwähnten Hinweis, er habe Zugang zu dem Archiv von Journalist V oder Erkenntnissen zum zweiten Buch Juretzkos⁷⁷. Aus diesem Grund wurde der Kontakt zu ihm letztlich wieder aufgenommen und es kam zu mehreren Folgetreffen ab dem 25. Oktober 2004.

Anhörung Person N am 19. Mai 2006: Ich lege Wert auf die Feststellung, dass ich mich deswegen an den Dienst gewandt habe, um den mir erteilten Auftrag auch weiterhin im Auge zu behalten.

228 Unter anderem meldete sich TN T auch am 20. Oktober 2005, wobei er seine Kenntnis von Recherchen des Herrn Förster und des Herrn Journalist N *"in einer Observationssache des BND"* mitteilte.

229 Am 19. Dezember 2005 wurde TN T gebeten, sich nicht mehr beim BND zu melden, um *irgendwelchen Unterstellungen von vornherein die Basis zu*

⁷⁵ Erläuterung: AND = Ausländischen Nachrichtendienstes.

⁷⁶ Anmerkung für die Veröffentlichung: Angaben anonymisiert.

⁷⁷ Erläuterung: „Im Visier“, welches für Mitte Mai 2006 angekündigt ist.

entziehen. Seit dieser Zeit besteht nach Aussage der Leiterin 80B wie auch von BND-Mitarbeiter C kein Kontakt mehr mit der NDV⁷⁸.

3.2.5 Zahlungen an TN T

230 TN T erhielt in den Jahren 2001 ca. 2000,-- DM (incl. Auslagenerstattung), 2002 wie auch 2003 ein Entgelt in Höhe von 500 Euro; 2004 wurden 1.000 Euro gezahlt.

V. Journalist R (TN K)

1. Zur Person

231 Journalist R (TN K) ist seit einem nicht genau feststellbarem Zeitpunkt für den FOCUS als freier Mitarbeiter tätig und veröffentlicht Artikel zur ND-Thematik unter einem Pseudonym.

232 Journalist R, geboren am 08. März 1957⁷⁹, war Referatsleiter 12 in der Hauptabteilung III des MfS der ehemaligen DDR. Sein letzter Dienstgrad war Hauptmann. In dieser Funktion war er u. a. zuständig für die Auswertung der Erkenntnisse, die das MfS durch die Telefonüberwachung der BND-Dienst-

⁷⁸ Erläuterung: Nachrichtendienstlichen Verbindung.

⁷⁹ Anmerkung für die Veröffentlichung: Geburtsangabe nach Anhörung Journalist Rs berichtigt

anschlüsse sowie der in die Telefonüberwachung eingestellten privaten Anschlüsse von BND-Bediensteten und NDVen (Nachrichtendienstliche Verbindungen) erlangte.

2. Kontakte Journalist Rs zum Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und BND

Dazu wurde den Akten folgendes entnommen:

233 Absatz (...) ⁸⁰

234 Vom Frühjahr 1990 bis April 1995 stand Journalist R mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in einer nachrichtendienstlichen Verbindung. Er lieferte nach dortigen Angaben zunächst umfangreiche Informationen aus seinem früheren Verantwortungsbereich, unterhielt aber nach ersten Hinweisen aus dem Jahre 1993 gleichzeitig Kontakte zu US-Dienststellen.

235 Weiterhin unterhielt Journalist R über den ehemaligen Leiter der HA III/MfS, General Männchen, nachrichtendienstlich relevante Verbindungen zu früheren Angehörigen des MfS sowie zu ehemaligen und aktiven hauptamtlichen Mitarbeitern des russischen Nachrichtendienstes, über die er das BfV nicht wahrheitsgemäß unterrichtete.

Anhörung Journalist R am 18. Mai 2006: Diese Angabe ist falsch. Richtig ist, dass der Kontakt zu Herrn Männchen erst wieder 1995 im Rahmen journalistischer Recherchen aufgenommen wurde.

236 Ein bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Magazin "Focus" führte ebenfalls zu Interessenkonflikten. Nachdem es überdies noch zu Abfluss von Informationen

⁸⁰ Anmerkung für die Veröffentlichung: Der Absatz wurde aus Persönlichkeitsgründen getilgt.

aus dem BfV kam, entschloss man sich dort im April 1995, die eingerichtete nachrichtendienstliche Verbindung abubrechen.

Anhörung Journalist R am 18. Mai 2006: Eine nachrichtendienstliche Verbindung zum BfV bestand nicht.

237 Ende 1998 bot Journalist R dem BND gegen Zahlung von 50.000 DM eine Liste von Reisebewegungen von ehemaligen MfS- bzw. HVA-Agenten an. Der BND verzichtete auf den Ankauf; das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), vom BND unterrichtet, ebenfalls.

Anhörung Journalist R am 18. Mai 2006: Ich habe den Bundesnachrichtendienst lediglich dahingehend unterrichtet, dass gegen Zahlung von 50.000 DM eine Liste von Reisebewegungen auf dem Markt zu erhalten ist.

238 Laut einem internen Aktenvermerk des BND ohne Datum führte der frühere AL5, Herr Foertsch, Journalist R als Gesprächspartner vom 16. November 1997 bis 19. Juni 1998:

239 Den vorgelegten Akten konnte nicht entnommen werden, wie der Kontakt zu Journalist R genau zustande kam. Aus den Notizen Foertschs über das erste Gespräch am 16. November 1997, in dem Journalist R von Foertsch bereits mit dem Tarnnamen "TN K" genannt wird, ergibt sich aber, dass Journalist R sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der (westlichen) Geheimdienstsphäre bewegt hatte.

Anhörung Journalist R am 18. Mai 2006: Ich bin aus dem Bundesnachrichtendienst darauf angesprochen worden, ob ich zu einem Gespräch zu der Frage bereit sei, ob und in welchem Umfang ich darüber Auskunft geben könne, ob ein Nachrichtensystem der NATO-Staaten entschlüsselt sei. Die darauf zustande gekommenen Gespräche mit dem Bundesnachrichtendienst erfolgten immer in Kenntnis meiner Redaktion.

240 Über dieses Gespräch berichtete Foertsch des weiteren, es sei dabei um die irgendwann aufgekommene Behauptung gegangen, dass ein Verschlüsselungssystem der Amerikaner durch den KGB entschlüsselt worden sei. TN K habe in diesem Zusammenhang aber nur bedingt weiterhelfen können.

241 Insgesamt kam es zu fünf dokumentierten Gesprächen zwischen Foertsch und Journalist R am 16. November 1997, 27. November 1997, 3. Februar 1998, 29. Mai 1998 und 19. Juni 1998. Hiervon liegen maschinenschriftlich gefasste Gesprächsnotizen von Foertsch vor.

2.1 Meldungen des TN K

242 Auszugsweise werden im Folgenden Gesprächsnotizen dargestellt, denen entnommen werden kann, inwieweit TN K Informationen an den BND bzw. Foertsch weitergegeben hat:

2.1.1. Treffen AL5 mit TN K am 16. November 1997 im Hotel Kempinski

243 Bereits beim ersten Gespräch zwischen Foertsch und TN K wird deutlich, dass Foertsch über TN K vor allem Einzelheiten aus der Sphäre des sowjetischen und russischen Geheimdienstes erfahren will. Gegenstand der Erörterungen sind aber auch deutsche Journalisten.

244 Zu XXX (Entschlüsselung geheimer Nachrichten) habe TN K keine neuen Informationen und Wertungen, er bleibe aber dabei, dass die Sowjets auf irgend eine Weise die XXX-Verkehre lesbar gemacht hätten.

Anhörung Journalist R am 18. Mai 2006: Über die Frage der Entschlüsselung des Systems habe ich im Focus nach den Gesprächen mit Herrn Foertsch mehrfach berichtet.

245 Sodann setzt Foertsch TN K auf FAPSI an: Foertsch "erzählte" TN K von Person G, einem General in der FAPSI, der für fünf Millionen von xxx⁸¹ geschmiert worden sei. TN K könne diese Information verwendet um mehr über FAPSI-Angehörige zu erfahren.

Anhörung Journalist R am 18. Mai 2006: Im Rahmen meiner Recherche zu XXX kam das Gespräch zwangsläufig auch auf FAPSI. Einen Ausforschungsauftrag Foertschs habe ich nicht erhalten.

246 Wichtige MfS-Quellen sind ein weiterer Gesprächsschwerpunkt. Es geht darum, was G. und E. bereit sein könnten, noch auszusagen. (...) ⁸²

247 Das Gespräch wandte sich dann Inlandsthemen zu. Die Bearbeitung Barschels durch die Hauptabteilung 18 habe 1985 nach einem Treffen zwischen Barschel und Mittag geendet. Aus seiner Arbeit habe er, TN K keinerlei Hinweise auf eine MfS-Verwicklung vor den Tod Barschels. Nach dessen Tod sei der falsche Brief an Stoltenberg produziert worden (Zusatz offensichtlich von Foertsch: "bekannt") und HVA X habe über den Stern in die Welt gesetzt, dass Mauss = Rohloff in der Todesnacht in Genf gewesen sei.

248 Des weiteren teilt TN K mit, er wisse von einer Organisation im MfS, die 1971/1972 in Schwerin gegründet worden sei und den Auftrag habe sollte, spurlos zu töten.

249 TN K und Foertsch sprachen auch über Journalist X. Foertsch notiert, Journalist X sei sehr gegen ihn, TN K, eingestellt. Foertsch habe TN K den

⁸¹ Anmerkung für die Veröffentlichung: Es handelt sich um ein Unternehmen.

⁸² Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Persönlichkeitsschutz getilgt.

Hinweis auf die frühere MfS-Verpflichtung mit dem Auftrag, die Junge Union Hamburg aufzuklären, gegeben. An dieser Stelle befindet sich handschriftlich eine Notiz, die nicht von Foertsch stammt: "Warum das?" Zuletzt werden weitere Verabredungen getroffen. TN K erhält die Büronummer von Foertsch. Er meldet sich als "TN K".

2.1.2. Treffen AL5 mit TN K am 27. November 1997

250 Foertsch notiert zunächst, TN K sei bereit, für ihn zu arbeiten. Die Bedingungen werden festgelegt: Foertsch erstatte ihm Auslagen; wenn er ausschließlich für ihn tätig sei, bekomme er einen Tagessatz von 350 DM. Wenn es ihm gelinge, eine von Foertsch akzeptierte Zielperson zu werben, bekomme er Kopfgeld in einer von Fall zu Fall zu vereinbarenden Höhe. "Zielrichtung generell: Angehörige der russischen Dienste, speziell Angehörige der FAPSI".

Anhörung Journalist R am 18. Mai 2006: Ich habe gegenüber Herrn Foertsch lediglich meine Bereitschaft dahingehend erklärt, mit ihm im Rahmen meiner journalistischen Recherchen über mein Wissen aus meiner früheren MfS-Tätigkeit zu berichten.

Mauss/Leyendecker

K. kennt den offenen Brief von Ida Mauss an Leyendecker. Die Veröffentlichung von Teilen daraus durch Focus hat Leyendecker dazu veranlasst, Focus zu verklagen. Focus sieht dem mit großen Vergnügen entgegen, denn Focus hat von Mauss eine Vielzahl von Fotos, (...)

Journalist N bearbeitet diesen Komplex und hat auch zahlreiche Unterlagen, nicht nur von Mauss, sondern auch von W., u. a. den Vertrag, den Mauss seinerzeit mit dem Spiegel geschlossen hat. (90AC)

Journalist T hat ein sehr ausführliches Verzeichnis, Personalien, Werdegänge usw. von Angehörigen der westdeutschen Dienste. K. hat davon eine Kopie, hat das aber verarbeitet mit seinem eigenen Archiv, d. h. gemischt inzwischen. Ich

habe ihm gesagt, er soll mal gucken, was über mich steht, falsch sei sicher leider, dass ich xxx geworben haben soll.

Auf meine Frage, ob er jemanden kennt, der mir sagen kann, woher Mascolo und Leyendecker die Unterlagen zur Plutonium-Veröffentlichung aus dem Dienst erhalten haben, sagt K. nach kurzem Nachdenken, zunächst habe Journalist T einen anderen Journalisten, dieser wieder ihm, K., gesagt, das Material sei von Güllich gekommen. Daraufhin habe K. den Leyendecker danach gefragt und Leyendecker habe das bestätigt. Auf meine Frage/Einwand, was denn das Interesse Güllichs, gewesen sein könnte – ich könnte es mir nicht vorstellen – sagt K., das hätte er zunächst auch so gesehen, später sei ihm klar geworden, dass Güllich glaubte, über diese Affäre müsste Porzner stürzen. Auf die weitere Frage, ob irgendwelche Zwischenpersonen zwischen Güllich und dem Spiegel gehandelt hätten, sagt K., er glaubt nicht (möglicherweise hat Journalist N seine bestätigenden Informationen nicht nur von K.). Laut K's Erinnerung, spielte sich das ganze kurz nach dem Interview, das Güllich dem Spiegel gegeben hatte, ab. (Das Interview – "Staubsauger" – erschien am 12.04.1993). (...)

Dem Focus ist zugespielt worden, dass Harry Schütt⁸³ BND-Mitarbeiter X als Quelle gehabt hätte. Journalist N recherchiert hinter dieser Sache hinterher, ist zur Zeit in Berlin. Ich habe K. gesagt, dass das natürlich Unsinn ist und dass unmittelbar nach der Wende, als MfS-Obere glaubten, eine Amnestie erzwingen zu können, eine Aktion PHÖNIX lief, in der uns auf verschiedenen Wegen angebliche MfS-Informationen über BND-Mitarbeiter X zugespielt wurden. Diese Informationen waren aber für sich belanglos. K. kennt keine Aktion oder Operation PHÖNIX. (...)

Anhörung Journalist R am 18. Mai 2006: Hier sind in vielfacher Weise Dinge vermischt und falsch dargestellt worden. Beispielsweise habe ich den offenen Brief von Ida Mauss an Leyendecker zu dem damaligen Zeitpunkt nicht gekannt. Auch habe ich mit Herrn Leyendecker nicht gesprochen. Weiterhin habe ich auch die

⁸³ Anmerkung für die Veröffentlichung: Leiter der Hauptabteilung HVA des MfS.

Recherchen von Journalist N in diesem Zusammenhang nicht gekannt. Ich habe grundsätzlich nicht über Recherchen Journalist Ns berichtet, vielmehr lediglich über meine eigenen.

Anhörung Leyendecker am 22. Mai 2006: TN K spricht die Unwahrheit, wenn er behauptet, ich hätte ihm irgend etwas über eine Quelle im Plutonium-Fall gesagt. Deshalb ist auch falsch, wenn er behauptet, das Material sei von Güllich gekommen. Ich rede nicht über meine Quellen.

Telefonische Anhörung Mascolo am 23. Mai 2006: Es ist falsch, wenn behauptet wird, das Material im Plutonium-Fall sei von Güllich gekommen. Ich rede nicht über meine Quellen.

2.1.3. Treffen AL5 mit TN K am 3. Februar 1998

251 TN K teilt zunächst zu dem im Gespräch vom 16. November 1997 erfolgten Hinweis Foertschs auf Person G (Rdn. 245), mit, er und Journalist N seien bei Aust gewesen (gemeint ist der Herausgeber des Spiegel). Dieser drohe "mit schrecklichen rechtlichen Folgen", wenn die geplante Veröffentlichung durch Focus erfolge. Person H habe bei Journalist L interveniert. Person G würde nur noch wegen Untreue angeklagt.

252 Sodann berichtet TN K über eine Auseinandersetzung zwischen Mascolo (Spiegel) und Journalist N. Wörtlich heißt es:

"(...)⁸⁴"

⁸⁴ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt.

Anhörung Leyendecker am 22. Mai 2006: Der hier vorgetragene Sachverhalt ist in Gänze falsch.

Telefonische Anhörung Mascolo am 23. Mai 2006: Der hier vorgetragene Sachverhalt ist in Gänze falsch.

253 Weiter heißt es in den Gesprächsnotizen, TN K habe nichts von einem "Markt für BND-Aufzeichnungen in Bonn gehört, sei aber bereit der Sache nachzugehen. Foertsch werde ihm zu dem Zweck den Spiegel-Artikel 04/98 zur Hand geben, in dem eine solche BND-Studie zitiert werde, die auf eben diesem Markt angeboten worden sei.

2.1.4. Treffen AL5 mit TN K am 29. Mai 1998

254 Das Gespräch befasst sich zunächst mit Einzelheiten zum russischen Nachrichtendienst FAPSI. Über die HVA teilt TN K mit, dort sei eine operative Kartei geführt worden, in der sämtliche Quellen der HVA und vereinzelt auch Quellen des KGB erfasst worden sei. Diese Kartei sei in den 80er Jahren auf DV (Datenverarbeitung) umgestellt worden. TN K sei überzeugt davon, dass der CIA oder FPI diese Datei oder eine Kopie davon haben. Bei diesem Gespräch übergibt Foertsch auch den im vorherigen Gespräch genannten Spiegel-Artikel, mit der Bitte, zu eruieren, inwieweit es zutrefte, dass in Bonn ein Markt mit Studien über den Bundesnachrichtendienst existiere.

2.1.5. Treffen AL5 mit TN K am 19. Juni 1998

255 Das Gespräch befasst sich zunächst mit einer Anhörung TN Ks durch den Amerikanischen Nachrichtendienst. Und bringt sodann einige weitere Hinweise:

" Russisches Material zu Stolpe und Bahr

xy⁸⁵ bietet für 1,5 Mio. dem Focus Material aus dem KGB über Bahr und Stolpe an. (90AC am 23.06.1998 unterrichtet.)

Brandt-Artikel im Focus

TN K hat den Eindruck, dass die Materialien und Informationen zu "Weekend" vom BfV kommen, er vermutet, ein Abteilungsleiter, der mit Frisch nicht einverstanden ist. Die Informationen über Bahr sind identisch mit den Informationen, die in den 70er Jahren schon von der HVA X über Frederick lanciert wurden. Die Veröffentlichung Fredericks erfolgte letzten Endes auf Initiative des KGB, welches Brand und Wehner beschädigen wollte. (90AC am 23.06.1998 unterrichtet.) (...)

Journalist X

Journalist X hat ein Buch über die Ereignisse in der Zeit der Wende geschrieben. Es liegt bei Focus vor. U.a. behandelt es Werthebachs Kontakte zu den Russen und die Beschaffungsaktivitäten des CIA."

2.2 Auslagenerstattung / Entgelt

256 Für TN K wurden für das Haushaltsjahr 1998 ein Entgelt in Höhe von 2.000,-- DM sowie eine Auslagenerstattung von 3.000,-- DM bewilligt. Einem Vermerk vom 17. Juni 1998 ist zu entnehmen, dass eine Auszahlung in Höhe von 1.560,-- DM am 17. Juni 1998 „über TN K abgewickelt“ wurde.

Anhörung Journalist R am 18. Mai 2006: Die Kosten für die Anhörung durch den amerikanischen Nachrichtendienst in den USA wurden vom dortigen Nachrichtendienst getragen. Ein Teil dieser Kosten wurden dem Bundesnachrichten-

⁸⁵ Anmerkung für die Veröffentlichung: Russischer Name

dienst in Rechnung gestellt. Dabei mag es sich um die Rdn. 256 genannten 1.560 DM handeln. Zahlungen durch den Bundesnachrichtendienst habe ich nicht erhalten.

3. Recherchen im Rahmen des Berichts über Karsten Voigt

257 Journalist R nahm seit 1994 laufend Akteneinsicht beim Bundesarchiv Berlin.

Er gab als Antragsgrund für die Einsicht „Journalist“ mit dem Thema „Sicherheitsfragen beim ZK der SED, Europäische Geheimdienste sowie Recherchen zum Sohn von Max Reimann Ehemaliger KPD-Vorsitzender“ an. Nachdem dies im BND bekannt geworden war, wies der damalige Leiter des Untersuchungsreferates, BND-Mitarbeiter JJ, am 28. Mai 1998 mündlich den damaligen Leiter des ihm unterstellten Observationskommandos QD30 an, die von Journalist R eingesehenen Unterlagen zu überprüfen. Dieser gab den Auftrag an zwei heute noch im Dienst befindliche Mitarbeiter von QD30 weiter. Nach Angaben der Leiterin des Untersuchungsreferates 80B wie auch eines der damaligen Observanten, BND-Mitarbeiter E, sollte festgestellt werden, ob Journalist R im Bundesarchiv Unterlagen eingesehen hatte, die einen Bezug zum damaligen AL5, Herrn Foertsch hatten, gegen den zu jener Zeit in der Abteilung wegen Spionageverdacht ermittelt wurde. Wegen der Kontakte zwischen Foertsch und Journalist R sei im Bundesnachrichtendienst der Verdacht entstanden, Journalist R suche im Bundesarchiv Berlin für Foertsch nach Unterlagen, die diesen belasten und den Verdacht, Foertsch sei russischer Spion, bestätigen könnten.

258 Die beiden Mitarbeiter von QD30 fanden im Zeitraum 08. bis 11. Juni 1998 in den von Journalist R zuvor eingesehenen Unterlagen keine Hinweise auf Foertsch, fertigten aber Kopien anderer Akten, darunter eine SED-Hausmitteilung an Egon Krenz über zwei von Karsten Voigt übermittelte Dokumente, die der Nordatlantischen Versammlung zur Beratung vorlagen.

259 Diese Unterlagen, deren Verschwinden im BND zunächst nicht bemerkt wurde, gelangten auf bis heute nicht geklärte Weise über BND-Mitarbeiter JJ, der sie von einem Historiker erhalten haben will, an die Bundesanwaltschaft. FOCUS berichtete am 14. Februar 2005 über die mögliche Weitergabe der Dokumente durch Karsten Voigt an einen Abteilungsleiter des ZK der DDR. Zu einem Ermittlungsverfahren gegen Karsten Voigt kam es nicht. Dienstrechtliche Ermittlungen gegen BND-Mitarbeiter JJ sind bis heute nicht abgeschlossen.

260 Eine Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums über diesen Sachverhalt war nach den Akten des BND für die Sitzungen vom 16. Februar und 9. März 2005 vorgesehen.

4. Abschaltung von TN K

261 Am 22. Februar 1999 legte der damalige Vizepräsident Barth abschließend fest, dass zu TN K keine weiteren Kontakte gehalten werden.

VI. Journalist U (TN B)

1. Zur Person

262 Bei Journalist U handelt es sich um einen freien Journalisten, der nach eigenen Angaben inzwischen über ein Dutzend Zeitungen und Magazine im In- und Ausland regelmäßig mit seinen Reportagen und mit seinen Fotos beliefert. Schwerpunkte seien im Ausland überwiegend Reportagen aus Kriegs- und Katastrophengebieten. Der Golfkrieg, Somalia, Ruanda, Ost-Timor, Kosovo, Afghanistan und jetzt Irak seien nur einige Krisengebiete, aus denen er in den letzten Jahren berichtet habe.

263 In Deutschland liegt der Schwerpunkt nach eigenen Angaben⁸⁶ in der Recherche. Oft handele es sich um diskrete und schwierige Informationsbeschaffungen für bekannte Autoren der verschiedenen Zeitungen und Magazine.

2. Der Kontakt TN Bs zum BND

264 Journalist U wurde vom 2. September 1993 bis 4. Oktober 1995 von Foertsch (zunächst als AL1, später als AL5) als Informant geführt. Seit 2. November 1993 trägt er den Tarnnamen B. Über die Gespräche liegen 28 überwiegend handschriftliche Vermerke Foertschs vor, die lediglich die Informationen TN B wiedergeben. Die Akten sind schwer lesbar. Sie wurden am 9. August 1998 von Foertsch dem Referatsleiter 52D übergeben

265 Die Nachrichten des TN B enthalten ein Fülle hoch sensibler Details aus dem Medienbereich. Evident wollte Foertsch über diese Szene umfassend unterrichtet sein und TN B lieferte ihm bedenkenlos das Material. So werden an vielen Stellen eingehend die Kontakte Journalist Ns etwa in den BND, samt Einzelheiten zur Identifizierung des BND-Mitarbeiters, zu Journalist T und zu ehemaligen MfS-Offizieren, aber auch die Lieferung von Infomaterial aus Washington an Journalist N (...) ⁸⁷, die Kontakte Journalist Vs in den BND aber auch gleichzeitig zu Mossad dargestellt.

266 So erfuhr Foertsch im Mai 1994 von TN B, dass ein Journalist einen neuen Kontakt im BND habe, den er im "XXXXXX" treffe. Observationen brachten dazu keine Bestätigung.

267 In einem Vermerk AL 5 am 21. Oktober 1993 heißt es darüber hinaus:

„(...)“

⁸⁶ Erläuterung: anonymisiert

⁸⁷ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt.

(...)

(...)⁸⁸

Vermerk AL1, Foertsch, "Quelle" am 29. November 1993

"(...)"⁸⁹

Vermerk AL1, (Foertsch) vom 31. Januar 1994

"(...)"⁹⁰

AL5, Foertsch, Vermerk "Gespräch mit B am 11. Juli 1994"

"(...)"⁹¹

⁸⁸ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt.

⁸⁹ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt.

⁹⁰ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt.

⁹¹ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt.

Vermerk AL5, Foertsch, "B am 25. April 1994 – Flughafen Erding"

"1. Im Zusammenhang mit der Spiegel-Veröffentlichung Plutonium wurde vom Spiegel DM 60.000 an 'Dieter' oder 'Dietrich' gezahlt

'Spiegel' hat 12 Leute auf die Plutoniumstory angesetzt – unter anderem in Spanien recherchiert

2. B (B = B) hat ein Angebot von Aust zum 'Spiegel' zu gehen."

Telefonische Anhörung Stefan Aust am 23. Mai 2006: Es hat kein Angebot des Spiegel gegeben.

Vermerk AL5, Foertsch, vom 12. Juni 1995

"(...)⁹²

B gebeten nachzudenken, ob er Person I anhaut, weiß angeblich Quellen des Spiegel

B. zieht nicht, meint das Ganze sei mit Verkauf mit Rechten zu kaschieren.

Aust Angebot⁹³ steht noch

B will annehmen, wenn er in inneren Kreis kommt oder weiß, wer dort ist

Leyendecker -> HH Gehaltsverbesserung cirka XXXXXX⁹⁴

(...)⁹⁵

(...)

BND-Mitarbeiter KK⁹⁶ hat keine Chancen in Bonn (nur Essen und Trinken)

Vermerk über ein Telefonat AL5, Foertsch, mit B am 6. März 1997

"(...) Die Focus-Veröffentlichung über die SVR-Hintergründe der Plutonium-Geschichte haben Spiegel geschadet, insbesondere Leyendecker. Aust macht Leyendecker nun verantwortlich dafür, dass der Spiegel in ein schiefes Licht geraten ist durch den Vorwurf, er hätte seine Informationen von SVR bekommen. Für Aust stellt sich dies in eine Reihe mit dem Reifall Leyendeckers in der

⁹² Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt.

⁹³ Erläuterung: An Bosch, Mitarbeiter beim Spiegel zu werden.

⁹⁴ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt.

⁹⁵ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt.

⁹⁶ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes anonymisiert.

Berichterstattung über Bad Kleinen. In dem Fall hatte Leyendecker einen Zeugen für seine These der Hinrichtung des RAF-Angehörigen zitiert. Dieser Zeuge war ein ehem. MfS-Angehöriger, der keine wirkliche Kenntnis hatte und den Leyendecker dann auch tatsächlich nicht mehr zeigen konnte. Nach Ansicht von B kann der Spiegel in seiner jetzigen mentalen Verfassung (Aust nicht mehr Augstein) schlecht zugeben, dass er einer Geschichte aufgesessen ist.

Leyendecker wird also als nächstes einen Autorenposten angeboten bekommen, danach einen Pauschalvertrag, danach abgefunden werden und still ausscheiden. Leyendecker hat seine Quellen an Mascolo übergeben. Mascolo wird insgesamt die Rolle von Leyendecker einnehmen. Aust protegirt Mascolo."

Telefonische Anhörung Stefan Aust am 23. Mai 2006: Im Zusammenhang mit der Plutoniumgeschichte hat es keinen Vorwurf gegen Leyendecker gegeben. Das Ausscheiden Leyendeckers beim Spiegel hat mit dieser Sache nichts zu tun.

Nachfolgendes Schreiben Foertschs mit dem Briefkopf Bundesnachrichtendienst, an Bundeskriminalamt vom 2. Mai 1997 befindet sich in den Akten "B", weshalb davon ausgegangen werden kann, dass die darin enthaltenen Daten auf TN B zurückgehen.

(...)⁹⁷

268 Der Grund für die Gesprächsbereitschaft Bs ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Dafür, dass Foertsch seinerseits TN B mit Informationen versorgte, spricht nichts. Auch finanzielle Vorteile Bs sind nicht ersichtlich, soweit Foertsch in anderen Fällen Zahlungen an Informanten angeboten hat, wie zum Beispiel im Fall "TN K", hat er dies stets minutiös vermerkt.

⁹⁷ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt.

VII. Sonstige Personen

1. Person L (TN M / ZP M)

1.1 Zur Person

269 Der am 16. Februar 1966 in Berlin geborene Person L studierte Politologe in Bremen und an der Freien Universität Berlin. Bereits in seiner Diplomarbeit im Jahre 1999 mit dem Titel "XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX"⁹⁸ befasste er sich mit dem Themenbereich der Nachrichtendienste. Veröffentlichungen Person L zu nachrichtendienstlichen oder militärischen Themen liegen dem BND seit 1996 vor. Unter anderem sind dies:

- 270 - (...)
- (...)
- (...)
- (...)⁹⁹

271 Person L ist Stellvertretender Leiter der Sektion (...) der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX e.V. (XXX) und Schriftführer des XXXXXXXX-XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX e.V. (...)¹⁰⁰

272 Bei seiner Anhörung am 14. Februar 2006 beschrieb Foertsch Person L als Historiker, der über die Nachrichtendienste der DDR promoviert habe. Finanziell sei Person L unabhängig. Er kenne Person L unter anderem auch dadurch, dass

⁹⁸ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt.

⁹⁹ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt.

¹⁰⁰ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt.

dieser als Schriftführer für den XXXXXXX¹⁰¹ tätig sei. Er halte ihn für loyal, habe jedoch bei seiner Übernahme des Amtes als Schriftführer für den „XXXXXXX“¹⁰² den BND (BND-Mitarbeiter LL) befragt, ob es irgendwelche Einwände von seitens des Dienstes gegen Person L gebe. Einwände seien nicht erhoben worden.

273 Person L nahm erstmals im August 1990 Kontakt zum BND auf. Damals übersandte er sowjetische Sonderbriefmarken zum "Ring der Fünf"¹⁰³. Später folgten mehrfach Anfragen zu nachrichtendienstlich relevanten Personen u. a. zu Erich Mielke. Im Laufe der Jahre intensivierten sich die bis heute ausschließlich postalisch bzw. fernmündlich zur Pressestelle gehaltenen Kontakte dahingehend, dass Person L seine eigene Diplomarbeit, aber auch Arbeiten aus seiner Hochschultätigkeit an den BND mit der Bitte um Prüfung übersandte, ob sie dort verwendet werden könnten. Nach Äußerung der Pressestelle bekommt Person L das für die Öffentlichkeit bestimmte Informationsmaterial.

274 Person L war etwa ab dem Jahre 2000 aufgrund seiner Beschäftigung mit nachrichtendienstlichen Themen, seiner Kontakte zu aktiven und ehemaligen Angehörigen des BND (unter anderem BND-Mitarbeiter X, Foertsch) und des MfS (unter anderen Mielke - ermöglichte das Interview mit Spiegel-TV -, Eichner, Schramm, Schwanitz, Werner Grossmann), mit Autoren die sich mit nachrichtendienstlichen Themen befassen (Journalist T, Journalist V, TN T), seiner Tätigkeit in der Gesellschaft für Wehr- und Sicherheitspolitik e.V. neben dem früheren NVA-Oberst Dr. Wolf, seiner Kontaktversuche zum BND, vom BfV nicht bestätigter Hinweise auf Kontakte zur Russischen Botschaft und seiner ungeklärten Vermögensverhältnisse in den Verdacht geraten, nicht nur Zugang zu Nachrichtenabflüssen aus dem BND zu haben, sondern auch vom russischen Nachrichtendienst genutzt zu werden. In einem späteren Bericht BND-Mitarbeiter C (80BB) vom 13. Juni 2002 heißt es lapidar: *„Ein Ignorieren dieser beiden Schlüsselfiguren (Wolf und Person L) wäre seitens russischer Dienste*

¹⁰¹ Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt.

¹⁰² Anmerkung für die Veröffentlichung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes getilgt.

¹⁰³ Erläuterung: Sowjetischer Vor- und Nachkriegsagentenring.

untypisch, unprofessionell und angesichts der sich nachgerade aufdrängenden Nutzungsoption unrealistisch“.

1.2. Ansetzen von TN T auf Person L

275 Vor diesem Hintergrund wurde TN T auf Person L angesetzt und wiederholt eine Observation Person L's durchgeführt.

276 Im Juli 2001 äußerte „ *der zum Zwecke der Aufklärung illegaler Informationsabflüsse aus dem BND als Informant geführte TN T*“ erstmals, Person L zu kennen. Bei diesem handle es sich um einen aus wohlhabendem Hause stammenden Politologen, der in Berlin unter "erster Anschrift" wohne, über beste Beziehungen zu MfS-Kreisen sowie über ein äußerst umfangreiches Archiv zu ND-Themen verfüge.

277 TN T wurde darauf vom Untersuchungsreferat 80BB angehalten, den Kontakt zu Person L vorsichtig auszubauen. In einem folgenden Gespräch mit TN T teilte Person L diesem mit, dass er Lohnaufträge für die Russen übernehme und auch TN T rate, seine Informationen/Ausarbeitungen zu veräußern. Auf entsprechende Vorbehalte hinsichtlich eventueller strafrechtlicher Folgen verwies Person L darauf, dass er z. B. lediglich Aufträge mit historischem Hintergrund übernehme und im Übrigen die Beziehungen auf diesem Gebiet zwischen Deutschland und Russland so gefestigt seien, dass dort besondere Umstände gelten würden. Zur Zeit (Frühjahr 2002) arbeite er beispielsweise an einer Studie für die russische Botschaft über die Reaktionen westlicher Spitzenpolitiker auf den islamischen Fundamentalismus. Weiter führte Person L aus, dass er über seine Kontakte in die russische Botschaft in der Lage sei, Personen abklären zu lassen.

Anhörung Person L am 17. Mai 2006: Die Behauptungen TN Ts entsprechen nicht der Wahrheit.

278 Im Frühjahr 2002 war die Beziehung TN T zu Person L so gefestigt, dass dieser auftragsgemäß mit Person L ein Treffen in Berlin für den 16. März 2002 verabredete und hierbei um Unterstützung bei der Beschaffung eines angeblich aus dem BND angebotenen Untersuchungsberichts zum Fall Foertsch bat. Vorgegangen waren Äußerungen des Journalisten N, dass er im BND über zwei Quellen verfüge. Nach Aussage TN Ts habe sich Person L bei diesem im Europa-Center durchgeführten Treff ausgesprochen konspirativ verhalten (Namen wurden nicht genannt, sondern auf kleinen Zettel geschrieben gezeigt). Person L gab diesen Auftrag – unabhängig von seinen Bemühungen um den Bericht u. a. bei Journalist X¹⁰⁴ – unmittelbar an den ehemaligen UAL12 BND-Mitarbeiter X weiter, der umgehend Foertsch und anschließend den Geheimschutzbeauftragten des BND informierte. Am 30. März 2002 teilte Person L per E-Mail an TN T mit, dass er keinen Zugang zu dem fraglichen Bericht habe und diesen somit nicht beschaffen könne.

Anhörung Person L am 17. Mai 2006: Person L erklärt dazu, ich habe Bekannte im BND. Dies sind aber keine Quellen.

1.3 Observation von Person L

279 Person L wurde in drei Phasen (4. Februar bis 22. Februar 02, 17. März bis 24. März 2. und 7. Mai bis 17. Mai 02) observiert. Am 18. März wurde im Rahmen dieser Maßnahmen ein Treffen des Journalisten N mit BND-Mitarbeiter X in einem öffentlichen Lokal beobachtet, bei dem Person L BND-Mitarbeiter X von

¹⁰⁴: Erläuterung: Journalist X wurde nach Aussage TN März ein BND-Abschlussbericht zum Fall Foertsch zum Kauf angeboten.

dem Wunsch TN Ts, den BND - Abschlussbericht in der Sache Foertsch zu erlangen, berichtete.

280 Bereits zuvor, am 29. November 2002 war Person L in eine TN Mä geltende Observation als Kontaktperson „hineingelaufen“.

281 Die Anordnungen selber, ihre Voraussetzungen und Begründungen, sind in den vorgelegten Akten nicht dokumentiert. Die oben dargestellten Verdachtsgründe wurden aus einer späteren Ausarbeitung BND-Mitarbeiter C geschlossen.

282 Die Maßnahmen brachten keine Erkenntnisse zu Nachrichtenabflüssen aus dem BND oder für eine Tätigkeit des Journalisten N für den russischen Geheimdienst.

2. Journalist X (TN Mis)

283 Journalist X, Jahrgang 1943, war Redakteur bei der Hamburger Morgenpost und dem Spiegel. Heute lebt er als freier Autor in Hamburg. Letzte Veröffentlichungen: „Die Geldgeschäfte der SS. Wie deutsche Banken den schwarzen Terror finanzierten“ (2000), „Das Schalck-Imperium lebt“ (1992), „DDR contra BRD – die feindlichen Brüder“ (1994), „Menschenversuche“ (1996) und „Geheim-Depot Schweiz. Wie Banken am Holocaust verdienen“ (1997).

284 Journalist X wurde ab dem 14. August 1990 unter TN Mis als NDV von der Abteilung 1 (12 B) geführt. Nach Auskunft des Referates 80C habe er bei einigen wenigen - überwiegend telefonischen Kontakten Hinweise mit MfS-Bezug aus dem Bereich der „DDR-Aufklärung“ geliefert. Ganz überwiegend sei das Meldeaufkommen allerdings gering gewesen. Auf Weisung des Präsidenten sei Journalist X am 13. März 1994 abgeschaltet worden.

285 Am 25. Februar 2002 erhielt das Untersuchungsreferat erstmals Kenntnis von einem möglicherweise bevorstehenden Abfluss von BND-Unterlagen.

Ausgangspunkt hierfür war ein Hinweis von TN Mä gegenüber dem BND-Mitarbeiter G, wonach ein Mitarbeiter des BND TN Mis einen sogenannten „Foertsch-Abschlussbericht“ für 20.000,-- DM zum Kauf angeboten. Dieser habe das Angebot jedoch wegen des hohen Preises abgelehnt. Am 31. Mai 2002 wolle sich TN Mä mit TN Mis in Hamburg treffen. In diesem Gespräch versucht „TN Mä zunächst, festzustellen, über welches schriftliche Material Journalist X aus dem BND verfügt. Dieses verlangt TN Mä einzusehen, um seine Echtheit einzuschätzen. Dabei will TN Mä über den „Briefkopf“ (Verteiler, Datum, Abfasser etc) feststellen, um welchen Bericht es sich handelt. Sollte es sich um den „yy-Bericht“ handeln, würde, TN Mä dem Journalist X eine Geldsumme für das Exemplar bzw. [Anm.: für] eine Kopie anbieten. Die Größenordnung dafür liegt bei bis zu 10.000 DM.“ „Möglicherweise wird TN Mä auch die Absicht bekunden, eines oder mehrerer dieser Papiere käuflich zu erwerben.“

286 Auf der Grundlage dieser Nachricht ordnete das Untersuchungsreferat am 29.05.2002 die Observation von Journalist X an, wobei ausdrücklich folgende Weisung erging: *„Bei eventuellem Betreten von Gebäuden, in den Medienvertreter untergebracht sind, ist nicht zu folgen.“* Journalist X wurde bei der Observation, die nach Angaben von LQB 30, BND-Mitarbeiter E, etwa eine Woche dauerte, allerdings nicht angetroffen. Ein entsprechendes Treffen mit TN Mä fand nicht statt.

3. Journalist A

287 Bei Journalist A handelte sich um einen für ein Polit-Magazin tätigen Journalisten. Im Rahmen der Observation des Eingangs des von Journalist T geleiteten Forschungsinstituts für Friedenspolitik wurde am 23. Januar 1996 einem zunächst unbekanntem Besucher bis zu dessen Hotel gefolgt. Beim Einchecken an der Hotelrezeption vernahm nach Angaben von Herrn BND-Mitarbeiter E eine Observantin den Namen der Person und konnte ihn aus eigener Kenntnis als Journalisten identifizieren. Journalist A fragte im Hotel, ob

sein Kollege Journalist B bereits eingetroffen sei. Die Observation wurde daraufhin abgebrochen.

4. Person St

288 Ebenfalls im Rahmen der zuvor genannten Observation wurde am 15. Januar 1996 ein Besucher festgestellt, der hinkte. Die Personenabklärung ergab, dass es sich um Person St handelte, einen Historiker und ehemaligen Mitarbeiter der "Hanns-Seidel-Stiftung".

289 BND-Mitarbeiter E erinnerte sich bei seiner Anhörung an einen Besuch von Person St im Büro von Journalist T sowie an ein weiteres Treffen Journalist Ts mit Person St. Person St sei im Rahmen der Operation Dinner im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen den hauptamtlichen BND-Mitarbeiter II observiert worden. Er könne sich noch an eine weitere Observation erinnern, bei der Person St von Ludwigshafen in einem ICE nach Frankfurt, von dort aus nach Offenbach und von dort aus nach München gefahren sei. Insgesamt habe man bei den Observationen die Verbindung zwischen BND-Mitarbeiter II, Person St wie auch Journalist T untersuchen wollen.

5. Person J

290 Bei Person J handelt es sich um einen Verleger aus X, dem – angeblich anonym – ein Buchmanuskript eines Mitarbeiters des Bundesnachrichtendienstes zugegangen war. Da Person J die Identität des Buchautors nicht preisgab, ordnete der damalige L80B (Operation Javatraum mit Observationsauftrag vom

27. Juni 2003) die Observation an, die dreitagig durchgefuhrt worden ist. (..) ¹⁰⁵. Die Identitat des Autors und ehemaligen Mitarbeiters des Bundesnachrichtendienstes konnte nicht durch die Observation, sondern letztlich durch andere Ermittlungen von 80B geklart werden. Da der Vorgang mit der Ausspahung der Medienszene wenig zu tun hat, hat der Unterzeichnende von einer weiteren Aufklarung abgesehen.

6. Nachrichtendienstliche Verbindungen der Abteilung 1

291 Der Unterzeichnende ist daruber hinaus Hinweisen auf sieben deutsche NDVen der Abteilung 1 nachgegangen, deren Tatigkeit im weitesten Sinne als „journalistisch“ zu bezeichnen ist. BND-Mitarbeiter F hat in seiner Anhorung am 15. Marz 2006 zu diesen Medienvertretern uber Art und Umfang der Kontakte umfassend Auskunft gegeben. Da alle Falle ausschlielich Auslandsaktivitaten betreffen, wurde davon abgesehen, Einzelheiten im Bericht darzulegen.

C. Rechtliche Bewertung der Beziehungen des Bundesnachrichtendienstes zu Journalisten

292 Nach dem Untersuchungsauftrag ist zu prufen, welche Manahmen der BND in den im Auftrag umrissenen Bereichen getroffen hat und ob er zu diesen Manahmen befugt war. Diese Prufung setzt Klarheit uber die Rechte des BND voraus. Deshalb bedarf es zunachst der Klarung der einfachrechtlich dem BND zugewiesenen Befugnisse und sodann deren Vereinbarkeit mit der in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschutzten Pressefreiheit.

¹⁰⁵ Anmerkung fur die Veroffentlichung: Aus Grunden des Personlichkeitsschutzes getilgt.

I. Aufgaben und Befugnisse des BND nach dem Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG)

1. Gesetzeslage

Die Maßnahmen lauten:

§ 1 Organisation und Aufgaben

(...)

- (2) Der Bundesnachrichtendienst sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus. Werden dafür im Geltungsbereich dieses Gesetzes Informationen einschließlich personenbezogener Daten erhoben, so richtet sich ihre Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nach den §§ 2 bis 6 und 8 bis 11.

§ 2 Befugnisse

- (1) Der Bundesnachrichtendienst darf die erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen,
1. zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten,
 2. für die Sicherheitsüberprüfung von Personen, die für ihn tätig sind oder tätig werden sollen,

3. für die Überprüfung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Nachrichtenzugänge und
4. über Vorgänge im Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, wenn sie nur auf diese Weise zu erlangen sind und für ihre Erhebung keine andere Behörde zuständig ist.

(...)

§ 3 Besondere Formen der Datenerhebung

Der Bundesnachrichtendienst darf zur heimlichen Beschaffung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten die Mittel gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes anwenden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. § 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 8 Abs. 2 BVerfSchG

¹Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden.

²Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt.

³Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern, der das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.

2. Aufgaben

293 Aufgaben und Befugnisse des BND sind im Gegensatz zu anderen Regelungen öffentlich-rechtlichen Handelns, insbesondere den klassischen Polizeigesetzen in der Nachfolge des preußischen Polizeirechts im BNDG nicht klar getrennt. Dies erschwert das Verständnis des Gesetzes. Die Aufgaben des BND regeln § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 2 Abs. 1, seine Befugnisse zunächst §§ 2 und 3; Einzelheiten zu den Befugnissen finden sich in den weiteren Vorschriften des Gesetzes.

1.1 Auslandsaufklärung

294 Unter der Paragraphenüberschrift „§ 1 Organisation und Aufgabe“ enthält das Gesetz nach einer Regelung zur Organisation in Abs. 1 zunächst in Abs. 2 Satz 1 eine Aufgabenzuweisung. Der BND sammle als Auslandsnachrichtendienst Erkenntnisse und werte sie aus. Unter der Überschrift „§ 2 Befugnisse“ wird in Abs. 1 Nr. 4 die Aufgabe Auslandsaufklärung grundsätzlich wiederholt, aber mit einer Subsidiaritätsklausel versehen.

1.2 Eigensicherung

295 Über die Wiederholung der Aufgabe „Auslandsaufklärung“ hinaus finden sich in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 drei weitere Aufgaben des BND, die Voraussetzung einer ordentlichen Erfüllung der Hauptaufgabe „Auslandsaufklärung“ sind und für die der BND nach dieser Vorschrift selbst zuständig sein soll.

3. Befugnisse

296 § 2 Abs. 1 enthält zunächst eine Generalklausel mit der Ermächtigung des BND zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der zur Erfüllung seiner Aufgaben „erforderlichen Informationen“. Diese Generalklausel gestattet Informationserhebungen jeglicher Art, soweit nicht Spezialvorschriften vorgehen. Insoweit wird die Generalklausel durch § 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 BVerfSchG ergänzt. Diese Vorschriften enthalten Regeln für „Besondere Formen der Datenerhebung“ für die der Gesetzgeber wegen der Eingriffsintensität ersichtlich eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für erforderlich gehalten hat. Dabei handelt es sich um den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapieren und Tarnkennzeichen.

297 Dem BND stehen diese Befugnisse zur Erfüllung aller Aufgaben, also auch zur Eigensicherung zu.

298 Ob § 8 Abs. 2 freilich dem verfassungskräftigen, weil im Rechtsstaatsprinzip begründeten, Gebot der Bestimmtheit von Eingriffsermächtigungen¹⁰⁶ genügt, erscheint zweifelhaft, soweit dort die einzelnen Methoden heimlicher Informationsbeschaffung nicht abschließend genannt, sondern („wie“) nur beispielhaft aufgezählt sind. Für die vorliegende Untersuchung kann diese Frage aber offen bleiben, da die hier in Betracht kommenden Methoden, nämlich der Einsatz von Vertrauensleuten, Gewährspersonen und Observationen, ausdrücklich in der Vorschrift genannt sind.

299 Festzuhalten ist noch eine Besonderheit für die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation. Insoweit gelten die Sonderregelungen des Artikel 10-Gesetzes. Danach sind dem BND derartige Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1

¹⁰⁶ Vgl. dazu für das eingriffsrechtlich gleich liegende Problem bei der StPO LR-G.Schäfer StPO Vor § 94, 44, 46.

G 10 nur zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung usw. und nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 G 10 durch Verweisung auf § 1 Abs. 2 BNDG und § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 6 und § 8 Abs. 1 Satz 1 G 10 im Rahmen seiner Aufgabe als Auslandnachrichtendienst und zu bestimmten enumerativ aufgezählten Zwecken gestattet. Eine Verweisung auf § 2 Abs. 1 Nr. 1, welcher die Aufgabe der Eigensicherung regelt, enthält das G 10 nicht. Zum Schutz des BND gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten ist eine Telekommunikationsüberwachung deshalb nicht zulässig.

4. Eingriffsvoraussetzungen bei Eigensicherung

300 Das Gesetz umschreibt die Eigensicherung des BND als „Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten“.

301 Entscheidend für die Reichweite der Befugnisse im Rahmen der Eigensicherung ist zweifellos die Auslegung des Merkmals „sicherheitsgefährdende Tätigkeiten“.

302 Entscheidend für die im Rahmen der Eigensicherung zulässigen Maßnahmen ist die Auslegung des Merkmals „sicherheitsgefährdende Tätigkeiten“.

303 Der Begriff „sicherheitsgefährdend“ „Gefahr für die Sicherheit“ taucht in unzähligen Gesetzen auf.

304 Das **Strafgesetzbuch** verwendet ihn beispielsweise in den Überschriften zu §§ 109f und 109g: Dort ist von Sicherheitsgefährdendem Nachrichtendienst und von Sicherheitsgefährdendem Abbilden die Rede. Dabei handelt es sich, wie aus den Absätzen 1 der Vorschriften folgt, um Tätigkeiten, welche „gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe“ gerichtet sind oder diese gefährdet.

- 305 Das **Polizeirecht** weist der Polizei die Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu. Dabei wird unter öffentlicher Sicherheit die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung verstanden.
- 306 Im **BGB** schließlich ist in § 1134 von einer „*die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung des Grundstücks*“ die Rede.
- 307 Die Beispiele machen deutlich dass die Begriffe „Gefahr“ und „Sicherheit“ nicht absolut verstanden werden können, sondern als unbestimmte Rechtsbegriffe auf einen Regelungssachverhalt bezogen der Konkretisierung bedürfen.
- 308 Das zeigt auch eine Analyse der Bedeutung der im Merkmal „sicherheitsgefährdend“ enthaltenen Worte „Sicherheit“ und „Gefahr“.
- 309 Nach allgemeinem Sprachgebrauch bedeutet „**Sicherheit**“ in dem hier interessierenden Zusammenhang einen Zustand, in dem man vor Gefahr geschützt ist oder einen Zustand größtmöglicher Abwesenheit von Gefahr¹⁰⁷.
- 310 Unter „**Gefahr**“ wiederum versteht man die Möglichkeit, dass ein Schaden eintritt¹⁰⁸, im Strafrecht etwa bei § 34 StGB die nahe liegende Möglichkeit (= Wahrscheinlichkeit) des Eintritts eines schädigenden Ereignisses¹⁰⁹¹¹⁰.
- 311 „**Schaden**“ wiederum ist als „*jede Verletzung oder Beeinträchtigung, die jemand an leib und leben oder hab und gut erleidet*“, am kürzesten mit Grimm auch als Gegensatz zu „Nutzen“ zu definieren¹¹¹.

¹⁰⁷ Vgl. Deutsches Wörterbuch von Jakob und Wilhelm Grimm; Duden, Großes Wörterbuch der Deutschen Sprache, Stichwort Sicherheit

¹⁰⁸ Vgl. Deutsches Wörterbuch von Jakob und Wilhelm Grimm; Duden, Großes Wörterbuch der Deutschen Sprache, Stichwort Gefahr

¹⁰⁹ Tröndle/Fischer StGB 53. Aufl. 2006, § 34, 3

¹¹⁰ Für das Polizeirecht definiert BVerwGE 45, 51(57): "Eine Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein polizeilich geschütztes Rechtsgut schädigen wird".

¹¹¹ Vgl. Deutsches Wörterbuch von Jakob und Wilhelm Grimm; Duden, Großes Wörterbuch der Deutschen Sprache, Stichwort Schaden Nr. 3.

- 312 Wenn in § 2 Abs. 1 Nr. 1 von sicherheitsgefährdender Tätigkeit die Rede ist, wird man deshalb darunter eine **Tätigkeit** zu verstehen haben, die mit hoher Wahrscheinlichkeit den Zustand von Abwesenheit von Gefahr beseitigt, **also mit Wahrscheinlichkeit zu einem Zustand führt, in dem der Eintritt eines Schadens möglich ist.**
- 313 Da das Gesetz im Gegensatz zu anderen Gesetzen¹¹² nicht ausdrücklich sagt, für was die Gefahr bestehen, und um welche Art möglichen Schadens es sich bei der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 angesprochenen Gefährdung handeln muss, ist der unbestimmte Rechtsbegriff durch Auslegung näher zu bestimmen.
- 314 Der Wortlaut lässt, wie aufgezeigt, eine weitere Konkretisierung nicht zu. Die systematische Stellung im Gesetz, insbesondere der Kontext der Vorschrift, gibt ebenfalls keine Hinweise, da in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ganz unterschiedliche Aufgaben umrissen werden. Die abzuwehrende Gefahr lässt sich aber durch Rückgriff auf das durch die konkrete Vorschrift geschützte Rechtsgut erschließen. Der Gegenstand des Schutzes, nämlich „Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen“ ist eindeutig. Gemeint ist das Gesamtgefüge der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des BND, das Ineinandergreifen seiner sämtlichen persönlichen (Mitarbeiter, Quellen) und sachlichen (Einrichtungen, Gegenstände) Mittel. Die Vorschrift schützt mithin die Funktionsfähigkeit, die Arbeitsfähigkeit des Dienstes.
- 315 Diese Funktionsfähigkeit des Dienstes kann durch unerlaubte Weitergabe vertraulicher oder geheim zu haltender Informationen durch Mitarbeiter des Dienstes an Journalisten und damit an die Öffentlichkeit gefährdet werden, wenn etwa dadurch die Identität von Quellen oder die Legenden von Mitarbeitern offen gelegt und diese dadurch persönlich oder auch nur ihr weiterer Einsatz gefährdet werden. Die Funktionsfähigkeit des Dienstes wird aber auch dadurch gefährdet,

¹¹² etwa § 34 StGB, wo von „Gefahr für Leben, Leib, Freiheit Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut die Rede ist.

dass interne Vorgänge und Überlegungen zu beabsichtigten oder durchgeführten Operationen oder auch nur organisatorische Einzelheiten an die Öffentlichkeit gelangen, weil dadurch zukünftige Maßnahmen und Operationen bekannt und damit unmöglich gemacht werden. Einer persönlichen Gefährdung von Leib oder Leben von Quellen oder Mitarbeitern oder ihrer Einsatzfähigkeit bedarf es nicht. Vorgänge, welche diese Vertraulichkeit beeinträchtigen, aufzuklären und damit für die Zukunft derartiges Verhalten zu verhindern, kann legitimes Verhalten des BND im Rahmen der Eigensicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sein. Insoweit ist die Vertraulichkeit der Arbeitsweise eines Nachrichtendienstes durchaus mit der Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit eines Medienunternehmens vergleichbar. Diese hat sogar Verfassungsrang (Rdn.328).

5. Verhältnismäßigkeit; Eingriffe in den durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verfassungsrechtlich geschützten Bereich

316 Die in § 8 Abs. 2 beschriebenen Mittel greifen zunächst in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen ein. Sie müssen deshalb schon nach allgemeinen Grundsätzen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen, sollen sie zulässig sein. Zu prüfen sind die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der jeweiligen Maßnahme¹¹³. Dabei kommt es nicht nur auf die generelle Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme an, sondern auch darauf, ob diese Voraussetzungen im konkreten Einzelfall vorliegen.

317 Soweit Maßnahmen mit und ohne Eingriffscharakter zusätzlich in den durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verfassungsrechtlich geschützten Bereich der Medienfreiheit eingreifen, gelten weitere Besonderheiten. Derartige Eingriffe sind zwar nicht von vorneherein unzulässig, da nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG die Medienfreiheit ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen findet. Ein solches allge-

¹¹³ Zu Einzelheiten siehe G. Schäfer in Löwe-Rosenberg StPO Rdn. 117 ff vor § 94; die Erläuterungen zur StPO sind ohne weiteres auf die hier zu erörternden Falllagen zu übertragen.

meines Gesetz ist die Regelung über Aufgaben und Befugnisse des BND. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen aber die aus den allgemeinen Gesetzen sich ergebenden Grenzen der Medienfreiheit im Lichte dieses Grundrechts und seiner Bedeutung für den freiheitlichen demokratischen Staat gesehen werden¹¹⁴. Sie sind ihrerseits aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat auszulegen und so in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung selbst wieder einzuschränken.

318 Über die allgemeine Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme hinaus sind deshalb die nachstehenden aus der Medienfreiheit folgenden verfassungsrechtlichen Besonderheiten zusätzlich zu beachten.

II. Schutz der Medienfreiheit in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

319 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und nahezu übereinstimmender Meinung in der Literatur ist der Begriff der Presse weit und formal aufzufassen. Entscheidend für den Grundrechtsschutz ist allein das Kommunikationsmedium. Der Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG bezieht sich nicht nur auf Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, sondern auf alle zur Verbreitung geeigneten Druckerzeugnisse¹¹⁵. Für die Rundfunkfreiheit gilt grundsätzlich nichts anderes. Rundfunk und Presse unterscheiden sich in ihrer Funktion nicht. Unter den Bedingungen der modernen Massenkommunikation sind beide für die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung, für Kritik und Kontrolle der öffentlichen Gewalt und für die Wahlentscheidung als demokratischen Grundakt des Volkes unerlässlich¹¹⁶. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG wird deshalb heute als

¹¹⁴ BVerfGE 20, 162, 187; 56, 247; 60, 234, 240. Die Wechselwirkungslehre wird auch bei anderen Grundrechten angewandt: BVerfGE 81, 278, 294; 83, 130, 143;

¹¹⁵ BVerfGE 95, 28, 35; Bethge in Sachs, Grundgesetz Kommentar Art. 5, 68; ähnlich Herzog in Maunz-Dürig GG Art. 5, 135.

¹¹⁶ vgl. BVerfGE 12, 205, 260; 35, 202, 222 f.; 63, 131, 142 f.; 91, 125, 134

verfassungskräftiger Schutz der Medienfreiheit verstanden. Folgerichtig spricht das Bundesverfassungsgericht zunehmend ganz allgemein von der „Freiheit der Medien“¹¹⁷.

1. Subjektives Grundrecht und Institutsgarantie.

320 Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährt ein subjektives Grundrecht für die im Pressewesen tätigen Personen und Unternehmen, das seinen Trägern Freiheit gegenüber staatlichem Zwang verbürgt¹¹⁸. Hervorzuheben ist aber auch gegen manche Äußerung aus Journalistenkreisen, dass diese in gewisser Hinsicht bevorzugte Stellung der Presseangehörigen ihnen um ihrer Aufgabe willen und nur im Rahmen dieser Aufgabe eingeräumt wird. Es handelt sich nicht um persönliche Privilegien; Befreiungen von allgemein geltenden Rechtsnormen müssen nach Art und Reichweite stets von der Sache her sich rechtfertigen lassen¹¹⁹. So gebietet es etwa Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG keineswegs, Journalisten generell strafprozessualen Maßnahmen auszunehmen, die auch Dritte betreffen können¹²⁰.

321 Die Vorschrift hat aber auch eine objektiv-rechtliche Seite. Sie garantiert das Institut 'Freie Medien.' Der Staat ist - unabhängig von subjektiven Berechtigungen Einzelner - verpflichtet, in seiner Rechtsordnung überall, wo der Geltungsbereich einer Norm die Presse berührt, dem Postulat ihrer Freiheit Rechnung zu tragen¹²¹.

¹¹⁷

BVerfGE 107, 299 Rdn. 105.

¹¹⁸

BVerfGE 20, 162, 175; 73, 118, 180; 97, 125, 144; 107, 299 Rdn. 105.

¹¹⁹

BVerfGE 20, 162, 176.

¹²⁰

BVerfGE 107, 299, 331.

¹²¹

BVerfGE 20, 162, 175; 73, 118, 180; 97, 125, 144; 107, 329.

2. Sachliche Reichweite der Medienfreiheit

322 Sachlich fällt unter den Schutz der Vorschrift nicht nur die Verbreitung von Berichten und Meinungen, sondern darüber hinaus jede mit der Eigenart des Mediums zusammenhängende Tätigkeit von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung¹²².

323 Dazu führt BVerfGE 109, 299, 329/330 grundsätzlich aus: *„Die Gewährleistungsbereiche der Presse- und der Rundfunkfreiheit schließen diejenigen Voraussetzungen und Hilfstätigkeiten mit ein, ohne welche die Medien ihre Funktion nicht in abgemessener Weise erfüllen können. Geschützt sind namentlich die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse beziehungsweise Rundfunk und den Informanten. Staatlichen Stellen ist es darüber hinaus grundsätzlich verwehrt, sich Einblicke in die Vorgänge zu verschaffen, die zur Entstehung von Nachrichten und Berichten führen, die in der Presse gedruckt oder im Rundfunk gesendet werden“*¹²³.

324 Wichtig und deshalb bereits an dieser Stelle hervorzuheben ist aber der vom Bundesverfassungsgericht in der Wallrafentscheidung sogar in den Leitsatz aufgenommene Hinweis darauf, dass die Tragweite dieses Schutzes im konkreten Fall sich erst ergibt, wenn die Schranken des Grundrechts berücksichtigt werden¹²⁴.

2.1 Beschaffung von Informationen

¹²² BVerfGE 10, 118, 121; 12, 205, 260; 20, 162, 176; 21, 271, 279; 36, 193, 204; 50, 234, 239; 91, 125, 134; 107, 299, 330, Herzog in Maunz-Dürig GG Art. 5, 135; Schulze-Fielitz in Dreier GG 2. Aufl. 2004;

¹²³ Unter Bezug auf BVerfGE 66, 116, 133 ff.

¹²⁴ BVerfGE 66, 116.

325 Der publizistischen Vorbereitungstätigkeit, zu der namentlich die Beschaffung von Informationen gehört, hat das Bundesverfassungsgericht stets besonderes Gewicht beigelegt¹²⁵. Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zur Information versetzt die Medien in den Stand, die ihr in der freiheitlichen Demokratie zukommende Funktion wirksam wahrzunehmen¹²⁶. Nicht geschützt ist freilich die rechtswidrige Informationsbeschaffung¹²⁷.

326 Verarbeitung und Publikation rechtswidrig beschaffter Informationen kommt aber der Schutz der Medienfreiheit grundsätzlich zu¹²⁸. Dazu führt das Bundesverfassungsgericht in der Wallraffentscheidung grundsätzlich aus¹²⁹:

„...Zum anderen könnte die Kontrollaufgabe der Presse leiden, zu deren Funktion es gehört, auf Missstände von öffentlicher Bedeutung hinzuweisen (vgl. BVerfGE 60, 234 [240 f.] -Kredithaie). Das gleiche gilt für die Freiheit des Informationsflusses, die gerade durch die Pressefreiheit erhalten und gesichert werden soll. Unter diesem Gesichtspunkt, aber auch unter dem des Schutzes der Presse und ihrer Tätigkeit würde ein gänzlicher Ausschluss der Verbreitung rechtswidrig beschaffter Informationen aus dem Schutzbereich des Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG dazu führen, dass der Grundrechtsschutz von vornherein auch in Fällen entfiel, in denen es seiner bedarf. Das ist bei der Vielfalt möglicher Fallgestaltungen nicht ausgeschlossen. Diese kann hinsichtlich des Inhalts der Information von der Aufdeckung eines schweren Verbrechens bis hin zur Veröffentlichung persönlicher Angelegenheiten eines Bürgers reichen. Ebenso kann es im Hinblick auf die Art der Erlangung der Information verschiedene Stufungen geben, einerseits etwa den vorsätzlichen Rechtsbruch, um die auf diese Weise verschaffte Information zu publizieren oder gegen hohes Entgelt weiterzugeben, andererseits die bloße Kenntniserlangung von einer rechtswidrig beschafften Information, bei der die Rechtswidrigkeit dieser Beschaffung möglicherweise auch bei Wahrung der

¹²⁵ vgl. BVerfGE 50, 234 [240] m.w.N.; 91, 125, 134.

¹²⁶ BVerfGE 50, 234 [240] m.w.N.; 91, 125, 134.

¹²⁷ BVerfGE 66, 116, 137.

¹²⁸ BVerfGE 66, 116.

¹²⁹ BVerfGE 66, 116, 137 f.

publizistischen Sorgfaltspflicht nicht einmal erkennbar ist. Auch kann es eine Rolle spielen, in welchem Maße Rechte eines Betroffenen verletzt worden sind. Infolgedessen ist die Verbreitung auch rechtswidrig erlangter Informationen in den Schutzbereich des Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG einzubeziehen. Den Besonderheiten des konkreten Falles ist im Rahmen der Würdigung der Schrankenproblematik Rechnung zu tragen.“

2.2 Informantenschutz

327 Große Bedeutung für die Arbeit freier Medien hat der Informantenschutz. Bereits in der Spiegelentscheidung des Bundesverfassungsgerichts heißt es dazu: „Deshalb gehört zur Pressefreiheit auch der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Presse und privaten Informanten. Er ist unentbehrlich, da die Presse auf private Mitteilungen nicht verzichten kann, diese Informationsquelle aber nur dann ergiebig fließt, wenn sich der Informant grundsätzlich darauf verlassen kann, dass das „Redaktionsgeheimnis“ gewahrt bleibt“¹³⁰. Die Notwendigkeit des freien Informationsflusses zwischen Informant und Medien wird in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durchgehend stark betont. Dieser freie Fluss werde bereits dann gefährdet, wenn der Informant durch die Mitteilung an den Journalisten Schwierigkeiten zu befürchten hat¹³¹.

2.3 Redaktionsgeheimnis

328 Ebenfalls durch die Garantie der Medienfreiheit geschützt ist das Redaktionsgeheimnis im engeren Sinne, insbesondere die Vertraulichkeit der

¹³⁰ BVerfGE 20, 162, 176; und ständig; vgl. nur BVerfGE 100, 313, 365;
¹³¹ BVerfGE 107, 299, 330.

Redaktionsarbeit¹³². Gemeint sind alle Vorgänge, welche der Meinungsbildung innerhalb der Redaktion über möglicherweise zu veröffentlichende Berichte oder Meinungen betreffen. Das Bundesverfassungsgericht betont in der Wallraff-entscheidung zutreffend, wo die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit nicht mehr gesichert sei, werde es spontane, "ins Unreine" gesprochene, möglicherweise verfehlte, gleichwohl die Diskussion fördernde Äußerungen kaum noch geben; eine Zeitungs- oder Zeitschriftenredaktion, in der es keine freie Rede gebe, werde aber schwerlich das leisten, was sie leisten soll¹³³. Weiter heißt es in dieser Entscheidung: „Dass der Schutz der Vertraulichkeit der gesamten Redaktionsarbeit notwendige Bedingung einer freien Presse ist, ergibt sich unmittelbar, wenn die Grundrichtung dieses Schutzes in Betracht gezogen wird: diejenige gegen den Staat. Es wäre mit dem Grundrecht unvereinbar, wenn staatliche Stellen sich Einblick in die Vorgänge verschaffen dürften, welche zur Entstehung einer Zeitung oder Zeitschrift führen. In dieser Staatsgerichtetheit fällt die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit daher eindeutig in den Schutzbereich der Pressefreiheit“¹³⁴. Zu diesem Redaktionsgeheimnis, dem neben dem Informantenschutz im Rahmen des Vertrauensverhältnisses der Medien zu ihren Informanten selbständige Bedeutung zukommt, gehört auch das Wissen über die im Bereich journalistischer Recherche hergestellten Kontakte¹³⁵. Eingriffe in dieses Redaktionsgeheimnis stören aber nicht nur die Redaktionstätigkeit, sie beeinträchtigen die Medienfreiheit auch wegen der Möglichkeit eines damit einhergehenden Einschüchterungseffektes¹³⁶.

¹³² BVerfGE 66, 116, 133.

¹³³ BVerfGE 66, 116, 135.

¹³⁴ BVerfGE 66, 116, 135; ebenso für die Rundfunkfreiheit BVerfGE 107, 299, 310.

¹³⁵ BVerfGE 107, 299, 331.

¹³⁶ Für Durchsuchungen BVerfG –Kammer- NJW 2005, 965.

2.4 Ergebnis eigener Recherchen

329 Da es staatlichen Stellen grundsätzlich verwehrt ist, sich Einblick in die Vorgänge zu verschaffen, die zur Entstehung von Nachrichten oder Beiträgen, mithin zur internen Meinungsbildung in den Medien führen¹³⁷, erfasst die Pressefreiheit grundsätzlich auch das Ergebnis eigener Beobachtungen und Ermittlungen¹³⁸. Der Zugriff darauf ist deshalb staatlichen Stellen grundsätzlich versagt.

3. Schranken des Grundrechts - Abwägung

330 Nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG findet die Medienfreiheit ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Dies sind solche, die sich weder gegen bestimmte Meinungen richten, noch Sonderrechte gegen den Prozess freier Meinungsbildung darstellen¹³⁹.

331 In diesem Sinne stellen die Eingriffsregelungen des BNDG mit der Befugnis, zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten ... bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, allgemeine Gesetze dar.

¹³⁷ BVerfGE 66, 116 [133 ff; 77, 65, 76; zuletzt BVerfGE 107, 299 Rdn. 107.

¹³⁸ BVerfGE 77, 65, 76; zuletzt BVerfGE 107, 299, 330.

¹³⁹ BVerfGE 7, 198, 209.

- 332 Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, mit der die Literatur übereinstimmt, folgt daraus aber noch nicht, dass damit die im BNDG vorgesehenen Maßnahmen gegen Angehörige der Medien ohne weiteres zulässig wären. Vielmehr sind nach der Wechselwirkungstheorie¹⁴⁰ die in den allgemeinen Gesetzen bestimmten Schranken ihrerseits im Lichte der Grundrechtsverbürgungen zu sehen. Bei der danach gebotenen Abwägung ist das Gewicht des Rechtsguts zu sehen, dessen Schutz das einschränkende Gesetz dient¹⁴¹.
- 333 Dem von Journalisten immer wieder erhobenen Anspruch unbegrenzter Freiheit der Medien¹⁴² ist das Bundesverfassungsgericht in einer neueren Entscheidung deutlich entgegengetreten¹⁴³. Es betont zunächst, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gebiete es nicht, Journalisten auch in der Rolle des Zeugen generell von strafprozessualen Maßnahmen auszunehmen¹⁴⁴. Der Gesetzgeber sei auch weder gehalten, noch stehe es ihm frei, der Medienfreiheit absoluten Vorrang vor anderen wichtigen Gemeinschaftsgütern einzuräumen¹⁴⁵ und etwa das Strafverfolgungsinteresse grundsätzlich hinter den Rechercheinteressen der Medien zurücktreten zu lassen¹⁴⁶.
- 334 Dass auch der BND wichtige Gemeinschaftsgüter schützt und deshalb seine Funktionsfähigkeit ein wichtiges zu schützendes Rechtsgut ist, sollte nicht bestritten werden.
- 335 Bei der danach gebotenen qualifizierten Abwägung werden über die allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall zu berücksichtigen sein:

¹⁴⁰ Bethge in Sachs, Grundgesetz, Kommentar, Art. 5 GG, 143.

¹⁴¹ BVerfGE 107, 299, 331, 332.

¹⁴² Vgl. den Vortrag der Beschwerdeführer in der Verfassungsbeschwerdesache BVerfGE 107, 299, 304 ff.

¹⁴³ BVerfGE 107, 299 ff.

¹⁴⁴ BVerfGE 107, 299, 331.

¹⁴⁵ BVerfGE 107, 299, 332.

¹⁴⁶ BVerfGE 107, 299, 332.

Auf der einen Seite die Intensität des Eingriffs, insbesondere wie stark sich die Maßnahme auf die Möglichkeiten der Beschaffung von Informationen, auf den Informantenschutz, auf die Arbeit in der Redaktion oder auf die weitere Bereitschaft zu eigenen Ermittlungen oder Recherchen auswirken kann;

auf der anderen Seite das Maß der Geeignetheit und der Erforderlichkeit der Maßnahme, das Bedürfnis nach Aufklärung, insbesondere das Maß der Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Dienstes durch die sicherheitsgefährdende Tätigkeit, der Wert des erwarteten Beweisergebnisses, die Dichte der Hinweise auf Erfolg versprechende Ergebnisse durch die geplante Maßnahme.

336 Bethge¹⁴⁷ formuliert das so: „Das, was mit ihr (id est: der Maßnahme) erreicht wird, muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Einbußen stehen, welche die Beschränkung für die Freiheiten des Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 bedeutet“.

D. Rechtliche Bewertung

I. Journalist T (Rdn. 33 bis 111)

337 Aufgrund seiner Veröffentlichungen (Rdn. 35) genießt Journalist T den Schutz der Pressefreiheit im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 GG.

1. Observationen (Rdn. 45 bis 66)

- 338 Die Observationen Journalist Ts sind eine nach § 2 Abs. 1, § 3 BNDG, § 8 Abs. 2 BVerfSchG grundsätzlich gestattete Maßnahme zur Eigensicherung. Zu diesem Zwecke wurden sie auch angeordnet. Der Bundesnachrichtendienst versuchte durch diese Maßnahme die Informanten Journalist Ts aus dem Bundesnachrichtendienst festzustellen.
- 339 Die Observationen greifen nicht nur in das Persönlichkeitsrecht der durch die Observation Betroffenen ein, sie schränken auch die Pressefreiheit im Sinne des Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 ein. Observationen der vorliegenden Art berühren die Freiheit der Informationsbeschaffung und den Informantenschutz (Rdn. 326 und 327), da sie zur Identifizierung von Informanten führen können und dadurch der für eine freie Presse essentielle Informationsfluss beeinträchtigt werden kann. Auch wenn es sich bei den gesuchten Informanten um Fälle rechtswidriger Informationsüberlassung handelte, darf nicht außer Betracht bleiben, dass auch Überbringer rechtmäßiger Informationen erfasst werden und bei Bekanntwerden der Maßnahme von weiteren Kontakten zu Medienvertretern abgehalten werden können.
- 340 Insoweit stellt sich die Observation als gravierender Eingriff in die Pressefreiheit dar.
- 341 Auf der anderen Seite betrafen die Veröffentlichungen und die ihnen zugrundeliegenden Informationen aus dem Dienst gewichtige Interessen des Bundesnachrichtendienstes. Dessen Funktionsfähigkeit ist etwa durch die Offenlegung nachrichtendienstlicher Verbindungen und von Organisationsstrukturen sowie die Bloßstellung ausländischer Nachrichtendienste erheblich gefährdet.
- 342 Die Observationen Journalist Ts konnten auch als geeignet angesehen werden, Informationszuträger aus dem Bundesnachrichtendienst zu erfassen, obwohl bei nachrichtendienstlich geschulten Mitarbeitern nicht ohne weiteres erwarten kann, dass sie Journalist T offen aufsuchen.

343 Unverhältnismäßig war aber zunächst, dass die Maßnahmen gegen Journalist T begonnen wurden, bevor die Observationen gegen die verdächtigten Mitarbeiter des Dienstes abgeschlossen waren. Das Gewicht der Pressefreiheit hätte es verlangt, zunächst andere Maßnahmen, nämlich die Observation der Mitarbeiter zu ergreifen und abzuschließen, ehe die Observation eines Medienangehörigen zu prüfen war. Dass derartige Observationen von vornherein erfolglos sein würden, konnte nicht angenommen werden.

344 Unverhältnismäßig war aber vor allem die Dauer der Maßnahme, die letztlich mit Unterbrechungen von Oktober 1993 bis März 1996 durchgeführt wurde und letztlich auf eine Totalüberwachung des Betroffenen hinauslief.

345 Soweit im Rahmen der Observationen Journalist Ts dessen Besucher identifiziert wurden, wäre dies, bei Rechtmäßigkeit der Observationen Journalist Ts, nicht zu beanstanden gewesen, da keine weiteren Maßnahmen ergriffen wurden, sobald die Identität des Betroffenen feststand und er als Journalist erkannt wurde.

2. Altpapiersammelaktion (Rdn. 88 bis 93)

346 Das Einsammeln des von Journalist T zur Vernichtung bereit gestellten Altpapiers ist eine nach § 2 Abs. 1 dem Bundesnachrichtendienst grundsätzlich gestattete Art der Informationserhebung, soweit sie dem Ziel diene, Informanten aus dem Bundesnachrichtendienst festzustellen.

347 Obwohl das Altpapier zur Vernichtung bestimmt war, stellt die bestimmungswidrige Verwendung, die Feststellung und Auswertung der enthaltenen Daten durch den Bundesnachrichtendienst, einen Eingriff in das Recht auf informa-

tionelle Selbstbestimmung dar. Auch die Pressefreiheit ist berührt, weil sich staatliche Stellen durch Auswertung des Altpapiers ein Bild von Informationen, Informanten und inneren Vorgängen bei der Herstellung von Presseerzeugnissen machen können (Rdn. 324 bis 328).

348 Mit der genannten Einschränkung des Untersuchungsziels auf die Feststellung von Nachrichtenabflüssen kann die Maßnahme auch im Lichte des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 GG noch hingenommen werden, da Journalist T das Papier offen und vor allem ungeschreddert zum Abtransport bereit gestellt hatte und deshalb bei der Beschaffung der Information (dem Einsammeln des Altpapiers) nicht sehr tief in einen durch Vertraulichkeit geschützten Raum eingegriffen wurde.

3. Gespräche Journalist Ts mit Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes

349 Die rechtliche Beurteilung der Gespräche zwischen Journalist T und BND-Mitarbeiter G wirft schwierige Fragen auf.

350 Inhaltlich ging es zum überwiegenden Teil um die Aufklärung schwerwiegender Nachrichtenabflüsse aus dem Bundesnachrichtendienst (42G-Papier; Foertsch-Abschlussbericht; VP-Papiere; Journalist E-Archiv). Sowohl die Einstellungsverfügung des Generalbundesanwalts als auch der yy-Bericht oder der xx-Bericht zum Fall Foertsch enthielten sehr sensible Daten, wie der Unterzeichnende aus seiner früheren Tätigkeit als Sachverständiger für das Parlamentarische Kontrollgremium weiß. Zum Teil betrafen die Gespräche aber auch ganz allgemeine Nachrichten aus der Journalistenszene, welche Journalist T vermittelte (mutmaßliche BND-Quellen [Rdn. 104]). Dem Gespräch vom 15. Mai 2002 lag ein von 94BB ausgearbeiteter Fragenkatalog zugrunde (Rdn. 103), was auf eine gezielte, intensive Befragung durch BND-Mitarbeiter G schließen lässt. Bereits im Gespräch mit dem Geheimschutzbeauftragten am 8. März 2002 sagte Journalist T zu, beim nächsten Kontakt mit Journalist X zumindest die Seitenzahl

des Foertsch-Abschlussberichts in Erfahrung bringen zu wollen, damit geklärt werden konnte, welcher der mehreren Foertsch-Berichte Journalist X in den Händen hält. In einem weiteren Gespräch mit BND-Mitarbeiter G vom Mai 2002 (Rdn. 104) wird ein Plan entworfen, wie Journalist T bei den Journalisten X (siehe dazu Rdn. 283) feststellen kann, über welches Material dieser zum Abschlussbericht Foertsch verfüge. Die Nachforschungen Journalist Ts hatten Erfolg. Am 3. Juli 2002 kann er BND-Mitarbeiter G mitteilen, Journalist X liege "nur der GBA-Bericht vor".

351 Bei diesen etwa zehn Gesprächen hat Journalist T zweifelsfrei eine Fülle von Nachrichten mitgeteilt, die für den Bundesnachrichtendienst interessant waren. Sie betrafen wesentlich Informationsabflüsse aus dem Bundesnachrichtendienst. Damit entsprach der Gesprächsinhalt dem Operationsplan nach dem Journalist T auf derartige illegale Abflüsse abgeschöpft werden sollte (Rdn. 106). Bei den Gesprächen handelt es sich um den Einsatz einer Gewährsperson im Sinne von § 8 Abs. 2 BVerfSchG. Soweit Journalist T Einzelheiten über Journalist X vorliegende Unterlagen feststellte, agierte er als Vertrauensperson im Sinne der genannten Vorschrift. Gerade der vorliegende Fall zeigt, dass die Grenze zwischen der Gewährsperson, die lediglich vorhandenes Wissen vertraulich weitergibt, und einer V-Person, welche für den Auftraggeber heimlich Informationen erhebt, fließend sind. Soweit es darum ging, Einzelheiten zum "Foertsch-Abschlussbericht" festzustellen oder ein Kaufangebot gegenüber Journalist X für den "Foertsch-Abschlussbericht" abzugeben, war Journalist T V-Mann des Bundesnachrichtendienstes. Die Mitteilung zahlreicher Einzelheiten über Aktivitäten, Material und Möglichkeiten von Medienmitarbeitern erfolgte wenigstens zum Teil auf gezieltes Nachfragen. Es liegt bei regelmäßigen Gesprächskontakten auf der Hand, dass der Informant in solchen Fällen versuchen wird, fehlendes Wissen sich bis zum nächsten Gespräch zu verschaffen. So hat der Bundesnachrichtendienst jedenfalls die Gesprächskontakte mit Journalist T auch verstanden. Auf einem Vermerk vom 11. März 2002 über das Gespräch des damaligen Geheimschutzbeauftragten mit Journalist T vom 8. März 2002 findet sich der handschriftliche Vermerk des damaligen Geheimschutzbeauftragten vom 12. März 2002: *"TN Mä hat schon etwas für ihn"*

(gemeint ist BND-Mitarbeiter G, der den Kontakt zu Journalist T halten sollte). Letztlich kann die begriffliche Unterscheidung Gewährsperson/V-Person hier offen bleiben. Zu beiden Maßnahmen ist der Bundesnachrichtendienst nach § 2 Abs. 1, § 3 BNDG, § 8 Abs. 2 BVerfSchG befugt. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Medienfreiheit entscheidet das Gewicht des konkreten Eingriffs. Die Maßnahmen dienen auch der Eigensicherung. Es sollten schwerwiegende Nachrichtenabflüsse aus dem Bundesnachrichtendienst aufgeklärt werden.

352 Auf der anderen Seite liegen aber auch gewichtige Eingriffe in die Medienfreiheit vor. Dies betrifft nicht die Person Journalist Ts. Dieser war sich der Tragweite seines Tuns bewusst. Ob sein Verhalten durch das Selbstverständnis der Medienangehörigen (Rdn. 32) gedeckt ist, spielt hier keine Rolle. Durch das Abschöpfen Journalist Ts und seinen Einsatz als Vertrauensperson zur Aufklärung der Herkunft der Papiere des Journalisten X wurde aber in das Grundrecht der Medienfreiheit der Personen eingegriffen, über die Journalist T berichtete. Es ist charakteristisch für den Einsatz von Gewährspersonen und V-Leuten, dass sie Zugang zu Informationen verschaffen, die offen, also hier durch Auftreten BND-Mitarbeiter G als Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes, nicht hätten erlangt werden können, über die aber Journalist T verfügte, weil sie ihm im Vertrauen auf seine Eigenschaft als Medienangehöriger zugänglich waren.

353 Diese Informationen betreffen hier die durch die Medienfreiheit geschützte Informationsgewinnung, insbesondere aber die Identität von Informanten, aber auch den Bestand an Nachrichtenmaterial bei Medienangehörigen.

354 Der Eingriff war insoweit nicht unerheblich, als er zum Teil durch eine V-Person oder doch durch Befragungen, die den Einsatz einer V-Person nahe kommen, erfolgte. Im Vordergrund der angestrebten Informationen standen aber gewichtige Nachrichtenabflüsse. Soweit sich dem Vermerken über die Gespräche entnehmen lässt, war deren Aufklärung das Ziel der Befragungen. Auch der vom Referat 80B erstellte Operationsplan wies aus, dass Journalist T durch BND-

Mitarbeiter G auf illegale Informationsabflüsse aus dem BND abgeschöpft werden sollte.

355 Vor allem vor dem Hintergrund dieser Beschränkung und dem Umstand, dass die erhobenen Daten nicht sehr gewichtig erscheinen, ist die Maßnahme noch verhältnismäßig.

II. Journalist V (Rdn. 112)

356 Aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit genießt Journalist V den Schutz der Medienfreiheit im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 GG.

1. Observationen (Rdn. 165)

357 Die Observation im Jahre 2001 (Rdn. 170) diene ausschließlich zur Feststellung der Identität der Besucher des TN Ts.

358 Im Jahre 2005 handelte es sich um Observationen in großer Öffentlichkeit (Flughafen) (Rdn. 171) und deshalb mit geringer Eingriffstiefe. Sie dienten der Aufklärung erfolgter oder bevorstehender gravierender Nachrichtenabflüsse, welche die Sicherheit des Dienstes gefährden konnten (Rdn. 327), auf die es konkrete Hinweise gab.

359 Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bestehen deshalb nicht.

2. Kontakte Journalist Vs zum Bundesnachrichtendienst (Rdn. 112 bis 120)

2.1. Auslandstätigkeit (Rdn. 123)

360 Soweit Journalist V für den Bundesnachrichtendienst im Ausland tätig war, ist ein Eingriff nicht ersichtlich. Die Medienfreiheit wird nicht berührt. Ob die Tätigkeit mit dem Selbstverständnis der Medienangehörigen (Rdn. 32) vereinbar ist, bedarf hier keiner Prüfung.

2.2. Inlandstätigkeit (Rdn. 133)

361 Die Gespräche Journalist Vs mit BND-Mitarbeiter CC am 30. November und 11. Dezember 1995 und BND-Mitarbeiter AA vom 12. Dezember 1995 dienen der Aufklärung, wie die Plutonium-Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes an den Spiegel gelangt sein können. Dieser Abfluss gefährdete die Funktionsfähigkeit des Dienstes im hohem Maße (Rdn. 316). Die Gespräche gehen über das Abschöpfen des Wissens des Journalisten Vs weit hinaus. Journalist V wird zur Abklärung dieser Vorgänge eingesetzt. So wird er am Ende des Gesprächs am 11. Dezember 1995 angewiesen, nach einem bevorstehenden Gespräch mit einem Spiegel-Mitarbeiter über die Herkunft des Materials mit dem Bundesnachrichtendienst telefonisch Verbindung aufzunehmen (Rdn. 141). Dieser Anruf erfolgt auch (Rdn. 142).

362 Nach der Übernahme der Gesprächskontakte durch Foertsch Ende 1996 (Rdn. 144) lässt sich deren Inhalt nur noch aufgrund von dessen Notizen erschließen. Fragen Foertschs nach den Quellen im Bundesnachrichtendienst für das Buch Journalist Vs "Staatsaffäre" bleiben erfolglos (Rdn. 149). Wichtiger ist der Wunsch Foertschs von Journalist V die Quellen anderer Journalisten und weitere Einzelheiten über die Journalistenszene zu erfahren. Insofern fließen die Informationen reichlich (Rdn. 150 bis 155), sie dienen im Wesentlichen dem allgemeinen Informationsinteresse Foertschs und sind nur teilweise durch Maßnahmen der Eigensicherung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BNDG (Rdn. 316)

gedeckt, etwa wenn Foertsch Journalist V danach fragt, ob dieser etwas davon gehört habe, dass der BND-Mitarbeiter X für Harry Schütt (HVA des ehem. MfS) gearbeitet habe. Die Antwort Journalist Vs ist wenig ergiebig. Er glaubt derartiges gehört zu haben. Immerhin erhält er am Ende dieses Gespräches 1.700 DM als Abschlag für die Auslagen.

363 Während die Gespräche Foertschs mit Journalist V sich auf der einfachen Informantenebene bewegen, kommt den Gesprächen BND-Mitarbeiter CC und BND-Mitarbeiter AA die Qualität des Ansatzes eines V-Mannes zu. Die Maßnahme dient der Aufklärung eines für den Bundesnachrichtendienst schwerwiegenden Nachrichtenabflusses. Ich halte sie unter den gegebenen Umständen für noch nicht unverhältnismäßig, auch wenn die Eingriffe in die Medienfreiheit durchaus gewichtig sind.

III. Journalist (Rdn.)

364

1. (Rdn. xxx)

1.1. (Rdn. XXX)

365

1.2.

366

367

368

2.

369

370

371

372

373

374

375

IV. Person N/ TN T (Rdn. 201)

1. Observationen (Rdn. 212)

376 TN T sollte als Gewährsperson oder V-Mann eingesetzt werden. Die Observation erfolgte deshalb nach § 2 Abs. 1 Nr. 3. Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen nicht.

2. Der Einsatz TN Ts (Rdn. 221 ff.)

377 Der Einsatz von TN T erfolgte aufgrund eines Operationsplans "Spionageabwehr" vom 1. März 2001 nachdem der Präsident nach der Veröffentlichung der Liechtenstein-Aufzeichnungen des Bundesnachrichtendienstes angeordnet hatte, unautorisierte Nachrichtenabflüsse erforderlichenfalls auch durch die Anwerbung nachrichtendienstlicher Verbindungen aufzuklären.

378 TN T verfügte als Inhaber eines Nachrichtendienstes und als Nachrichtenhändler über breite Kontakte zu zahlreichen Journalisten, welche nachrichtendienstliche Themen bearbeiten. Möglicherweise war ihm nicht von Anfang an (Juni 2001) bekannt, dass BND-Mitarbeiter C Angehöriger des Bundesnachrichtendienstes ist, die Klaransprache erfolgte aber bereits im November 2001.

379 Die Tätigkeit von TN T ist insgesamt überwiegend als die eines V-Mannes zu bewerten, teilweise agiert er als hochqualifizierter Informant. Beide Maßnahmen sind nach § 3 BNDG, § 8 Abs. 2 BVerfSchG an sich zulässig.

380 Über TN T drang der Bundesnachrichtendienst tief in die Journalistenszene ein. Die Maßnahme diene sicher auch der Aufklärung unerlaubter Nachrichtenabflüsse. Darüber hinaus wurde aber die Journalistenszene insgesamt umfassend ausgespäht. Dies zeigt sich beispielsweise an der Mitteilung, im Rübezahl-Fall (Verfahren gegen Juretzko wegen Betrugs) habe der Journalist Förster in München über den Verteidiger versucht, an die Operativakte zu gelangen. Wegen der Vielzahl der Kontakte, der Häufung interner Nachrichten aus der Journalistenszene und schließlich des Umstands, dass das Gesamtbild der aus den Akten ersichtlichen Meldungen eher dem einer umfassenden Aufklärung der Journalistenszene, als dem der Suche nach undichten Stellen im Bundesnachrichtendienst entspricht, halte ich den Einsatz von TN T vor dem Hintergrund der verfassungskräftig garantierten Medienfreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG für unverhältnismäßig. Insofern liegt wegen der Intensität des Eindringens in den geschützten Medienbereich ein Verstoß gegen die Pressefreiheit vor.

V. : Journalist R / TN K (Rdn. 231)

381 Journalist R genoss mindestens ab 1998 als freier Mitarbeiter von Focus den Schutz des Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG.

1. Abklärung der Tätigkeit Journalist Rs im Bundesarchiv Berlin (Rdn. 257 und Rdn. 121)

382 Bei der Prüfung, welche Unterlagen Journalist R/TN K im Bundesarchiv Berlin eingesehen hatte, handelt es sich um eine einfache Informationserlangungsmaßnahme nach § 2 Abs. 1. Dass diese Maßnahme zur Eigensicherung *erforderlich* gewesen wäre, wie das Gesetz dies verlangt, ist indes nicht ersichtlich. Allein der Umstand, dass Foertsch und TN K Kontakte hatten, ist kein

hinreichender Grund anzunehmen, TN K suche im Bundesarchiv nach Foertsch belastenden Unterlagen. Durch § 2 Abs. 1 ist die Maßnahme deshalb nicht gedeckt. Sie war rechtswidrig.

383 Selbst wenn man aber einen hauchdünnen auf Tatsachen gestützten und nicht nur aus der Luft gegriffenen Verdacht in diese Richtung bejahen würde, wäre die Maßnahme als gravierender Eingriff in die grundrechtlich garantierte Freiheit der Informationsbeschaffung eines Medienmitarbeiters rechtswidrig.

2. Gespräche TN Ks mit Foertsch (Rdn. 238 ff.)

384 TN K war jedenfalls Gewährsperson im Sinne des § 8 Abs. 2 BVerfSchG. Bereits beim ersten Gespräch wird deutlich, dass Foertsch über TN K vor allem Einzelheiten aus der Sphäre des sowjetischen und russischen Geheimdienstes erfahren will. Es gibt aber auch Hinweise darauf, dass TN K in Deutschland zur Informationsermittlung gezielt eingesetzt werden sollte: So erklärte TN K sich am 3. Februar 1998 bereit, der Behauptung nachzugehen, es gebe in Bonn einen "Markt" für Unterlagen aus dem BND. Ob TN K in dieser Richtung tätig wurde, ist indes nicht ersichtlich. Soweit die Gespräche deutsche oder in Deutschland arbeitende Journalisten betreffen, liefert TN K als Gewährsperson wenige, aber wichtige Daten über die Beziehungen zwischen Mauss und Leyendecker sowie über Mascolo, über Hintergründe und Materialien bevorstehender Veröffentlichungen oder über den Journalisten vorliegendes Arbeitsmaterial ganz allgemein (etwa über das Vorliegen des Vertrages zwischen Mauss und Spiegel bei Journalist N, über Journalist Ts ausführliches Verzeichnis der Personalien der westdeutschen Dienste). Auch Einzelheiten über den Abfluss des Plutonium-Materials aus dem Bundesnachrichtendienst kennt TN K und teilt sie Foertsch mit. Mindestens Letzteres rechtfertigt die Maßnahme unter dem Aspekt der Eigensicherung. Die Gespräche ergaben wichtige Informationen über ausländische Nachrichtendienste, auch über das MfS. Ein gewichtiger Punkt war auch der Abfluss des Plutonium-Materials. Alle diese Informationen wurden im

Wesentlichen durch Abschöpfung von bei TN K ohnehin vorhandenem Wissen und nicht nach gezielter Informationserhebung durch TN K erlangt.

Anhörung Leyendecker am 22. Mai 2006: Ich verweise auf das zu Rdn. 250 Gesagte.

Telefonische Anhörung Mascolo am 23. Mai 2006: Ich verweise auf das zu Rdn. 250 Gesagte.

385 Bei der gebotenen Abwägung halte ich die getroffene Maßnahme, nämlich des Abschöpfen TN Ks als Informanten, noch für verhältnismäßig und damit noch für rechtmäßig. Dabei wird nicht verkannt, dass durch die Mitteilung wichtiger Interna aus den Redaktionen und über vorhandenes Arbeitsmaterial des Mediengeheimnisses im Sinne des Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht unerheblich berührt wurde.

VI. Journalist U / TN B (Rdn. 262)

386 TN B war Gewährsperson im Sinne des § 8 Abs. 2 BVerfSchG; Anhaltspunkte für seinen Einsatz als V-Mann, also als Informationsermittler, fehlen. Freilich ist der Übergang vom Informanten zum V-Mann bei längerer Gesprächsbeziehung, wie hier, kaum feststellbar, wenn der Informant bereitwillig Informationen zu liefern bereit ist. Er weiß aufgrund der vorangegangenen Gespräche, zu welchen Bereichen sein Gesprächspartner Informationen haben will und ist so in der Lage, sich auf dessen Themenwünsche vor dem nächsten Gespräch einzustellen. Das Gesetz behandelt deshalb zu Recht, beide Maßnahmen in § 8 Abs. 2 BVerfSchG in gleicher Weise als Mittel heimlicher Informationsgewinnung die wegen der Intensität des Eingriffs dem Vorbehalt des Gesetzes unterliegen.

387 Die Ausforschung des Medienbereiches durch TN B war außerordentlich intensiv und breit angelegt. Sie betraf zahlreiche Details der Informations-

beschaffung, Quellen und der Redaktionsarbeit anderer Journalisten oder Medienorgane. Die Aufklärung von Informationsabflüssen aus dem Bundesnachrichtendienst spielte dem gegenüber keine gewichtige Rolle. Im Vordergrund stand ersichtlich das Bedürfnis Foertschs, über die Journalistenszene umfassend unterrichtet zu sein.

388 Bei Abwägung des Interesses des Bundesnachrichtendienstes an den Informationen Foertschs gegenüber dem Gewicht des Eingriffs in die Medienfreiheit muss das Ergebnis zugunsten der Pressefreiheit ausfallen. Dabei spielt auch eine wesentliche Rolle, dass Foertsch zwar als Abteilungsleiter 1 und später Abteilungsleiter 5 handelte, seine Gesprächsvermerke aber weitgehend handschriftlich abfasste und für sich in seinem Panzerschrank aufbewahrte. Der Umfang des erhobenen Materials wurde erst am 9. August 1998 bei der Übergabe an Referatsleiter 52D bekannt. Schon dies spricht nicht dafür, dass der Dienst ein großes Interesse an den Einzelheiten der von TN B gelieferten, Foertsch zur Verfügung stehenden, hoch sensiblen Daten haben konnte.

VII. Person L (Rdn. 269)

389 Person L genießt aufgrund seiner literarischen Tätigkeit den Schutz des Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG.

390 Der Einsatz TN Ts als V-Mann durch den BND mit dem Ziel der Beschaffung eines angeblich aus dem BND angebotenen Untersuchungsberichts zum Fall Foertsch und die Observationen mit der Gefahr der Bloßstellung seiner Informanten stellen Eingriffe in das Grundrecht Medienfreiheit dar.

391 Die in Rdn. 274 geschilderte Verdachtslage bei Einsatz der Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 BVerfSchG erscheint außerordentlich dürftig, zumal die angenommenen Kontakte zur xxxx Botschaft vom Bundesamt für Verfassungsschutz nicht bestätigt worden waren. Im Grund handelte es sich nur um eine Bündelung

von Vermutungen, bei denen freilich die Kontakte des Journalisten N zu Foertsch und BND-Mitarbeiter X besonderes Gewicht zugekommen sein mag, da Foertsch bei manchen Mitarbeitern des BND immer noch als der sowjetische/russische Maulwurf im BND gilt und auch über BND-Mitarbeiter X Gerüchte zu einer früheren MfS-Nähe im Raum sind.

392 Belastbare Tatsachen, die es rechtfertigen würden, gravierende Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht und in das Recht der Medienfreiheit vorzunehmen, fehlen. Sowohl der Einsatz TN Ts als auch die Observationen Journalist Ts waren danach rechtswidrig.

VIII. Journalist X (Rdn. 283)

393 Journalist X war Redakteur bei der Hamburger Morgenpost und beim Spiegel und ist heute freier Autor in Hamburg. Ihm kommt deshalb der Schutz des Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu.

394 Die am 29. Mai 2002 angeordnete Observation von Journalist X galt einem beabsichtigten Treffen des Journalisten X mit TN Mä, bei dem die Übergabe BND-internen Materials erwartet wurde. Dies rechtfertigt die Maßnahme auch unter Berücksichtigung der Medienfreiheit, zumal der Vorgang seitens Journalist X als Materialhandel angelegt war (vgl. Rdn. 316). Die Observation dauerte etwa eine Woche. Journalist X wurde nicht angetroffen, das Treffen mit TN Mä fand nicht statt. Irgendwelche Wahrnehmungen wurden bei der Observation nicht gemacht.

IX. Journalist A (Rdn. 287) und Person St (Rdn. 288)

395 Beide Personen wurden im Zusammenhang mit dem bereits erwähnten Observationen Journalist Ts erfasst. Oben (Rdn. 338 ff.) wurde die Rechtswidrigkeit der Observation Journalist Ts jedenfalls für den Zeitpunkt festgestellt, in dem Journalist A und Person St erfasst wurden.

E. Unterrichtung des Kanzleramts

I. Observationen Journalist T

396 Der BND gab gegenüber dem Bundeskanzleramt in den 90er Jahren wiederholt Stellungnahmen ab, die sich ausschließlich auf den Inhalt des Buches und dessen Auswirkungen auf den BND bezogen. Über die Observationsmaßnahmen, die aufgrund der Buchveröffentlichung des Journalisten T eingeleitet wurden, wurde das Bundeskanzleramt nach vorgelegten Auskünften erst im November 2005 aufgrund der Anfrage des Journalisten Andreas Förster unterrichtet. Es entspreche üblicher nachrichtendienstlicher Methodik, laufende Ermittlungsakte zunächst verdeckt zu planen bzw. durchzuführen. Die politischen Risiken, die eine Unterrichtung des Bundeskanzleramts angezeigt hätten, seien weder während noch nach Abschluss der Maßnahmen durch das Untersuchungsreferat erkannt worden. Es erscheint dem Unterzeichner allerdings bei dem Gewicht des Vorganges schwer verständlich, dass über den Inhalt des Buches und dessen Auswirkungen auf den BND wiederholt berichtet wurde, ohne dass gleichzeitig auf Abwehrmaßnahmen des BND eingegangen oder von Seiten des Kanzleramtes danach gefragt worden sein soll.

II. Gespräche des AL 5, Foertsch mit Journalisten

397 Über seine Pressekontakte unterrichtete Foertsch das Kanzleramt ausschließlich in persönlichen Gesprächen mit dem damaligen Staatsminister im Kanzleramt, Schmidbauer. Schriftliche Berichte liegen nach übereinstimmenden Auskünften des Kanzleramts und des BND nicht vor. Gegenstand der Berichte waren „in groben Zügen“ (Foertsch) die wesentlichen Ergebnisse der Recherchen

Foertschs und seiner Theorien zu den Urhebern der Nachrichtenabflüsse vor allem in der Plutoniumaffäre. Dahingehende Angaben Foertschs hat Schmidbauer bestätigt.

III. Gespräche BND Mitarbeiter G mit Journalist T

398 Eine Unterrichtung des Kanzleramts über die regelmäßigen Kontakte zwischen BND-Mitarbeiter G und Journalist T erfolgte nicht.

IV. Journalist R

399 Über Journalist R wurde dem Kanzleramt schriftlich am 26. Mai 1997, am 7. Oktober 1999 und am 21. Juli 2005 berichtet. Während die ersten beiden Schreiben Erkenntnisse betreffen, welche sich auf die frühere Tätigkeit des Journalisten R in der Hauptabteilung III des MfS (Rdn. 232) beziehen, handelt das dritte Schreiben von den Themen der Gespräche des Journalisten R mit Foertsch. Zu dessen Angaben über Journalisten heißt es in diesem Schreiben:

„Aktuelle Kontakte des Herrn Journalisten R während des Treffzeitraums (...)“.

V. Person N / TN T

400 Über Person N wurde dem Kanzleramt am 16. Dezember 2004, am 18. Januar 2005 und am 1. März 2005 schriftlich berichtet. Dabei ging es im Wesentlichen um eine politisch brisante Meldung über einen ausländischen Politiker, welche aus Ns Nachrichtenbüro stammte und zur Veröffentlichung in einem deutschen Presseorgan bestimmt war. Über die Aktivitäten Ns heißt es im Schreiben vom 18. Januar 2005:

„Bisher kam es zu insgesamt zwölf persönlichen Treffs. Hierbei wurden schwerpunktmäßig Ns Kenntnisse über nichtautorisierte Informationsabflüsse behandelt. (...) Hinweise zu Aktivitäten von Journalisten mit Zielrichtung BND erwiesen sich regelmäßig als zutreffend und hilfreich. Person N wurde von 80BB

auch beauftragt, "auf dem Markt angebotene Informationen käuflich zu erwerben, z.B. als behauptet wurde, ein BND-Bediensteter biete Journalisten die Kopie eines Untersuchungsbericht zum "Fall Foertsch" an" (...)

401 Die aufgezeigten Beispiele über die Unterrichtung des Kanzleramts lassen den Hinweis erforderlich erscheinen, dass klare Richtlinien über die Unterrichtungspflicht gegenüber dem Kanzleramt sicherstellen, dass dieses seiner Fach- und Rechtsaufsicht gerecht werden kann. Der vorliegende Fall hat das Problembewusstsein hierfür sicherlich gestärkt.

F. Konsequenzen und Ausblick

402 Beim Einsatz sämtlicher Mittel zur Informationsbeschaffung mit Eingriffscharakter, insbesondere der "Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung" nach § 8 Abs. 2 BVerfSchG, halte ich eine präzise innerdienstliche Regelung für angezeigt. Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass auch der Einsatz von Gewährspersonen und V-Leuten zu gravierenden Grundrechtsverletzungen führen kann. Die Dokumentation muss deshalb alle in § 8 Abs. 2 erfassten Maßnahmen und die nach § 2 Abs. 1 grundsätzlich erlaubten Mittel jedenfalls dann erfassen, wenn diese Eingriffscharakter haben, wie dies beispielsweise bei der Altpapiersammlung bei Journalist T (Rdn. 348) oder bei der Überprüfung der Recherchen des Journalist R im Bundesarchiv (Rdn. 382) der Fall war.

403 Ich empfehle, zur späteren rechtlichen Überprüfbarkeit, aber auch schon zur Selbstkontrolle bei deren Anordnung, eine schriftliche Dokumentation vorzuschreiben. Diese sollte die Maßnahme selbst präzise umreißen und sie begründen.

404 Bei Anordnungen des Abteilungsleiters oder des Präsidenten genügt dessen Bezugnahme auf eine schriftliche Antragsbegründung. Ist bei Eilmaßnahmen eine schriftliche Begründung nicht möglich, wird diese unverzüglich nachgeholt und

von der Maßnahme unter Vorlage der nachgeholtten Begründung der Dienstvorgesetzten des Anordnenden unterrichtet, soweit die Anordnung nicht durch den Präsidenten erfolgt ist.

- 405 Die schriftliche Dokumentation sollte zunächst enthalten
- die angeordnete Maßnahme samt ihrer Rechtsgrundlage und der Zuständigkeit für ihre Anordnung,
 - ihren genauen Umfang,
 - bei Dauereingriffen ihre Befristung,
- 406 Zur Begründung sollte angegeben werden
- das mit Tatsachen umschriebene, konkrete Ziel der Maßnahme unter Benennung der entsprechenden Vorschrift aus dem Aufgabenkatalog im § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNDG,
 - eine Begründung ihrer allgemeinen Geeignetheit und Erforderlichkeit unter Prüfung, ob nicht weniger eingriffsintensive Maßnahmen ausreichen,
 - eine Begründung für die vorgesehene Dauer der Maßnahme,
 - eine Abwägung des Eingriffs gegen möglicherweise entgegenstehende Rechtsgüter, wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder die Medienfreiheit.

G. Zusammenfassung

I. Observation von Vertretern der Medien

- 407 Zu den in der Presse erhobenen Vorwürfen, der BND habe über längere Zeiträume hinweg im Inland Journalisten rechtswidrig mit nachrichtendienstlichen Mitteln überwacht, um so deren Informanten aus dem BND zu enttarnen, ist festzustellen, dass solche Observationen stattgefunden haben. Ziel der Maßnahme war es, Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes als Verursacher

von sicherheitsgefährdenden Nachrichtenabflüssen ausfindig zu machen. Diese Maßnahmen waren ganz überwiegend rechtswidrig. Auf die Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen wird verwiesen.

408 Die Observationen von Journalist T waren schon deshalb rechtswidrig, weil sie nicht dem Grundsatz der Erforderlichkeit entsprachen und deshalb unverhältnismäßig waren. Es hätte vor dem schwerwiegenden Eingriff gegenüber Journalist T versucht werden müssen, durch Observationen oder andere Arten heimlicher Informationsbeschaffung unter den zu den damaligen Zeitpunkt sechs namentlich bekannten Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes das Leck ausfindig zu machen.

409 Die durchgeführten Sammlungen von Altpapier von Journalist T sind angesichts der geringen Eingriffsintensität, schließlich handelte es sich um zur Vernichtung bestimmtes, auf öffentlicher Straße abgestelltes Material noch als verhältnismäßig anzusehen.

410 Im Falle eines Journalisten greifen die - gelegentlichen - Observationen der Umgebung seines Wohnhauses zum Zwecke der Feststellung, ob unter den dort geparkten Fahrzeugen solche von Mitarbeitern des BND sind, in die Rechte Dritter und in die Medienfreiheit ein, weil sie den Umgang von Medienangehörigen mit möglichen Informanten beeinträchtigen. Einen entsprechenden Eingriff stellt die Halterfeststellung von in der Tiefgarage des „FOCUS“ abgestellten Fahrzeugen dar. Beide Maßnahmen waren rechtswidrig, da die Erforderlichkeit der Maßnahme unter dem Gesichtspunkt der Eigensicherung nicht ersichtlich ist. Gravierende Informationsabflüsse, welche die Funktionsfähigkeit des Dienstes hätten beeinträchtigen können, waren weder an den Journalisten noch an Focus erfolgt oder zu erwarten.

1. Darstellungen in der Presse

411 Die Darstellungen der Presse über die Observationen von Journalist T sind nur teilweise richtig wiedergegeben. So ist beispielsweise die Überwachung des Institutes für Friedensforschung durch das Observationskommando bzw. durch die in der Sonnenblende eines Fahrzeuges eingebaute Minikamera überwiegend richtig dargestellt worden. Andererseits ist z. B. die im von Journalist T übergebenen Memo aufgestellte Behauptung, dass ohne richterliche Genehmigung Telefon und Fax abgehört sowie Richtmikrophone eingesetzt wurden, falsch. Es ergaben sich weder aus den Akten noch in den durchgeführten Anhörungen irgendwelche Anhaltspunkte, die Rückschlüsse auf einen solchen Einsatz zuließen. Auch die Behauptung, der Journalist N sei beim Einkaufen mit seiner Familie beschafftet worden, lässt sich weder anhand der vorliegenden Akten noch aus den durchgeführten Anhörungen belegen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird im Übrigen auf die Sachverhaltsdarstellungen im Zweiten Teil unter Buchstabe B verwiesen.

1.2 Überwachungen von Brief-, Post und Fernmeldeverkehr

412 Weder aus den vorliegenden Unterlagen noch aus den Befragungen der Mitarbeiter oder Anhörungen durch den Sachverständigen lassen sich Anhaltspunkte entnehmen, die auf einen Einsatz sog. G-10-Maßnahmen schließen lassen. In allen Anhörungen wurde dem Unterzeichnenden ausdrücklich bestätigt, dass über die o. g. Observationsmaßnahmen hinaus keine weitergehenden nachrichtendienstlichen Mittel, insbesondere keine G10-Maßnahmen, eingesetzt worden seien, unabhängig davon, dass die Überwachung der Telekommunikation in den sog. Fällen der Eigensicherung nach der geltenden Rechtslage nicht zulässig wäre.

1.3 Überschreiten der in § 2 Abs. 1 BNDG eingeräumten Befugnisse, Maßnahmen zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen zu treffen.

413 Hinsichtlich der rechtlichen Bewertung wird auf die Darstellungen im Zweiten Teil unter Buchstabe A verwiesen.

1.4 Anordnungen oder Genehmigungen der Maßnahmen innerhalb des BND

414 Die derzeitige Rechtslage folgt in der in der Anlage mitgeteilten Dienstvorschrift über die Erhebung von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 3 BNDG. Ich habe davon abgesehen, die früheren Verfügungen abzudrucken. Die derzeit gültige Verfügung wird gegenwärtig überarbeitet. Bei der anstehenden Neufassung wird bei 3.1.4 der Begriff der Wohnung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und meines Gutachtens für die G-10-Kommission vom 27. Juni 2005 neu zu definieren sei.

1.5 Ob und inwieweit es bei diesem Vorgang Unzulänglichkeiten in der internen Organisation des BND und bei der Dienst- und Fachaufsicht gegeben hat,

415 Organisatorische Unzulänglichkeiten und Mängel bei der dienstlichen Fachaufsicht lassen sich angesichts des Zeitablaufs und zum Teil fehlender Dokumentation nur teilweise feststellen. Darauf wurde bei der Beurteilung der einzelnen Maßnahmen eingegangen. Um eine klare Rechtslage zu garantieren, habe ich unter "E" (Rdn. 402) Vorschläge zu einer Dokumentation der Eingriffe in

geschützte Rechtsgüter gemacht. Eine dahingehende Regelung kann in die zu überarbeitende Dienstvorschrift aufgenommen werden.

1.6 Welche Praxis liegt heute der Inlandsaufklärung durch den BND zum Zwecke der Eigensicherung zu Grunde?

416 Journalisten, oder ganz allgemein Angehörige der Medien werden nach ausdrücklicher Weisung des Präsidenten derzeit in keinem Falle observiert oder sonst ausgeforscht. Ich halte dies für eine Überreaktion auf die breit angelegten Pressevorwürfe im November letzten Jahres. Nach § 2 Abs. 1, § 3 BNDG, § 8 Abs. 2 BVerfSchG können auch Journalisten Gegenstand heimlicher Ermittlungen sein. Das Verfassungsgericht hat deutlich betont, dass es nicht von Verfassungswegen geboten ist, Journalisten von strafprozessualen Maßnahmen, die auch Dritte betreffen können auszunehmen, nichts anderes gilt für die Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes. Entscheidend ist nur, dass der Eingriff im Lichte der Medienfreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG gesehen wird.

1.7 Welche organisatorischen oder legislativen Maßnahmen sind erforderlich, um festgestellte Rechtsverstöße in diesem Bereich für die Zukunft besser verhindern zu helfen?

417 Legislatorische Maßnahmen sind nicht erforderlich. Ich halte es aber für notwendig, dass die Dienstvorschriften über die Eingrenzung und Begründung von Eingriffsmaßnahmen im Sinne meines Vorschlags ergänzt werden (Rdn. 402).

418 Ich halte auch nach meiner Erfahrung nach zahlreichen Anhörungen eine umfassende Aufklärung der Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes darüber für erforderlich,

- wie weit die Pressefreiheit persönlich (Rdn. 319)
- und sachlich (Rdn. 322) reicht,
- dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch bei an sich gestatteten Maßnahmen zu berücksichtigen ist, dass bei Eingriffe in Freiheitsrechte insbesondere eine besondere Abwägung der Interessen im Sinne der Wechselwirkungstheorie erforderlich ist (Rdn. 332) und dass
- Eingriffsmaßnahmen auf Tatsachen gestützt werden müssen, welche bei Eigensicherung die Sicherheitsgefährdung begründen (vgl 2.4 der Vorschrift vom 21. Juni 1999)

2. Die Praxis des BND hinsichtlich der möglichen Führung von Journalisten als Quellen

2.1 Inwieweit sind die Darstellungen in der Presse zutreffend?

419 Journalisten wurden als Quellen geführt. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf Teil B dieses Gutachtens. Grundsätzlich sei an dieser Stelle hervorgehoben, dass das Führen eines Journalisten als Quelle durch den Bundesnachrichtendienst rechtlich unbedenklich ist. In wie weit sich die Tätigkeit des Journalisten mit dessen journalistischem Selbstverständnis (Rdn. 32) vereinbaren lässt, ist keine Rechtsfrage.

2.2 Mit welchen Zielrichtungen wurden derartige journalistische Quellen vom BND geführt, insbesondere wurden Journalisten durch den BND jemals eingesetzt, um Redaktionen im Inland auszuforschen?

420 Es wurden Journalisten mit dem Ziel geführt, Informationen, Informanten und redaktionelle Hintergründe anderer Journalisten auszuforschen. Derartige Maßnahmen können in die Medienfreiheit der ausgespähten Journalisten und Medienorgane eingreifen. Dass ein Journalist veranlasst worden wäre in das Geheimnis der eigenen Redaktion einzudringen und darüber zu berichten, ist nicht ersichtlich. Die Informationen bezogen sich stets auf andere Journalisten und andere Medienorgane. In den Fällen TN T und TN B wurde der Einsatz dieser Personen als Gewährspersonen im Sinne des § 8 Abs. 2 BVerfSchG vor dem Hintergrund der verfassungskräftig garantierten Medienfreiheit für rechtswidrig gehalten (Rdn. 380 und Rdn. 388).

2.3 Welche Art von internen Informationen (so genanntes "Spielmaterial") wurden durch den BND als Gegenleistung für Informationen von journalistischen Quellen preisgegeben worden?

421 Anhaltspunkte für eine derartige Preisgabe wurden nur in Ansätzen gefunden (Rdn. 251).

2.4 Auf welcher Rechtsgrundlage beruhten derartige Vorgehensweisen?

422 Die Führung von Journalisten als Quellen ist von Rechts wegen nicht grundsätzlich untersagt. Lediglich wenn die Quellen bei Verfolgung eines der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Aufgaben des BND in die verfassungsrechtlich

geschützte Medienfreiheit im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 GG eindringen, in dem sie beispielsweise Informanten, Informationen, Redaktionsmaterial anderer Journalisten ausforschen oder in das Redaktionsgeheimnis eindringen, bedarf es der Prüfung, ob die Maßnahme bei Abwägung der gegenläufigen Interessen vor der Verfassung bestand hat.

2.5 Welche organisatorischen oder legislativen Maßnahmen sind erforderlich, um möglicherweise festgestellte Rechtsverstöße in diesem Bereich für die Zukunft besser verhindern zu helfen?

423 Die Bemerkungen zu Rdn. 417 und 418 gelten entsprechend.

H. Zu den Befugnissen des Parlamentarischen Kontrollgremiums

424 Im vorliegenden Fall waren zu Aufklärung des vorliegenden Sachverhalts die beschränkten Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums ausreichend. Es lassen sich aber leicht Konstellationen vorstellen, in denen diese nicht genügen und es erforderlich ist, die Vorschriften über den Strafprozess oder über die Untersuchungsausschüsse entsprechend anzuwenden. Darauf habe ich schon in meinem Gutachten vom 27. Juni 2005 hingewiesen.

gez. Dr. Gerhard Schäfer

(Dr. Gerhard Schäfer)